

**AG Qualitätsmanagement  
der UVP-Gesellschaft**

**Leitlinien für eine gute  
UVP-Qualität**

**Vorsitz und Schriftleitung: Dr. Joachim Hartlik**

Wir bedanken uns bei folgenden Personen für die kritische Durchsicht und die konstruktiven Überarbeitungsvorschläge:

Ralf Gros, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Lüneburg

Prof. Dr. Wilfried Kühling, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dr. Hans-Joachim Schemel, Büro Dr. Schemel, München

Dr. Martin Schröder, Rechtsanwalt, München

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Ziele der UVP .....</b>	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>Qualitätsmanagement - Ziele und Instrumente .....</b>	<b>14</b>
3.1	Allgemeine Hinweise .....	14
3.2	Prüfungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen .....	15
3.3	Methoden der Qualitätssicherung.....	16
3.4	Akteursbezogene Hinweise.....	16
<b>4.</b>	<b>Überblick über das UVP-Verfahren.....</b>	<b>19</b>
<b>5.</b>	<b>Mindestanforderungen und Empfehlungen zu den einzelnen UVP-Verfahrensschritten .....</b>	<b>22</b>
5.1	Einleitung .....	22
5.2	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG .....	22
5.2.1	Verfahren .....	22
5.2.2	Inhalte und Methoden.....	26
5.3	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 UVPG .....	31
5.3.1	Verfahren .....	31
5.3.2	Inhalte und Methoden.....	33
5.4	Unterlagen nach § 6 UVPG .....	37
5.4.1	Verfahren .....	37
5.4.2	Inhalte und Methoden.....	38
5.4.2.1	Grundsätze.....	38
5.4.2.2	Beschreibung des Vorhabens und der Alternativen .....	40
5.4.2.3	Beschreibung der Schutzgüter .....	44
5.4.2.4	Beschreibung der Wechselbeziehungen .....	46
5.4.2.5	Prognose der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechsel- und Folgewirkungen .....	48
5.4.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz.....	50
5.4.2.7	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	54
5.4.2.8	Alternativenvergleich.....	57
5.4.2.9	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.....	62
5.4.2.10	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .....	62
5.5	Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen nach § 6 UVPG .....	63

---

5.5.1	Verfahren .....	63
5.5.2	Inhalte und Methoden.....	65
5.6	Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG .....	67
5.6.1	Verfahren .....	67
5.6.2	Inhalte und Methoden.....	68
5.7	Grenzüberschreitende Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach §§ 8 und 9a UVPG .....	70
5.7.1	Verfahren .....	70
5.8	Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG .....	71
5.8.1	Verfahren .....	71
5.8.2	Inhalte und Methoden.....	76
5.9	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG .....	78
5.9.1	Verfahren .....	78
5.9.2	Inhalte und Methoden.....	79
5.10	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	80
5.10.1	Verfahren .....	80
5.10.2	Inhalte und Methoden.....	81
<b>6.</b>	<b>Mindestanforderungen und Empfehlungen bei Parallelverfahren und informellen Vorverfahren.....</b>	<b>85</b>
6.1	Das Verhältnis von Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) und Unterlagen nach § 6 UVPG .....	85
6.2	Das Verhältnis von UVP und FFH-VP .....	90
6.2.1	Verfahren .....	90
6.2.2	Inhalte und Methoden.....	94
<b>7.</b>	<b>Die Rolle des Gutachters .....</b>	<b>96</b>
7.1	Anforderungen aus der Sicht unterschiedlicher Akteure .....	96
7.2	Rechtliche Anforderungen und Zertifizierungen.....	97
7.3	Gutachterleistungen und Honorierung.....	99

---

<b>Literatur .....</b>	<b>104</b>
<b>Glossar.....</b>	<b>107</b>
<b>Mitglieder der Arbeitsgruppe.....</b>	<b>109</b>

## Abkürzungen

ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 73 S. 5)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502).
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193).
EAG Bau	Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/93 EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7)). Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.
Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL	Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17)
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30)
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 23.8.2001 (BGBl. I S. 2218)
Umweltinformations-RL	Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/31/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 175/40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2004 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. 1995, S. 671)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 19.8.2002 (BGBl. I S. 3245), zul. geändert am 25.6.2005

# 1. Einleitung

Immer öfter werden innerhalb von UVP-Verfahren - zumindest bei Großvorhaben - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement ergriffen. Einerseits besteht auf Seiten der verfahrensführenden Behörden der Wunsch einer stärkeren Kontrolle der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers, die behördenintern oft nicht mehr geleistet werden kann, andererseits bedienen sich auch Träger UVP-pflichtiger Projekte externen Sachverständigen, um ihre Antragsunterlagen vorab einer eingehenden Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung im Sinne einer umfassenden Qualitätssicherung zu unterziehen, bevor eine Weitergabe an die Behörde erfolgt. Darüber hinaus werden auch von Einwendern Gutachter mit entsprechenden Aufträgen versehen. Hier soll gewissermaßen eine „nachholende Qualitätssicherung“ durchgeführt werden, da das Vertrauen in die verfahrensführende Behörde und den Vorhabenträger hinsichtlich der Qualität der Unterlagen aus welchen Gründen auch immer erschüttert ist.

Auch der Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie vom 23. Juni 2003 zeigt auf, dass sowohl die verfahrensbezogene als auch inhaltlich-methodische Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung noch kein zufriedenstellendes Maß erreicht haben. Weder die Bundesrepublik Deutschland noch die anderen Mitgliedstaaten verfügen über ein durchweg effektives Instrumentarium der Umweltfolgenabschätzung bzw. Kontrolle von Umweltbelastungen. Daher ist ein ausdrückliches Ergebnis dieses Berichts die Forderung nach einer wirksamen Qualitätskontrolle. Die Qualität einer behördlichen Zulassungsentscheidung hängt in entscheidendem Maße von der Qualität der beigebrachten Unterlagen ab.

Es ist daher nur konsequent, wenn die vor der Umsetzung stehende strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen als Ergänzung der Projekt-UVP auf übergeordneter Ebene im Artikel 12 Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der zu erstellenden Umweltberichte fordert.

Mit den „Leitlinien für eine gute UVP-Qualität“ nimmt sich die UVP-Gesellschaft dieser Thematik an, mit ihnen erfolgt der Versuch einer Konkretisierung

- der verfahrensbezogenen Qualität von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie
- der inhaltlich-methodischen Qualität der in UVP-Verfahren erarbeiteten Unterlagen.

Damit stellt sich die Frage nach den entsprechenden Qualitätskriterien für die beiden verschiedenen Qualitätsebenen, die hier im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Für die **Verfahrensebene** ergeben sich die Qualitätsmaßstäbe aus dem zugrundeliegenden allgemeinen Verfahrensrecht, für das das UVP-Gesetz und die UVPVwV die Mindestanforderungen formulieren. Angereichert um die trägerverfahrenspezifischen Anforderungen bilden sie den Kern der Qualitätsbetrachtung aus dieser Perspektive. Da hier eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen existiert, sind neben dem Text der Rechtsvorschriften ggf. auch ergänzend die Begründung zum Gesetzentwurf sowie die einschlägigen juristischen Kommentare heranzuziehen. Die *Leitlinien* sollen jedoch keinen weiteren, zusätzlichen Gesetzeskommentar darstellen. Sie sollen vielmehr aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten Hilfestellungen und Empfehlungen zu Fragen und Situationen geben, die in der realen Praxis immer wieder auftauchen.

Die **inhaltlich-methodische UVP-Qualität** bezieht sich demgegenüber vor allem auf die Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 und 4 UVPG vom Gutachter des Vorhabenträgers in der Regel in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) oder im Rahmen verschiedener Fachgutachten vorgelegt werden. Hier stehen Fragen wie die Auswahl situationsangemessener Methoden zur Beschreibung der Umwelt und der Wirkfaktoren des Vorhabens, der Prognose und der Bewertung von Umweltauswirkungen im Vordergrund. Es geht also mit anderen Worten um die **gute fachliche Praxis** der Umweltfolgenabschätzung, die sich in der Regel aus der fachlichen Konkretisierung des materiellen Fachrechts ergibt.

Neben diese beiden Betrachtungsebenen soll auch die **ethisch-moralische Dimension** insbesondere auf Seiten der Gutachter angesprochen werden. Ziel ist dabei ein Verhaltenskodex, wie er etwa in Form der „Umweltgutachterkonvention“ des Forums Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz (1996) vorliegt.

Die Gliederung der Leitlinien erfolgt gemäß der verschiedenen Verfahrensschritte einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Jeder Verfahrensschritt wird unter den beiden beschriebenen Aspekten - verfahrensbezogene Qualitätsaspekte sowie Qualitätskriterien für die gute fachliche Praxis der Umweltauswirkungsbetrachtung - untersucht. Dabei werden soweit möglich

- **Mindestanforderungen** formuliert (1. Prioritätsstufe), die auf gar keinen Fall unterschritten werden sollen, und
- **Empfehlungen** gegeben (2. Prioritätsstufe), die im Regelfall zu beachten sind.

*Mindestanforderungen* lassen sich in der Regel unmittelbar aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ableiten. Ihre Beachtung bietet die Gewähr für eine grundlegende Verfahrenssicherheit. *Empfehlungen* stellen weitergehende Anforderungen dar, die sich nicht direkt aus den Rechtsvorschriften ergeben. Sie sind häufig Ergebnis von Erfahrungen aus konkreten UVP-Verfahren oder ergeben sich aus der fachlichen Aufgabenstellung. Ihre Beachtung führt ebenfalls zu mehr Verfahrenssicherheit. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der Empfehlungen auch zu mehr Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten beitragen.

Die *Leitlinien* sind allgemein gehalten und können in der Regel nicht auf spezifische Besonderheiten von Trägerverfahren, Standortfaktoren oder Vorhabentypen gemäß Anhang 1 UVPG eingehen. Solche Besonderheiten bleiben nach wie vor den bestehenden bzw. entstehenden Fachleitfäden für Straßenbauvorhaben, wasserwirtschaftliche Projekte und sonstigen Bereiche vorbehalten. Die *Leitlinien* verstehen sich als *orientierungsrahmensetzende Unterstützung für UVP-Verfahrensbeteiligte* und nicht als abschließend formulierte Handlungsanweisungen, deren Befolgen automatisch eine gute UVP-Qualität erzeugt. Eine einzelfallspezifische Übertragung der Anforderungen und Empfehlungen ist stets die Voraussetzung für eine effektive und zielführende Umweltverträglichkeitsprüfung.

## 2. Ziele der UVP

Nach jahrelanger Diskussion verschiedener Entwürfe wurde die „Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“<sup>1</sup> am 27. Juni 1985 in Brüssel beschlossen. Gemäß Artikel 12 der UVP-RL hatte eine Umsetzung in allen EU-Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. Gemäß der seitdem von der EU beschlossenen Aktionsprogramme Umwelt wurde die UVP als Instrument der Umweltfolgenabschätzung zum wesentlichen Element der europäischen Umweltpolitik<sup>2</sup>. Dabei findet sie eine wichtige rechtliche Grundlage im EG-Vertrag:

*Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130r des Vertrags sowie des fünften Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (Erster Erwägungsgrund der ÄndRL 97/11/EG).*

Auch wenn die Umsetzung der europäischen Umweltrichtlinien hoheitliche Aufgabe der jeweiligen Mitgliedstaaten ist, so kann dieses nicht losgelöst von den europäischen Vorgaben erfolgen. Die Mitgliedstaaten haben den aus EG-Vertrag und nachgeordneten Direktiven resultierenden Zielen und Verpflichtungen gemäß Artikel 249 Abs. 3 EGV nachzukommen. Der damit verbundene Gestaltungsspielraum wird durch RL-Vorgaben eingeengt, die hinlänglich bestimmt und präzise sind, da hier eine unmittelbare Umsetzung zu erfolgen hat. Dabei ist nicht nur der Regelungsgehalt europäischer Umweltrichtlinien selbst beachtlich, sondern auch die jeweils vorangestellten Erwägungsgründe, die als Interpretationshilfe der Richtlinienvorgaben anzusehen sind:

### Umweltvorsorge und nachhaltige Entwicklung

*In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973<sup>3</sup> und 1977<sup>4</sup> sowie im Aktionsprogramm von 1983<sup>5</sup> wird betont, dass die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen (Erster Erwägungsgrund der RL 85/337/EWG).*

Ziel der Umweltvorsorge ist es, mögliche Umweltbeeinträchtigungen vorausschauend (vorsorglich) zu vermeiden und damit entsprechende Maßnahmen nicht auf eine bloße Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung oder auf eine lediglich nachsorgende Schadensreparatur zu reduzieren. Das bedeutet in der Konsequenz, dass ermittelte potenzielle Umweltbelastungen nicht erst nachgewiesen werden müssen, sondern bereits deren Möglichkeit angemessene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Re-

<sup>1</sup> Abl. Nr. L 175 v. 5. Juli 1985, S. 40

<sup>2</sup> Vgl. viertes, fünftes und sechstes Aktionsprogramm der EU, ABI. Nr. L 275/1 vom 10.10.1998, KOM (2001) 31 endgültig vom 24.01.2001

<sup>3</sup> ABI. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1

<sup>4</sup> ABI. Nr. C 139 vom 13.06.1977, S. 1

<sup>5</sup> ABI. Nr. C 46 vom 17.02.1983, S. 1

duzierung erfordern. Hierbei spielen gemäß Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Art, Intensität und Wahrscheinlichkeit prognostizierter Umweltbelastungen eine entscheidende Rolle.

Die europarechtlichen Vorgaben der UVP-RL wurden hierzulande durch Verabschiedung des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)“ verspätet am 12.02.1990 umgesetzt<sup>6</sup>. Über die UVP für Projekte sollen gemäß Artikel 3 der UVP-RL und nationalem UVP-Gesetz zwecks „Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge“ (§ 1 UVPG) die möglichen „unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter“ frühzeitig untersucht, beschrieben und bewertet werden“ (§ 2 Satz 2 UVPG). Diese präzisen und anspruchsvollen rechtlichen Vorgaben erfordern in ihrer Umsetzung qualitativ hohe inhaltliche und methodische Standards. Durch einen medienübergreifenden Ansatz und zu untersuchende mögliche Wechselbeziehungen soll eine ökosystemare Betrachtung der komplexen Umwelt zumindest annäherungsweise erreicht werden.

### **Verfahren zur Information über die Umweltrelevanz von Projekten als Entscheidungsvorbereitung**

Die UVP hat gemäß erstem Erwägungsgrund der ÄndRL 97/11/EG die Aufgabe, „den zuständigen Behörden die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie über ein bestimmtes Projekt in Kenntnis der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entscheiden können.“ Dabei geht es um alle Informationen mit Entscheidungs-Relevanz, womit einerseits deutlich wird, dass die umweltbezogenen Informationen vollständig zu erfassen sind, allerdings mit der Einschränkung, dass diese bei dem Untersuchungsgegenstand „voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt“ eine Rolle spielen (können). Die UVP wird damit zu einem Informations- und Aufklärungsinstrument.

### **Prinzip der Frühzeitigkeit**

Gemäß erstem Erwägungsgrund der RL 85/337/EG „*müssen die Auswirkungen auf die Umwelt bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich berücksichtigt werden.*“ Bekräftigt wird das durch den 6. Erwägungsgrund der RL 85/337/EWG : "*Die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollte erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden.*"

*„Zu diesem Zweck wurde die Einführung von Verfahren zur Abschätzung dieser Auswirkungen vorgesehen“* (Erster Erwägungsgrund der RL 85/337/EWG), also das Verfahrensinstrument UVP geschaffen.

Es ist offensichtlich, dass die hierzu relevanten Informationen rechtzeitig genug vorliegen müssen, damit eine Berücksichtigung „*bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen*“ möglich

---

<sup>6</sup> BGBl. I, S. 205

ist. Das spricht zum Beispiel gegen manche Praktiken bei Teilerrichtungsgenehmigungen oder Bauabschnitten, wenn dort nicht die zur Beurteilung des Gesamtvorhabens gemäß derzeitigem Planungsstand (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 UVPG), entscheidungserheblichen Informationen vorliegen. Alle Angaben zu den projektbezogenen potenziell erheblichen Umweltauswirkungen gehören hier zweifellos dazu. Da neben den direkten Projektwirkungen auch die indirekten sowie kumulativen Wirkungen Untersuchungsgegenstand sind, wird eine Zerlegung eines Gesamtvorhabens in Einzelprojekte mit separaten Umweltverträglichkeitsprüfungen der europarechtlichen Vorgabe ohne eine solche Gesamtbeurteilung nicht gerecht.

### **Inhalte und Bewertungskriterien**

Die im dritten Erwägungsgrund der RL 85/337/EWG angeführten Ziele „Schutz von Umwelt und Lebensqualität“ werden - zumindest teilweise - bereits als Qualitätsmaßstab über den 11. Erwägungsgrund inhaltlich weiter konkretisiert : *„Die Umweltauswirkungen eines Projekts müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: Die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.“*

Hieraus ergeben sich für die UVP folgende zentralen Bewertungskriterien:

- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- Verbesserung der Umweltbedingungen als Beitrag zur Lebensqualität,
- Erhaltung der Artenvielfalt,
- Erhaltung der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens.

Bereits hier zeigt sich, wie weitreichend die (qualitativen) Zielsetzungen der UVP gehen. Die UVP-Schutzgüter gemäß Artikel 3 der UVP-RL bzw. § 2 Satz 2 UVPG sind daher in diesem Lichte zu sehen.

### **Alternativenprüfung**

*Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieses Verfahrens den Projektträger verpflichten, auch Alternativen für die Projekte vorzulegen, für die er einen Antrag stellen will (11. Erwägungsgrund der ÄndRL 97/11/EG).*

Die besondere Betonung der Alternativenprüfung zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen in den Erwägungsgründen der RL zeigt, wie wichtig dieses der EU ist. Allerdings konnte sie sich damit nicht gegenüber allen Mitgliedstaaten durchsetzen, so dass dieser Appell an die Mitgliedstaaten über die UVP-RL unverbindlich geblieben ist. Im Falle voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes wird die Alternativenprüfung allerdings Pflicht, sofern die Ziele des beantragten

Projektes weiter verfolgt werden sollen und insoweit die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung berührt sind. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung und deren Alternativenprüfung werden dann jeweils Teil der UVP, da sie hierin (als selbstständiger Teil) zu integrieren sind. Im bundesdeutschen Recht ist zumindest bei Abwägungsentscheidungen wie bei Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren eine Prüfung nahe liegender Alternativen (unabhängig von den UVP-Bestimmungen) Pflicht und hat sich auch auf den Prüf- und Abwägungsbelang „Umwelt“ zu erstrecken.

### **Scoping – Festlegung eines voraussichtlichen Untersuchungsrahmens**

Die EU betont im 11. Erwägungsgrund der ÄndRL 97/11/EG, dass sie den Scoping-Schritt zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens durch die zuständige Behörde gegenüber dem Vorhabenträger für zweckdienlich hält: *„Es ist angebracht, ein Verfahren einzuführen, damit der Projektträger von den zuständigen Behörden eine Stellungnahme zu Inhalt und Umfang der Angaben erhalten kann, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt und vorgelegt werden müssen.“* Dennoch verzichtet sie darauf, den Verfahrensschritt des Scoping verbindlich zu machen; er gilt nur, wenn der Vorhabenträger darum ersucht oder der Mitgliedstaat von seinem ausdrücklich gewährten Ermessen zur verbindlichen Einführung Gebrauch macht.

### **Verursacherprinzip**

Die gemäß Verursacherprinzip dargestellten Pflichten des Vorhabenträgers zur Beibringung der UVP-bezogenen Unterlagen weisen auf einen wichtigen Qualitätsmaßstab hin. Der Träger hat sachgemäße Angaben zu machen: *„Diese Beurteilung hat von seiten des Projektträgers anhand sachgerechter Angaben zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Projekt betroffen sind“* (6. Erwägungsgrund der RL 85/337/EWG).

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Angaben des Vorhabenträgers können *„von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden“*, sofern sie *„möglicherweise von dem Projekt betroffen sind“*. Wesentlich erscheint hier, dass die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auch entsprechende Hinweise aus Behörden- und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung einzubeziehen hat. Ihre Ergebnisse sind somit in der UVP zur Information und Entscheidungsvorbereitung in die Bewertung mit einzubeziehen.

Eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist unverzichtbarer Teil einer UVP. Sie hat einerseits das Ziel einer Optimierung der UVP im Rahmen des behördlichen Informations- und Entscheidungsprozesses, andererseits dient sie zur Information der Bevölkerung über die Umweltrelevanz prüfpflichtiger Vorhaben und ihre mögliche Betroffenheit.

### **Harmonisierung von Rechtsvorschriften**

Nicht zuletzt spielt für die EU-Kommission die Harmonisierung von Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten aus Wettbewerbsgründen der Wirtschaft auch bei der UVP eine wichtige Rolle:

*Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten gelten, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist daher eine Angleichung der Rechtsvorschriften nach Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.(...) Es erscheint erforderlich, eine Harmonisierung der Grundsätze für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Art der zu prüfenden Projekte, der Hauptauflagen für den Projektträger und des Inhalts der Prüfung (2. und 7. Erwägungsgrund der EU-RL 85/337/EWG).*

Aus diesem Grunde sind große Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei den UVP-relevanten Rechtsvorschriften und deren Umsetzung ebenso europarechtswidrig wie „Umweltdumping“ durch Missachtung der europarechtlichen Vorgaben. Die EU-Kommission hat als „Hüterin der Verträge“ hierauf zu achten und notfalls mit geeigneten (Vertragsverletzungs-) Verfahren zu reagieren<sup>7</sup>. Dies bekommt gerade auch angesichts der jüngsten EU-Erweiterung zunehmende Bedeutung.

---

<sup>7</sup> Auch Deutschland war bereits mehrfach Adressat solcher Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung europäischer UVP-Vorgaben

## 3. Qualitätsmanagement - Ziele und Instrumente

### 3.1 Allgemeine Hinweise

„Gute Qualität“ der UVP durch Leitlinien zu definieren ist die eine Sache, die „gute Qualität“ dann auch in der Praxis umzusetzen und einzuhalten eine andere. Die besten Leitlinien für eine gute UVP-Qualität laufen ins Leere, wenn nicht gleichzeitig geeignete Mittel und Wege aufgezeigt werden, wie die Einhaltung der in den Leitlinien formulierten Anforderungen erreicht werden kann.

Neben der Definition „guter Qualität“ als Maßstab für die Qualitätssicherung ist in den beteiligten Institutionen daher ein aktives Qualitätsmanagement erforderlich, durch das die Einhaltung der Qualitätsanforderungen und damit das Erreichen guter Qualität gewährleistet wird.

Das betrifft sowohl den Prozess der Erstellung von Verfahrensunterlagen als auch die Qualität des eigentlichen Verfahrensablaufs. Nach dem Grundansatz der UVP als Verfahrensinstrument ist dieser Aspekt mindestens so wichtig wie die Einhaltung von inhaltlichen Qualitätsmaßstäben bei der Erstellung der Unterlagen. Die UVP geht vor allem von der Philosophie einer *Richtigkeitsgewähr durch Verfahren* aus. Dabei spielt die Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten über solche Punkte, die nicht durch allgemeingültige Standards vorgegeben sind, eine besondere Rolle. Es wird davon ausgegangen, dass nach sorgfältiger Abstimmung innerhalb der vorgegebenen materiell-rechtlichen Anforderungen über die im Einzelfall strittigen Punkte dies zu einem "guten" UVP-Ergebnis führt. Entsprechend wichtig ist es, auch diesen durch das UVP-Verfahren strukturierten Abstimmungsprozess in die Qualitätssicherung einzubeziehen.

Nachfolgend soll nun skizziert werden, welche prinzipiellen Verfahrensweisen bzw. Methoden die Erreichung der in den vorliegenden *Leitlinien* formulierten Qualitätsanforderungen überprüft bzw. gewährleistet werden kann. Neben dem prozessbegleitenden Qualitätsmanagement ist natürlich auch die Frage der Verbreitung und Legitimation der in den Leitlinien definierten Anforderungen von Bedeutung.

Prinzipiell umfasst aktive Qualitätssicherung jede geplante und systematische Tätigkeit, mit der erreicht werden soll, dass die bestehenden Qualitätsforderung erfüllt werden (DIN EN ISO 8402). Dabei kommen unterschiedliche Arbeitstechniken und Tätigkeiten, zur Anwendung, um Qualitätsforderungen zu erfüllen (Qualitätslenkung). Diese umfassen insbesondere Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Korrektur von festgestellten Fehlern und zur generellen Qualitätsverbesserung. Wichtiges Element des QM ist die Entwicklung eines Dokumentationssystems, in dem alle Elemente des Qualitätssicherungssystems darzustellen sind.

Hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen lassen sich generell Methoden der prozessbegleitenden Qualitätsüberwachung unterscheiden von Ansätzen der Endkontrolle, mit denen die Qualität fertiger Produkte (Gutachten, Antragsunterlagen etc.) und abgeschlossener Verfahrensschritte (Anhörungen, getroffene Entscheidungen etc.) überprüft wird.

Daneben ist von Bedeutung, wer die Einhaltung der in den Leitlinien vorgegebenen Qualitätsvorgaben überprüft. Prinzipiell ist eine *Eigenüberwachung* oder *Fremdüberwachung* möglich:

- Selbstkontrolle,
- Kontrolle durch die verfahrensführende und/oder beteiligte Behörden,
- Kontrolle durch die Öffentlichkeit.

Sowohl die Eigen- als auch Fremdüberwachung kann sowohl durch die betreffenden Akteure selbst als auch durch eigens beauftragt externe Gutachter durchgeführt werden. Letzteres ist insbesondere bei größeren Verfahren, die unter besonderem öffentlichen Interesse stehen, zu empfehlen.

Neben den sich aus der Rolle der Akteure ergebenden Kontrollfunktionen im UVP-Verfahren und der damit verbundenen Verpflichtung zur Kontrolle der Leistungen bzw. Ergebnisse der Arbeit anderer Akteure, insbesondere des Antragstellers und der Gutachter, ist für jeden Beteiligten in seinem eigenen Interesse auch eine Kontrolle der eigenen Arbeit sinnvoll. Das gilt für den Vorhabensträger und die Gutachter genauso wie für die verfahrensführende Behörde, die beteiligten Behörden und die beteiligten Verbände.

## 3.2 Prüfungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen

Voraussetzung für eine effektive Qualitätskontrolle ist das Vorliegen allgemein akzeptierter Qualitätsanforderungen, die als Prüfmaßstab heran zu ziehen sind. Neben den in den vorliegenden Leitlinien formulierten Anforderungen sind dieses vor allem die im Untersichtungsschreiben festgelegten Anforderungen über die beizubringenden Unterlagen.

### **Vollständigkeitsprüfung**

Neben der in den Leitlinien als eigenständiger Arbeitsschritt ausgewiesenen Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde (Fremdüberwachung), ist die interne Vollständigkeitsprüfung durch den Gutachter sowie den Vorhabensträger ein wesentliches Element der Qualitätssicherung (Eigenüberwachung).

### **Plausibilitätsprüfung**

Ausgehend von den in den Leitlinien vorgegebenen Anforderungen sollte überprüft werden ob die Vorgehensweise der einzelnen Arbeitsschritte, deren Ergebnisse und deren Darstellung plausibel und widerspruchsfrei ist. Das betrifft insbesondere die Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise bzw. des inneren Aufbaus der Unterlagen.

### **Stichprobenhafte Detailprüfung der Ergebnisse**

Unter Umständen ist stichprobenhaft auch eine konkrete Überprüfung der Ergebnisse angebracht. Das gilt insbesondere für die in den Unterlagen nach § 6 UVPG dokumentierte Bestandserfassung, die Wirkungsprognose und die Bewertung der Umweltauswirkungen.

### 3.3 Methoden der Qualitätssicherung

#### Vier-Augen-Prinzip

Bevor wichtige Dokumente einen Akteur verlassen, sollten sie immer intern von einem zweiten Mitarbeiter der Institution gegengelesen werden, um innere Widersprüche oder Fehler zu vermeiden. Das betrifft insbesondere die Vollständigkeit der Unterlagen und deren Plausibilität. Die fachliche Richtigkeit kann mit vertretbarem Aufwand nur überschlägig überprüft werden.

#### Review durch externe Experten

Bei einem von externen Experten vorgenommenen Review-Prozess auf Grundlage der Qualitätsanforderungen der Leitlinien kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit, die geforderten Qualitätsstandards einzuhalten, erhöht wird. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der abgelieferten Beiträge oder getroffenen Entscheidungen durch eine externe Überprüfung steigt.

#### Prüfprofile (entwickelt aus den Qualitätsanforderungen)

Die in den Leitlinien formulierten Qualitätsanforderungen zu den einzelnen Verfahrens- und Arbeitsschritten werden in eine Tabelle überführt, in die dann zusätzlich jeweils das Ergebnis der Überprüfung der Einhaltung der Erfordernisse beurteilt wird (Vollständigkeit, Plausibilität, fachliche Richtigkeit der Ergebnisse). Die Prüfprofile können zur internen oder externen Überprüfung genutzt werden.

### 3.4 Akteursbezogene Hinweise

Die Möglichkeiten der aktiven Qualitätssicherung bzw. des Qualitätsmanagements sind je nach Akteur und Rolle im UVP-Verfahren unterschiedlich (vgl. Kap. 7). Zum einen sind die einzelnen Akteure jeweils für einen Teil des Verfahrens hauptverantwortlich und damit auch für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.

Neben den allen Akteuren gemeinsam betreffenden Qualitätsanforderungen der Rechtssicherheit sind die individuellen Anforderungen an eine gute Qualität und damit auch die der Qualitätssicherung zugrunde zu legenden Maßstäbe z.T. unterschiedlich. Abhängig von der spezifischen Rolle der Akteure im Verfahren unterscheiden sich auch die Aufgaben der Qualitätskontrolle hinsichtlich Fremd- und Eigenüberwachung.

#### A) Vorhabensträger (mit UVS-Gutachter)

- Qualität der erarbeiteten Unterlagen nach § 6 UVPG (umweltbezogenen Sachverhaltsermittlung; →Eigenüberwachung der erarbeiteten Unterlagen)

#### B) Federführende Behörde

- Qualität der Antragsunterlagen nach § 6 UVPG (→ Prüfung der eingereichten Unterlagen)

- Qualität des Verfahrens (→ Eigenüberwachung der Verfahrensführung)
- C) Beteiligte Behörden und Einwender
  - Qualität der Antragsunterlagen nach § 6 UVPG (→ Prüfung der eingereichten Unterlagen)
  - Qualität der erarbeiteten Stellungnahmen (→ Eigenüberwachung der erarbeiteten Stellungnahmen)

Die vorliegenden Leitlinien formulieren für alle Akteure Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte, deren Einhaltung es während und nach Abschluss des jeweiligen Schrittes zu überwachen gilt. Die Ergebnisse sollten akteursbezogen festgehalten werden.

### **A) Vorhabenträger und Gutachter**

Zentrale Aufgabe des Vorhabenträgers bzw. Gutachters ist es, die im Scoping-Prozess konkretisierten § 6-Unterlagen zu erarbeiten und damit einen entscheidenden Beitrag zur Ermittlung entscheidungsrelevanter umweltbezogener Sachverhalte zu leisten. Die zentralen Qualitätsanforderungen für die Beiträge des Gutachters ergeben sich damit aus den Anforderungen der Leitlinien zur Erarbeitung der § 6-Unterlagen (rechtliche Vorgaben und gute fachlich Praxis).

Geeignete Methoden sind aus den vorgegebenen Qualitätsmaßstäben abgeleitete Prüfprofile, die intern oder durch von Gutachter beauftragte externe Experten abgearbeitet werden können.

Gegenstände und Methoden der Qualitätssicherung:

- Vollständigkeit der erarbeiteten Unterlagen nach § 6 UVPG
  - ⇒ Vollständigkeitsprüfung anhand der mit der Zulassungsbehörde getroffenen Vereinbarungen (Unterrichtungsschreiben)
- Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit
  - ⇒ interne oder externe Plausibilitätsprüfung der gelieferten Teilbeiträge
- Einhaltung des Untersuchungsrahmens
  - ⇒ Abgleich mit dem Unterrichtungsschreiben und ggf. dessen Ergänzungen
- Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse
  - ⇒ Prüfprofile aus den Vorgaben des Leitfadens

### **B) Federführende Behörde**

Das Hauptanliegen der federführenden Behörde ist es, das Zulassungsverfahren rechtssicher und möglichst zügig abzuwickeln. Dazu ist es u.a. erforderlich, dass die Antragsunterlagen und damit auch die Unterlagen nach § 6 UVPG alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte enthalten.

Um eine zügige und rechtssichere Abwicklung des Zulassungsverfahrens zu ermöglichen, müssen die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen vollständig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein, den rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der guten fachlichen Praxis entsprechen.

Die Behörde hat dieses im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Auch diese behördliche Prüfung sollte einer internen oder externen Qualitätssicherung unterzogen werden (QS der behördlichen Prüfung).

Daneben müssen weiter die für die Zulassung erforderlichen Verfahrensschritte und damit auch die Schritte des UVP-Verfahrens rechtlich korrekt und termingerecht abgewickelt werden. Auch die Abwicklung der weiteren Verfahrensschritte der Berücksichtigung und der Zulassungsentscheidung sollte einer Qualitätssicherung unterzogen werden.

Gegenstände und Methoden der Qualitätssicherung:

- Vollständigkeit der erarbeiteten Unterlagen nach § 6 UVPG
  - ⇒ Vollständigkeitsprüfung anhand der im Unterrichtungsschreiben mitgeteilten Anforderungen
- Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit
  - ⇒ Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen nach § 6 UVPG
- Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse
  - ⇒ Prüfprofile aus den Vorgaben des Leitfadens
- Einhaltung der Anforderungen an die Abwicklung der einzelnen Verfahrensschritte
  - ⇒ Eigenüberwachung der einzelnen Verfahrensschritte durch Vier-Augen-Prinzip oder externe Gutachter

### **C) Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Anliegen der am Verfahren beteiligten Behörden und Einwender, insbesondere der Umweltbehörden und Umweltverbände, ist es, dass die von ihnen vertretenen Umweltbelange angemessen im Verfahren beachtet und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Dafür ist es zunächst erforderlich, dass sich die zu beteiligenden Behörden und Verbände von Beginn angemessen in das Verfahren einbringen können um ihre Anliegen zu vertreten.

Entsprechend der Rolle im Verfahren haben die beteiligten Behörden und Verbände im Rahmen ihrer Stellungnahme insbesondere die Qualität der vom Vorhabensträger eingereichten Unterlagen nach § 6 UVPG zu beurteilen.

Damit die Anliegen der beteiligten Behörden und Verbände optimal in die Entscheidungsfindung einfließen können, müssen die Belange in abgegebenen Stellungnahmen überzeugend und zielgerichtet dargelegt werden.

Gegenstände und Methoden der Qualitätssicherung:

- Angemessene Beteiligung im Verfahren
  - ⇒ Überwachung der Verfahrensführung durch die Zulassungsbehörde
- Qualität der Unterlagen nach § 6 UVPG)
  - ⇒ Prüfung der eingereichten Unterlagen
- Qualität der erarbeiteten Stellungnahmen

⇒ Eigenüberwachung der erarbeiteten Stellungnahmen.

## 4. Überblick über das UVP-Verfahren

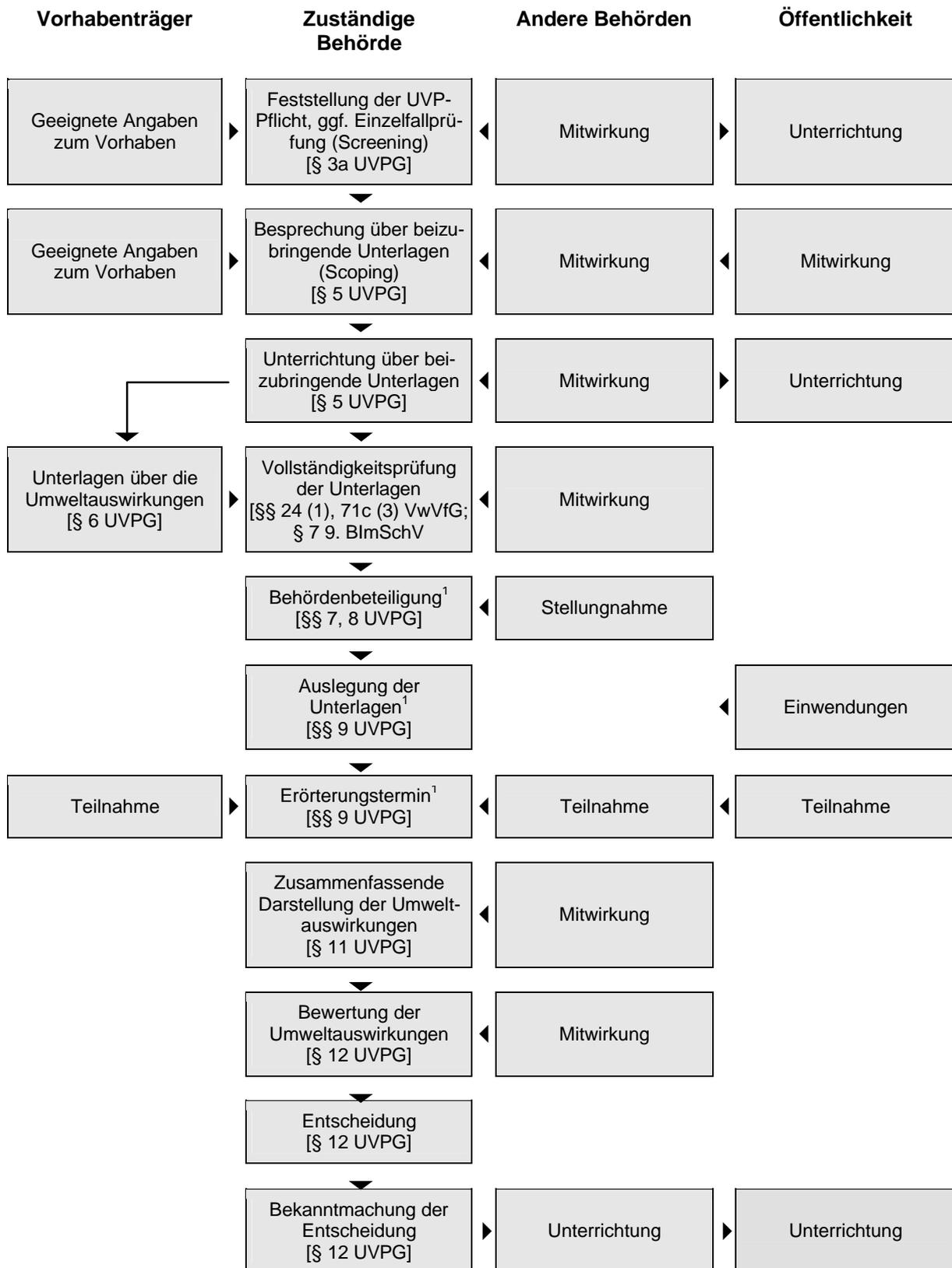
Die UVP ist gemäß ihrer rechtlichen Definition ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Sie ist demnach integrativer Bestandteil des jeweiligen zulassungsbezogenen Trägerverfahrens. Verfügt das Trägerverfahren nicht über diejenigen Verfahrensbestandteile, die die Umweltverträglichkeitsprüfung als Mindeststandard gemäß § 4 UVPG auszeichnen, ist es um die entsprechende Verfahrenselemente anzureichern. Trotz dieses integrativen Charakters stellt die UVP gleichwohl die verfahrensbezogene Hülle für alle umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen dar, die in ihr eine Bündelung erfahren und somit im Rahmen der Gesamtabwägung ein stärkeres Gewicht erreichen sollen. Soweit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung parallel durchzuführen sind, sollten diese einen integrativen Bestandteil der UVP darstellen, der gleichwohl als solcher erkennbar sein muss (vgl. Kap. 6). Abbildung 1 zeigt die Verfahrenselemente im Überblick.

Der in Abbildung 1 gezeigte Ablauf und die dort dargestellten Verfahrensbestandteile sind nicht als linearer Prozess zu verstehen, der *einmal* chronologisch durchlaufen wird. Vielmehr kann es im Rahmen eines iterativen Prozesses durchaus dazu kommen, dass ein Scopingtermin weitergeführt bzw. ergänzt werden muss. Sind die vom Vorhabenträger beigebrachten Unterlagen aufgrund dessen nachträglich erheblich zu ergänzen, kann es durchaus dazu kommen, dass ggf. die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einbeziehung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wiederholt werden muss.

Mit der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG beginnt die UVP. Hier wird auch das Trägerverfahren festgelegt, in das die UVP zu integrieren ist. In den Folgeparagrafen 3b bis 3e in Verbindung mit den Anlagen finden sich nähere Bestimmungen, wann eine UVP-Pflicht eintritt. Dabei kann die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht nur durch ein Vorhaben allein sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben (sogenannte kumulierende Vorhaben) festgelegt werden.

Die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 5 UVPG, das sogenannte Scoping, konkretisiert die Unterlagen, die nach § 6 UVPG vorzulegen sind. Der schriftlichen Unterrichtung des Vorhabenträgers durch die Behörde in Form des Unterrichtungsschreibens geht in der Regel eine Besprechung von Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP voraus. Teilnehmer dieser Besprechung sind verfahrensführende Behörde und Vorhabenträger sowie ggf. beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange, Sachverständige und weitere Dritte.

Die Unterlagen nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG stellen das fachlich-inhaltliche Kernstück des Verfahrens dar, in dem der Vorhabenträger bzw. der von ihm beauftragte Fachgutachter die zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt. In der Praxis werden die „Unterlagen nach § 6 UVPG“ häufig auch unter dem Begriff *Umweltverträglichkeitsstudie* gebündelt.



<sup>1</sup> Die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist hier aus Übersichtlichkeitsgründen nicht dargestellt.

Abbildung 1 UVP-Verfahrensablauf

Die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen nach § 6 UVPG ist zwar kein ausdrücklich nach UVP-Recht vorgesehener Verfahrensschritt. Er ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem allgemeinen behördlichen Ermittlungs- und Untersuchungsgrundsatz. Im Sinne einer nachvollziehenden Amtsermittlung sind gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG die von einem Antragsteller beizubringenden Unterlagen und die von anderen Beteiligten vorgelegten Stellungnahmen stets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (vgl. KOPP, RAMSAUER 2003, § 24). Gerade bei Großverfahren mit Antragsunterlagen, die u. U. einen Umfang von mehreren Dutzend Aktenordnern besitzen, ist eine intensive Prüfung notwendig, bevor die Unterlagen anschließend öffentlich ausgelegt werden. Die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit im Sinne der im Scoping formulierten Anforderungen und hinsichtlich der allgemeinen Richtigkeit und fachlichen Plausibilität wird in der Praxis - zumindest bei Großvorhaben - häufig mit Unterstützung der berührten Fachbehörden vorgenommen, teilweise werden auch neutrale externe Experten zur Qualitätssicherung hinzugezogen.

Die Beteiligungen der in ihrem räumlichen oder sachlichen Wirkungskreis berührten Behörden und der Öffentlichkeit sind zentrale Elemente. Mit diesen Beteiligungsrechten soll gewährleistet werden, dass in möglichst umfassender Kenntnis der Umweltfolgen und möglicher Minderungsmaßnahmen über die Zulassung eines Vorhabens entschieden wird. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erstreckt sich - bei angenommenen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen - auch auf benachbarte Staaten.

Nach § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Grundlage für die anschließende Bewertung und Zulassungsentscheidung durch die zuständige Behörde zu erarbeiten. Sie erfolgt auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens beigebrachten Unterlagen, der Stellungnahmen der Behörden, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie ggf. eigener behördlicher Ermittlungen. Mit diesem Dokument, das alle herangezogenen Sachverhaltsermittlungsquellen adäquat würdigt, wird auf die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen fokussiert.

In § 12 UVPG werden Regelungen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und zur Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse in der Zulassungsentscheidung gegeben. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist nach § 12 UVPG originäre Aufgabe der verfahrensführenden Behörde. Allerdings erarbeitet der Gutachter des Vorhabenträgers in seiner UVS in aller Regel einen Bewertungsvorschlag, dem die Behörde dann bei entsprechender Plausibilität folgen kann. Dieser Bewertungsvorschlag durch den Gutachter sollte sich an denselben Bewertungsmaßstäben orientieren, die auch die Behörde verwendet.

Nach § 12 UVPG berücksichtigt die Behörde die Bewertungsergebnisse im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Berücksichtigen bedeutet hier, dass die Behörde sich mit dem Bewertungsergebnis intensiv auseinandersetzen muss und insoweit einer Begründungspflicht unterliegt, sollte sie von diesem Ergebnis abweichen. Allerdings ist mit dem Ergebnis der Bewertung die Entscheidung keinesfalls präjudiziert.

Das anschließende Kapitel 5 widmet sich den beschriebenen UVP-Verfahrensschritten detailliert. Es werden sowohl auf verfahrensmäßiger als auch inhaltlich-methodischer Ebene Mindestanforderungen und Empfehlungen aufgezeigt, die zur besseren Qualität der UVP-Verfahren und der Unterlagen beitragen können. Hierbei kann es sich aufgrund der Vielzahl UVP-pflichtiger Vorhaben und der Komplexität der fallbezogenen Standortfaktoren nur um einen allgemeinen Orientierungsrahmen handeln.

## 5. Mindestanforderungen und Empfehlungen zu den einzelnen UVP-Verfahrensschritten

### 5.1 Einleitung

Bevor die eigentlichen "offiziellen" Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung beginnen, können Behörde und Antragsteller im Rahmen informeller Vorverfahren z. B. verfahrensrelevante Fragestellungen erörtern. Darüber hinaus kann auch der Vorhabenträger unabhängig von solchen informellen Vorgesprächen mit den Behörden die Öffentlichkeit aktiv über sein Projekt informieren.

---

**Empfehlung 5.1-1:                      Bereits vor Beginn des förmlichen Verfahrens geht der Antragsteller mit seinem Vorhaben an die Öffentlichkeit.**

Gemäß Art. 6 (5) der Aarhus-Konvention sollen die Vertragsparteien der Konvention, soweit angemessen, künftige Antragsteller dazu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrages zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

Diese Vorgehensweise bietet dem Antragsteller viele Vorteile, insbesondere, wenn die betroffene Öffentlichkeit später seine Kundschaft sein soll. Über eine Information der Öffentlichkeit kann ein Investor sein Unternehmen als bürgerfreundlich darstellen, für Akzeptanz für sein Projekt werben und falsche Vorurteile abbauen. Frühzeitige Äußerungen der Öffentlichkeit erlauben es, Konflikte schon in einem frühen Planungsstadium zu erkennen und ggf. gegenzusteuern. Teure Fehlplanungen können vermieden werden.

Auf der Ebene der öffentlichen Auslegung nach § 9 UVPG ist schon viel Zeit und Geld in Planung geflossen, so dass Äußerungen der Öffentlichkeit viel schwieriger zu berücksichtigen sind.

Belohnt wird der Aufwand des Investors für eine solche informelle Beteiligung im Idealfall durch ein reibungsloseres und zügigeres Verfahren, keine oder weniger Klagen, eine reibungslosere und zügigere Realisierung des Vorhabens und durch einen Imagegewinn.

## 5.2 Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG

### 5.2.1 Verfahren

Der Verfahrensschritt *Feststellung der UVP-Pflicht* ist in den §§ 3a ff. UVPG näher geregelt. Im Gegensatz zum ursprünglichen UVPG aus dem Jahre 1990, in dem sich die UVP-Pflicht aus einem abgeschlossenen Katalog von Vorhabentypen und dem Typ des jeweiligen Zulassungsverfahrens ergab, ist die Entscheidung über die UVP-Pflicht nach der UVPG-Novelle 2001 nun abhängig von physischen Merkmalen des Vorhabens und ggf. des betroffenen Standortes. Je nach Dimensionierung des Vorhabens unterscheiden die Vorschriften des § 3a ff. UVPG zwischen der Feststellung der UVP-

Pflicht anhand bestimmter Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 UVPG ("X-Vorhaben" mit Kreuz in Spalte 1 der Anlage 1) und der Feststellung der UVP-Pflicht anhand einer sogenannten allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ("A-" oder "S-Vorhaben" mit entsprechender Markierung in Spalte 2 der Anlage 2).

Die auch als Screening oder Einzelfallprüfung bezeichnete *Vorprüfung des Einzelfalls* dient dazu, bei Vorhaben mit vergleichsweise geringer Größe oder Leistung einzelfallbezogen zu prüfen, ob nicht besondere Merkmale des Vorhabens oder des Standortes und die daraus möglicherweise resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt die Durchführung einer UVP erfordern. Welche Kriterien beim Screening zu Grunde zu legen sind, regelt § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 UVPG. Aufgrund der Komplexität und Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorgaben hat der Gesetzgeber in § 24 UVPG zusätzlich vorgesehen, Kriterien, Grundsätze und Verfahren des Screenings in einer Verwaltungsvorschrift näher zu bestimmen. Diese Verwaltungsvorschrift liegt noch nicht vor.

Insgesamt ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 3a ff. UVPG zahlreiche Fallgruppen, aus denen sich eine UVP-Pflicht entweder anhand der Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 UVPG oder anhand einer Vorprüfung des Einzelfalls ableiten kann. Die Vielzahl unterschiedlicher Fallgruppen resultieren aus der Unterscheidung von Neuvorhaben, Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben, Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben sowie Vorhaben nach Maßgabe des Landesrechts, ergänzt durch verschiedener Kumulationsregelungen. Die folgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die einzelnen Fallgruppen (s. BALLA, HARTLIK, PETERS 2005, S. 20).

---

**Empfehlung 5.2-1: Die notwendigen Angaben für die Feststellung der UVP-Pflicht sollten vom Vorhabenträger beigebracht werden.**

Gemäß § 3a UVPG sind zumindest die notwendigen Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens gemäß Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 1 UVPG zwingend vom Vorhabenträger beizubringen. Darüber hinausgehende Angaben zum Standort und zu den Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nrn. 2 und 3 UVPG sollen ebenfalls vom Vorhabenträger beigebracht werden, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Da der Träger des Vorhabens in der Regel an einer zügigen Entscheidung über die UVP-Pflicht interessiert ist, liegt es in seinem Interesse, die Feststellungsentscheidung aktiv und zügig vorzubereiten.

Die Behörde wird im Sinne einer nachvollziehenden Amtermittlung soweit wie möglich entlastet. Sie hat dennoch die Letztverantwortung für die Eignung der Angaben hinsichtlich der Feststellungsentscheidung und sollte ggf. Nachforderungen gegenüber dem Vorhabenträger stellen. Ist der Träger des Vorhabens lediglich zu einer Beibringung von Angaben zu den Vorhabensmerkmalen bereit, hat die Behörde die Informationen zu den Standort- und Auswirkungsmerkmalen selbst zu beschaffen.

---

**Empfehlung 5.2-2 Im Rahmen des Screenings sollte die zuständige Behörde von den möglicherweise betroffenen Fachbehörden sowie ggf. von den vor Ort tätigen Umweltschutzverbänden Informationen über den Standort und seine Umgebung einholen.**

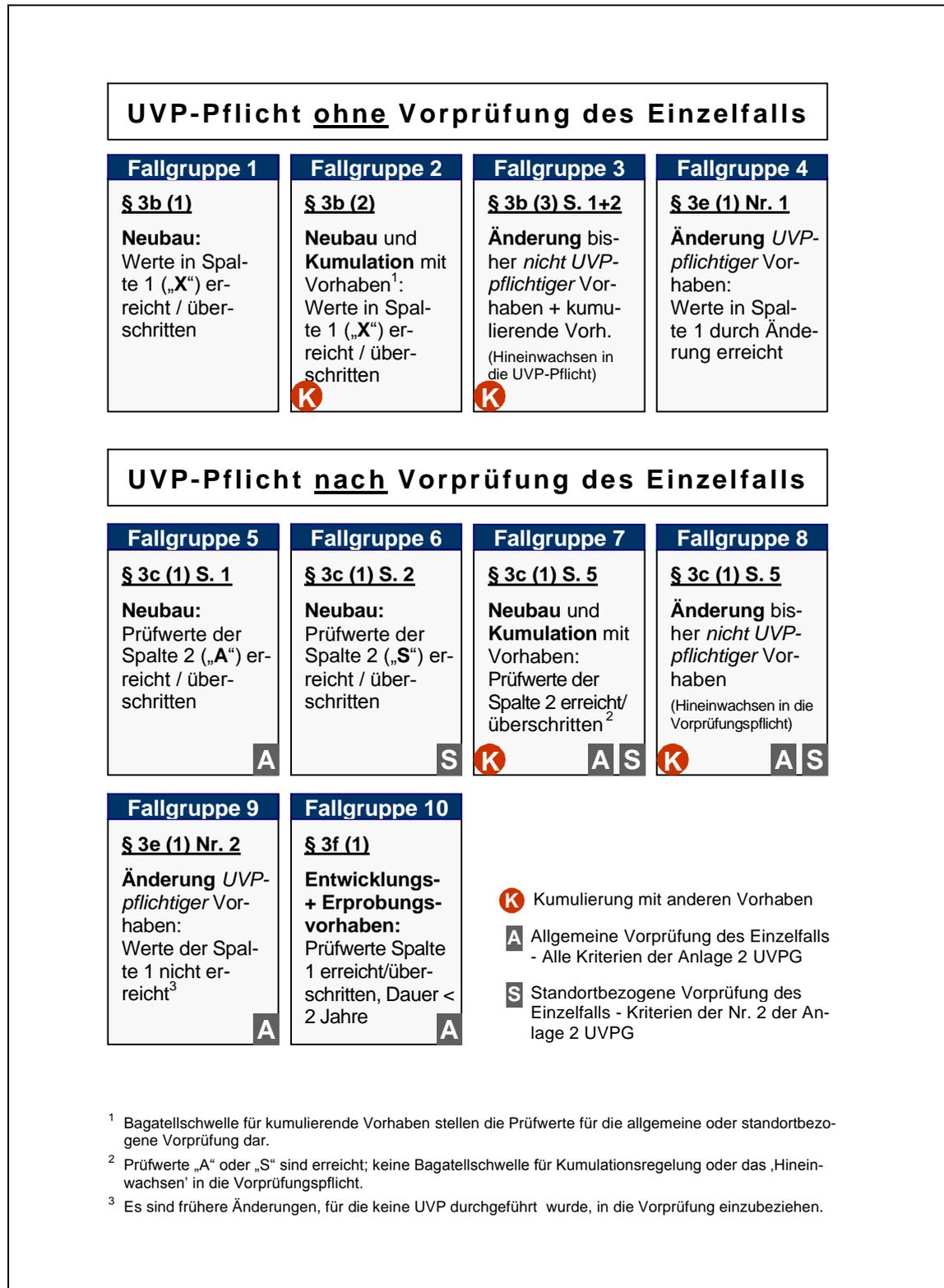


Abbildung 2 Fallgruppen zum Screening

Die Schwere der Umweltauswirkungen eines Vorhabens ist von der Bedeutung der betroffenen Schutzgüter abhängig. Um die Schutzwürdigkeit frühzeitig abschätzen zu können, sollten zum einen die entsprechenden Fachbehörden (z.B. Naturschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Wasserbehörde) und zum anderen die vor Ort tätigen Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände befragt werden. Eventuell ist hier wichtiges und durch jahrelange, kontinuierliche Beobachtungen fundiertes Wissen (z.B. über das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten o. ä.) vorhanden. Die gewonnenen Informationen können ggf. für ein späteres Scoping genutzt werden.

---

**Mindestanforderung 5.2-3: Die Feststellung der UVP-Pflicht ist nach den Regelungen der Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder zugänglich zu machen, wenn eine Einzelfallprüfung stattgefunden hat, und zu veröffentlichen, wenn sie zum Ergebnis hat, dass keine UVP durchgeführt wird.**

Das UVPG bestimmt, dass die Feststellung dann zu veröffentlichen ist, wenn das Prüfverfahren damit beendet ist, also keine förmliche UVP stattfindet. Grund dafür ist, dass die Öffentlichkeit Kenntnis davon erhält, dass ein Vorhaben geplant ist, bei dem die Behörde nach Screening zu dem Ergebnis gekommen ist, auf eine UVP verzichten zu können. Dies muss mindestens ortsüblich geschehen. Eine zusätzliche Bekanntmachung im Internet, wie sie z. B. das Eisenbahnbundesamt vornimmt, ist empfehlenswert.<sup>8</sup>

Die Veröffentlichung sollte, wenn möglich, eine kurze Begründung der Entscheidung sowie in jedem Fall den Hinweis enthalten, dass und wo die Unterlagen eingesehen werden können. Um das Ergebnis der Einzelfallprüfung nachvollziehen zu können, muss dem Interessierten Einsicht in alle Unterlagen, die für die Entscheidung relevant waren, gewährt werden.

Wenn die Behörde nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine förmliche UVP stattfinden muss, stellt sie dies schriftlich fest. Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Umweltinformationsgesetz (UIG) regelt für Bundesbehörden, wie dies stattzufinden hat. Mindestens ist Bürgern auf Antrag Einsicht in die Feststellung zu geben oder diese als Ausdruck oder Datei zuzuschicken. Die im UIG genannten Ablehnungsgründe dürften hier allesamt nicht greifen. Für alle anderen Behörden gilt solange die EU-Umweltinformationsrichtlinie direkt, wie das jeweilige Land sie nicht umgesetzt hat. Daher gilt das für die Bundesbehörden Gesagte auch hier.

---

**Empfehlung 5.2-4: Die Behörde sollte das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in inhaltlich nachvollziehbarer Weise begründen und dies in einem Protokoll dokumentieren.**

Die Ergebnisdokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls sollte Folgendes beinhalten:

- Daten und Informationsgrundlagen, die der Vorprüfung des Einzelfalls zu Grunde liegen;

---

<sup>8</sup> [http:// www.eba.bund.de/aktuelles/uvp/uvp\\_uebersicht.htm](http://www.eba.bund.de/aktuelles/uvp/uvp_uebersicht.htm)

- Rechtsgrundlagen zum Anlass für die Vorprüfung und zur Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 des UVPG;
- Sachverhaltsdarstellung:
  - überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 1 UVPG, ggf. einschl. kumulierender Vorhaben gemäß § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG, eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß des § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 UVPG oder früherer Änderungen oder Erweiterungen gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG;
  - überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) bzw. der Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls);
  - überschlägige Einschätzung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 3 UVPG;
- Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls.

---

**Empfehlung 5.2-5: Die Feststellung der UVP-Pflicht sollte im Internet veröffentlicht werden.**

EU-Richtlinie und UIG fordern, dass Behörden in wachsendem Umfang über ihr Tun aktiv unter Nutzung des Internets informieren. Das umfasst gemäß Richtlinie auch UVPen. § 10 Abs. 2 Nr. 6 UIG interpretiert die Richtlinie dahingehend, dass nur die Veröffentlichung von Zusammenfassenden Darstellungen und Bewertungen vorgeschrieben wird. Die Behörde wird aber von Anfragen entlastet, wenn sie ein ohnehin zugänglich zu machendes Dokument im Internet veröffentlicht.

## 5.2.2 Inhalte und Methoden

---

**Mindestanforderung 5.2-6: Die Feststellung der UVP-Pflicht hat unverzüglich auf einer gegenüber der eigentlichen UVP wesentlich schmalere Datenbasis zu erfolgen.**

Nach § 3a Satz 1 UVPG muss die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG, andernfalls nach Beginn des Zulassungsverfahrens unverzüglich feststellen, ob für ein Vorhaben im Sinne von § 3c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit der Feststellung wird lediglich die Frage der UVP-Pflicht und zugleich die Frage, welches Trägerverfahren zu wählen ist, entschieden. Zulassungsfragen sind nicht Gegenstand der Feststellung.

Bei der Feststellung der UVP-Pflicht ist der Charakter der unverzüglichen und überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen (auch mit dem Begriff "summarische Prüfung" zu umschreiben). Die Entscheidung erfolgt auf einer wesentlich schmaleren Informationsbasis als die Zulassungsentscheidung. Regelmäßig sollte nach Aktenlage entschieden werden. Im Bedarfsfall kann eine Begehung im Gelände erfolgen. Sachverständigengutachten sind in der Regel nicht notwendig.

Liegen bereits detaillierte Sachverständigengutachten vor, sind diese im Rahmen des Screenings zu verwenden. Allerdings darf der Screening-Schritt, der nicht zwingend mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, nicht dazu genutzt werden, Untersuchungen über mögliche Umweltauswirkungen, die eigentlich erst im Rahmen einer UVP unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen sind, bereits zum Screening vorzulegen, um die UVP zu umgehen.

Bestehen aufgrund der Unverzüglichkeit und Überschlägigkeit der Prüfung im Rahmen einer Vorprüfung im Einzelfall Zweifel hinsichtlich der UVP-Pflicht, so ist eine UVP durchzuführen, um die vorhandenen Unsicherheiten über die erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen einer UVP aufklären zu können (siehe Empfehlung zum Möglichkeitsmaßstab weiter unten). Die Entscheidung über die UVP-Pflicht ist nicht endgültig. Sollten im Laufe des Zulassungsverfahrens bei einem Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht nicht festgestellt wurde, Erkenntnisse auftreten, die eine UVP-Pflicht begründen, so muss nachträglich ein UVP-Verfahren eingeleitet werden.

---

**Empfehlung 5.2-7:**                    **Auf eine Vorprüfung des Einzelfalls kann verzichtet werden, wenn Vorhabenträger und zuständige Behörde die Durchführung einer UVP vereinbaren.**

Wenn Vorhabenträger und zuständige Behörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung vereinbaren, ist dies eine hinreichende Grundlage für die Feststellung der UVP-Pflicht. Dadurch wird der Verzicht auf eine Vorprüfung im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ermöglicht.

---

**Mindestanforderung 5.2-8:**    **Bei der Vorprüfung des Einzelfalls darf keine Saldierung negativer Umweltauswirkungen mit positiven Umweltauswirkungen erfolgen.**

Da die Vorschrift des § 3c UVPG die Vorprüfung des Einzelfalls ausschließlich auf negative Umweltauswirkungen bezieht, ist eine Saldierung mit möglichen positiven Umweltauswirkungen nicht gestattet.

---

**Mindestanforderung 5.2-9:**    **Bei der Vorprüfung des Einzelfalls werden kumulativ wirkende Vorhaben hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als Einheit gemeinsam betrachtet. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Erweiterungen bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben oder frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine UVP durchgeführt worden ist.**

Gemäß § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG können Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist, auch im Wege der Kumulierung mehrerer Vorhaben verschiedener Träger erreicht werden. Liegen die Kumulierungsvoraussetzungen des § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG vor, sind die Größen- oder Leistungswerte der kumulierenden Vorhaben zu addieren und festzustellen, ob die Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschritten sind.

Gemäß § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 UVPG können Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG auch durch Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erreicht werden (sog. Hineinwachsen in die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls). Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls werden das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben und der bereits realisierte Bestand hinsichtlich Art und Größe oder Leistung so betrachtet, als würden sie gemeinsam verwirklicht. Dabei bleibt der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG (ABl. EG Nr. L 175/40) und 97/11/EG (ABl. EG Nr. L 73/5) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen, d.h. vor dem 3. Juli 1988 bzw. vor dem 14. März 1999 zugelassene Bestand unberücksichtigt.

Bei Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist unabhängig von Prüfwerten der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei sind die in § 3e Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG in Bezug genommenen früheren Änderungen oder Erweiterungen, für die im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner alten oder geänderten Fassung bzw. die Richtlinien 85/337/EWG (ABl. EG Nr. L 175/40) oder 97/11/EG (ABl. EG Nr. L 73/5) bereits anzuwenden waren, jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieb, im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls ähnlich der Kumulationsregel in § 3b Abs. 2 UVPG so zu betrachten, als würde es gemeinsam mit den früheren Änderungen oder Erweiterungen verwirklicht. Betroffen davon sind Änderungen oder Erweiterungen, die nach dem 31. Juli 1990 bzw. dem 2. August 2001 ohne UVP zugelassen worden sind, jedoch in den Anwendungsbereich der Anlagen des UVPG in seiner jeweils geltenden Fassung fielen. Betroffen sind auch Änderungen oder Erweiterungen, die nach dem 3. Juli 1988 bzw. nach dem 14. März 1999 ohne UVP zugelassen worden sind, jedoch in den Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fielen.

---

**Mindestanforderung 5.2-10: Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Ermittlung des Sachverhalts deutlich von der daran anknüpfenden Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen zu trennen.**

Anlage 2 UVPG bildet das gängige dreistufige Denkmodell der Wirkungsanalyse ab und gibt damit dem Prozess der Sachverhaltsermittlung eine geeignete methodische Struktur: Ausgehend von den Informationen zum Vorhaben und den Merkmalen des möglicherweise betroffenen Standortes sind die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Aus den Merkmalen des Vorhabens sind dabei geeignete Wirkfaktoren abzuleiten. Der Standort ist räumlich bezogen auf den Einwirkungsbe- reich dieser Wirkfaktoren zu betrachten. Die Einschätzung der von dem Vorhaben ausgehenden nachteiligen Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Merkmale des Vorhabens mit den Merkmalen des Standortes.

Bei der Sachverhaltsermittlung ist die Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne des § 3c Satz 4 UVPG auf solche Fälle zu beschränken, in denen zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen offensichtlich geeignet sind, die nachteiligen Umweltauswirkungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Der nachfolgende Schritt der Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kann in einem solchen Fall auf die verbleibenden Umweltauswirkungen beschränkt werden.

---

**Empfehlung 5.2-11: Die Sachverhaltsermittlung sollte bei der Vorprüfung des Einzelfalls nur soweit durchgeführt werden, bis eine eindeutige Entscheidung möglich ist.**

Zur Vereinfachung bzw. Beschleunigung der Prüfung der UVP-Pflicht ist die Sachverhaltsermittlung nur soweit nötig durchzuführen. Dabei kann es bei bestimmten Fallkonstellationen (besonders schwerwiegende und komplexe Vorhabensmerkmale) vorkommen, dass bereits die Ausprägung der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Entscheidung im Hinblick auf die UVP-Pflicht ermöglichen.

---

**Mindestanforderung 5.2-12: Anhand der Kriterien der Anlage 2 UVPG ist zu entscheiden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.**

Der Erheblichkeitsbegriff des § 3c Satz 1 UVPG besitzt eine spezifische verfahrenlenkende Funktion und ist damit nicht identisch mit den Erheblichkeitsbegriffen, die sich aus den fachgesetzlichen Entscheidungsmaßstäben und Zulässigkeitsanforderungen ergeben. Ein Unterschied besteht sowohl hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der potenziellen Schadenshöhe, wenngleich bezüglich dieser Kriterien auch eine inhaltliche Schnittmenge besteht.

Bei der Feststellung der Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind primär die in Anlage 2 Nr. 3 UVPG genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind also insbesondere erheblich im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG, wenn sie ein bestimmtes Ausmaß, einen grenzüberschreitenden Charakter, eine gewisse Schwere oder eine gewisse Komplexität aufweisen. Zusätzlich zu berücksichtigen sind Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Um diese Kriterien weiter zu konkretisieren, ist wiederum primär auf die Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 2 Nr. 1 UVPG sowie auf die Merkmale des Standortes des Vorhabens gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG Bezug zu nehmen.

Dem Kriterium "Wahrscheinlichkeit" der Auswirkungen kommt keine eigenständige Bedeutung im Rahmen der Einschätzung der Erheblichkeit zu, da auf der durch Kenntnislücken gekennzeichneten Informationsebene des Screenings eine Differenzierung von Wirkungen nach unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsgraden kaum möglich sein dürfte.

Die mit dem Begriff der Erheblichkeit des § 3c Satz 1 UVPG adressierte Schwelle relevanter Umweltauswirkungen ist tendenziell niedriger als fachgesetzliche Zulässigkeitschwellen und tendenziell höher als die Schwelle der Abwägungsrelevanz bzw. der Abwägungserheblichkeit einzustufen. Dies bedeutet, dass Umweltauswirkungen, bei denen die Möglichkeit gegeben ist, dass sie fachrechtliche Zu-

lässigkeitsschwellen überschreiten, in jedem Fall auch für das Screening relevant sind, während Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung lediglich abwägungsrelevant sind, nicht unbedingt als erheblich im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG einzustufen sind. Dieser Befund ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass der Prüfmaßstab des UVP-Screenings in einem vernünftigen Verhältnis zu den in der Anlage 1 UVPG definierten A- und S-Schwellenwerten, unterhalb derer in jedem Fall keine UVP-Pflicht besteht, stehen muss. Als Beispiel kann hier etwa der Maßstab eines entscheidungserheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG herangezogen werden. Zahlreiche Vorhaben, die unterhalb der in der Anlage 1 UVPG definierten A- und S-Schwellenwerte liegen, stellen Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar und besitzen somit erhebliche Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung zumindest zu berücksichtigen sind, für die Frage der UVP-Pflicht allerdings nicht ins Gewicht fallen. Für die Frage der UVP-Pflichtigkeit müssen dem entsprechend andere Erheblichkeitsmaßstäbe angelegt werden als für die Frage der Entscheidungserheblichkeit im Rahmen der Zulassungsentscheidung.

---

**Mindestanforderung 5.2-13:** Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls ist zur Bestimmung negativer Umweltauswirkungen der Maßstab der "begründeten Möglichkeit" anzulegen. Im Zweifel ist für eine UVP zu entscheiden.

Hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit von relevanten Umweltauswirkungen kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Erheblichkeitsbegriffes des § 3c Satz 1 UVPG tendenziell geringer sind als die Anforderungen, die sich aus der Schwelle der Entscheidungserheblichkeit im Rahmen der Zulassungsentscheidung ableiten. Aufgrund des frühen Verfahrensstadiums des UVP-Screenings und dem damit verbundenen überschlägigen und einschätzenden Charakter ist dabei lediglich ein Möglichkeitsmaßstab anzulegen. Es genügt somit im Rahmen der überschlägigen Einschätzung von Umweltauswirkungen im Screening die begründete Möglichkeit, dass eine erhebliche Umweltauswirkung eintritt. Begründet deswegen, um Fälle einer lediglich theoretischen, weit entfernt liegenden Möglichkeit auszuschließen und den Kreis der relevanten Umweltauswirkungen auf solche zu begrenzen, die anhand plausibler und realistischer Annahmen identifiziert wurden.

Der Maßstab der begründeten Möglichkeit schließt den Zweifel mit ein, so dass im Zweifelsfall vom Eintritt der Auswirkungen auszugehen ist.

---

**Empfehlung 5.2-14:** Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls ist zur Bestimmung negativer Umweltauswirkungen das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, ist sie dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot unterworfen, das dem Gebot der Vorsorge immanent ist. § 1 UVPG ist von seiner Funktion her bei der Auslegung von UVPG-Regelungen heranzuziehen. Das gilt auch für die der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG als Teil des UVP-Verfahrens, so dass schon von daher auf die Verhältnismäßigkeit abgehoben werden kann. Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung letztlich durchzuführen ist, wird bei der Vorprüfung des Einzelfalls also

auch mittels des Verhältnismäßigkeitsgebots zu entscheiden sein. Dabei ist der Frage nachzugehen, ob der Aufwand, eine UVP durchzuführen, gerechtfertigt ist oder ob nicht das bestehende Zulassungsverfahren genügend Raum zur Berücksichtigung der Umweltbelange und zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen bietet.

Im Ergebnis ist somit im Rahmen des Screenings von einer zweistufigen Bestimmung der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen auszugehen. Die beiden Entscheidungsstufen bestehen erstens in der Einschätzung, inwieweit die Kriterien der Anlage 2 Nr. 3 UVPG erfüllt sind, und zweitens in der Einschätzung, ob die Durchführung einer UVP insgesamt, d.h. im Lichte aller in Anlage 2 Nr. 3 genannten Kriterien, als verhältnismäßig eingeschätzt wird.

Insbesondere wenn die nachteiligen Umweltauswirkungen als schwer und/oder komplex einzuschätzen sind, ist davon auszugehen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verhältnismäßig ist.

## **5.3 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 UVPG**

### **5.3.1 Verfahren**

Der Verfahrensschritt der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen, das sog. Scoping, ist in § 5 UVPG näher geregelt. Darüber hinaus enthält Nr. 0.4 UVPVwV weitergehende Anforderungen. Dem eigentlichen Planungs- oder Zulassungsverfahren vorangestellt, dient das Scoping dazu, zwischen Vorhabenträger, federführender Behörde sowie fachlich berührten Behörden Inhalt und Umfang beizubringender Unterlagen festzulegen. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Aufgrund der Frühzeitigkeit der Unterrichtung und des eingeschränkten Kenntnisstandes handelt es sich lediglich um eine vorläufige Bestimmung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen, so dass im späteren Verfahren weitere Unterlagen durch die zuständige Behörde nachgefordert werden können.

Gemäß § 5 Satz 1 UVPG ist ein Scoping nicht zwingender Bestandteil der UVP. Es ist nur dann durchzuführen, wenn

- der Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens darum ersucht oder
- die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens ein Scoping für erforderlich hält.

Davon abweichend sehen einige landesrechtliche UVP-Vorschriften - bspw. auf der Ebene der raumordnerischen UVP – ein Scoping obligatorisch vor.

Das Scoping beinhaltet in der Regel drei Phasen:

1. Erstellung von geeigneten Angaben zum Vorhaben durch den Vorhabenträger (auch „Scoping-Unterlage“ genannt) als Grundlage für die sich anschließende Besprechung.

2. Besprechung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP).
3. Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen durch die zuständige Behörde, üblicherweise In Form eines sog. Unterrichtungsschreibens.

---

**Empfehlung 5.3-1:** **Eine schriftliche Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen auf der Grundlage einer Besprechung zwischen Vorhabenträger, federführender Behörde und wesentlichen Fachbehörden sollte in jedem UVP-Verfahren stattfinden.**

Das Scoping hat sich in der UVP-Praxis bewährt. Für eine zielgerichtete Erstellung der erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG über die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist eine möglichst frühzeitige und möglichst konkrete Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Behörden sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass das Scoping zu einer Beschleunigung des UVP-Verfahrens führt.

---

**Mindestanforderung 5.3-2:** **Das Scoping ist möglichst frühzeitig, d.h. im Vorfeld der Erstellung der entscheidungserheblichen Verfahrensunterlagen nach § 6 UVPG durchzuführen.**

Nur ein frühzeitig durchgeführtes Scoping gewährleistet, dass entscheidungserhebliche Sachverhalte nicht vergessen werden und damit das Verfahren nicht verzögert wird. Ein Scoping während bzw. nach der Erstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen beinhaltet die Gefahr einer zeitaufwändigen Überarbeitung bzw. Doppelbearbeitung der Unterlagen.

---

**Empfehlung 5.3-3:** **Die Besprechung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Scoping-Termin) sollte gemeinsam mit allen zu beteiligenden Stellen durchgeführt werden.**

Zur Steigerung der Transparenz im Verfahren sollte einem gemeinsamen Scoping-Termin mit allen beteiligten Stellen zu allen zu erörternden Themen der Vorzug gegeben werden gegenüber einer Aufspaltung in mehrere themenbezogene Termine mit jeweils eingeschränktem Teilnehmerkreis. Bei komplexen Großprojekten kann es allerdings auch sinnvoll sein, mehrere Besprechungen zu besonderen Einzelthemen durchzuführen.

---

**Empfehlung 5.3-4:** **Im Rahmen des Scopings sollten die relevanten Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt werden.**

Das Scoping dient der frühzeitigen Besprechung über das Untersuchungsprogramm der UVP. Dabei sollte der Teilnehmerkreis eher weit als eng bestimmt und alle Träger öffentlicher Belange hinzugezogen werden, um möglichst frühzeitig alle möglichen inhaltlichen Problemschwerpunkte der Vorha-

bensplanung zu erkennen. Hierzu können auch die betroffenen Kommunen zählen. So kann das Problem von erst spät in das eigentliche Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebrachten überraschenden Informationen durch Dritte minimiert werden.

---

**Empfehlung 5.3-5:** **Im Rahmen des Scopings sollte örtlicher Sachverstand, z.B. Umweltverbände, beteiligt werden.**

Die Einbeziehung des örtlichen Sachverstandes führt in der Regel dazu, dass bereits frühzeitig sachdienliche Hinweise zu den örtlichen Raumqualitäten und Besonderheiten des Untersuchungsraumes berücksichtigt werden können. Neben den Fachbehörden wird örtlicher Sachverstand insbesondere durch Umweltverbände, d.h. vor allem die nach §§ 58, 60 BNatSchG anerkannten Verbände, Naturschutzgruppen oder in dem Raum wissenschaftlich tätige Personen oder Institutionen repräsentiert.

---

**Empfehlung 5.3-6:** **Insbesondere bei größeren Vorhaben sollte das Scoping verfahrensbegleitend fortgeführt und das Unterrichtungsschreiben entsprechend fortgeschrieben werden. Alternativ zur Fortschreibung des Unterrichtungsschreibens sollten die von den Inhalten des Unterrichtungsschreibens abweichenden späteren Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und federführender Behörde zumindest protokolliert werden. Das fortgeschriebene Unterrichtungsschreiben bzw. entsprechende Protokolle sollten im Anhörungsverfahren mit ausgelegt werden.**

Im Verlauf der Erstellung der Unterlagen nach § 6 UVPG ergeben sich häufig neue Erkenntnisse, die zu einer begründeten Abweichung von den Inhalten des Unterrichtungsschreibens führen. Derartige Abweichungen sollten im Rahmen von weiteren Besprechungsterminen zwischen Vorhabenträger und zuständiger Behörde abgestimmt und protokolliert werden.

Zur Nachvollziehbarkeit dieses Abstimmungsprozesses für dritte Verfahrensbeteiligte ist es sinnvoll, die entsprechenden Protokolle oder ein entsprechend fortgeschriebenes Unterrichtungsschreiben als Teil der Verfahrensunterlagen im Anhörungsverfahren zugänglich zu machen. Prüfungen der Vollständigkeit und Plausibilität der Verfahrensunterlagen werden somit vereinfacht.

### 5.3.2 Inhalte und Methoden

Im Scoping geht es um die Konkretisierung der nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hier sind vor Allem Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen zu besprechen. Dabei sind grundsätzlich auch die Anforderungen der anderen Arbeitsschritte der UVP zu berücksichtigen. Wesentliche Vorgaben zu den Inhalten des Scopings enthält Nr. 0.4 der UVPVwV. Für das Scoping ebenfalls relevante Vorgaben sind darüber hinaus den Nrn. 0.3 und 0.5 der UVPVwV zu entnehmen.

---

**Mindestanforderung 5.3-7: Die Scoping-Unterlage hat anhand eines einheitlichen Papiers einen Überblick über Struktur, Inhalte und Umfang der gemäß § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen zu geben.**

Eine einheitliche Struktur der Scoping-Unterlage dient der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit. Auf der Grundlage einer einheitlichen, schutzgutbezogenen Struktur lässt sich die Vollständigkeit und Geeignetheit des Untersuchungsrahmens optimal prüfen.

---

**Empfehlung 5.3-8: Die Scoping-Unterlage sollte die relevanten Inhalte schutzgutbezogen darstellen.**

Die schutzgutbezogene Gliederung hat sich in der Praxis bewährt und bietet für die am Verfahren Beteiligten den besten Überblick.

---

**Mindestanforderung 5.3-9: Der Kreis der zu untersuchenden Umweltauswirkungen ist im Falle von Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Relevanz eher weit als eng abzugrenzen und Erheblichkeitsschwellen niedrig anzusetzen.**

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bereits im Rahmen des der Erstellung der eigentlichen Verfahrensunterlagen vorgelagerten Scopings alle wesentlichen Untersuchungsgegenstände und Bewertungsmaßstäbe in der nötigen Konkretisierung bekannt sind (Beispiel: Vorkommen bestimmter Tierarten). Letztlich ist die Konkretisierung der nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen als fortlaufender Prozess zu beschreiben, in dem zwischen

- den zur Verfügung stehenden bzw. mit vertretbarem Aufwand gewinnbaren Umweltinformationen,
- den potenziell zu erwartenden Umweltauswirkungen und
- den fachlichen sowie politischen Wert- und Zielsystemen

zu vermitteln ist. Die Schwierigkeit im Scoping besteht darin, auf der Grundlage grober Informationen möglichst frühzeitig festzulegen, welche Umweltauswirkungen voraussichtlich entscheidungserheblich sein werden, welche Untersuchungen zu deren Prognose notwendig sind und welche Bewertungsmaßstäbe zur Bewertung herangezogen werden können (siehe Kap. 5.10.2).

Entscheidendes Ziel im Rahmen des Scopings ist die Gewährleistung vollständiger Verfahrensunterlagen. Bestehen zum Zeitpunkt des Scopings Unsicherheiten über bestimmte Untersuchungserfordernisse, ist das Untersuchungsprogramm daher zunächst eher weit als zu eng festzulegen. Einzelfallbezogen sollten besondere Untersuchungsschwerpunkte hervorgehoben werden.

Im Hinblick auf den Anspruch, auch schutzgutübergreifend ablaufende Effekte zu erfassen, ist – insbesondere bei komplexen Vorhaben – möglichst frühzeitig eine enge Abstimmung zwischen einzelnen

sektoralen Fachgutachten (z. B. Lärmgutachten, Schadstoffgutachten, hydrogeologischen Gutachten, Klimagutachten) oder Schutzgutbearbeitern und der Gesamtdarstellung der Umweltauswirkungen (etwa in einer Umweltverträglichkeitsstudie) vorzunehmen.

Welche Umweltauswirkungen in der UVP als erheblich einzustufen sind, wird durch die Bewertungsmaßstäbe der fachgesetzlichen Umwelthanforderungen geregelt. Im Falle von Planungs- oder Zulassungsverfahren mit planerischer Gestaltungsfreiheit sind Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter potenziell immer dann erheblich, wenn sie im Einzelfall, d. h. nach Lage der Dinge als abwägungsbeachtlich erkennbar sind und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar ist, dass Schutzgüter in mehr als geringfügiger Weise betroffen sind. Konkretisiert werden können diese allgemeinen Kriterien zusätzlich anhand der in den jeweiligen Fachdisziplinen verankerten fachlich begründeten Erheblichkeitsschwellen.

---

**Mindestanforderung 5.3-10: Die Scoping-Unterlage ist einzelfallbezogen zusammenzustellen und muss eine überschlägige schutzgutbezogene Wirkungsabschätzung und eine daraus folgende Übersicht der wesentlichen zu erwartenden Konfliktfelder enthalten.**

Zu den wesentlichen Gesichtspunkten der Scoping-Unterlage zählen im Allgemeinen:

- Vorhabenbeschreibung und relevante bau-, anlage-, betriebs- sowie ggf. rückbaubedingte Wirkfaktoren (Wirkprofil) unter Berücksichtigung möglicher Alternativen,
- Daten- und Informationsgrundlagen / Erfassungsparameter und Erfassungsmethoden zur Umweltbeschreibung,
- Kurzcharakteristik der Schutzgüter,
- Abgrenzung der Untersuchungsräume,
- Methodische Hinweise zur Prognose der Umweltauswirkungen,
- Liste der zu erwartenden Umweltauswirkungen und sich ergebender Konfliktfelder,
- Methodische Hinweise zur Bewertung der Umweltauswirkungen,
- Hinweise zur Gliederung der Antragsunterlagen (einschließlich vertiefender Fachgutachten).

Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen bilden verschiedene allgemeine und auf den zu betrachtenden Planungsfall bezogene Informationen, die im Vorfeld des Scopings durch Datenrecherchen und erste Ortsbesichtigungen ermittelt werden müssen. Relevant sind dabei insbesondere eine konkrete Vorhabensbeschreibung (z. B. hinsichtlich konkreter Dimensionierung und räumlicher Lage), Informationen über die tatsächliche Beschaffenheit und Vorbelastung des betroffenen Raumes (z. B. Geländedaten, Karten oder Informationen Ortskundiger) und Informationen über rechtlich und faktisch relevante Festsetzungen, Planungen

und Zielsetzungen im betroffenen Raum (z. B. Schutzgebiete, Umweltfachpläne, Raumordnungspläne, behördeninterne Programme und Ziele).

Auf der Grundlage dieser Informationen ist für die Bestimmung des Untersuchungsprogramms der UVP eine erste überschlägige Wirkungsabschätzung durchzuführen. Diese mündet im Ergebnis in einer Liste potenziell durch das geplante Vorhaben zu erwartender Umweltauswirkungen. Im Vordergrund stehen dabei Aussagen zur Art der Umweltauswirkungen, zu ihrer voraussichtlichen räumlichen Ausdehnung sowie zur Methodik ihrer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung. Soweit es geht, sollte sich die Formulierung der Auswirkungen bereits an den in den gesetzlich und planerisch verankerten Bewertungsmaßstäben angelegten Begrifflichkeiten orientieren.

---

**Mindestanforderung 5.3-11: Das Unterrichtungsschreiben der Behörde hat das Untersuchungsprogramm vollständig zu beschreiben. Es kann sich dabei konkret auf die Angaben der Scoping-Unterlage des Vorhabenträgers beziehen und diese gezielt ergänzen.**

Eine pauschale Verweisung auf die Scoping-Unterlage des Vorhabenträgers genügt in der Regel nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit behördlicher Festlegungen und beinhaltet die Gefahr, dass sich die zuständige Behörde nicht ausreichend intensiv mit dem Untersuchungsprogramm auseinandersetzt. Im Unterrichtungsschreiben sollte daher konkret auf die Elemente des Untersuchungsprogramms Bezug genommen werden.

---

**Mindestanforderung 5.3-12: Das Unterrichtungsschreiben hat die zu berücksichtigenden gesetzlichen Umweltaanforderungen zu benennen. Soweit möglich sind die daraus abgeleiteten Bewertungsmaßstäbe anzugeben.**

Aufgrund der Verantwortlichkeit der federführenden Behörde für die Bewertung nach § 12 UVPG hat sie die entscheidungserheblichen gesetzlichen Umweltaanforderungen und Bewertungsmaßstäbe festzulegen und möglichst im Rahmen des Unterrichtungsschreibens dem Vorhabenträger mitzuteilen.

Da Ermittlungen und Beschreibungen jenseits der für die UVP relevanten Bewertungsmaßstäbe nicht sinnvoll sind, sollten die UVP-Bewertungsmaßstäbe so konkret wie möglich und so früh wie möglich erarbeitet bzw. berücksichtigt werden. Frühestmöglicher Zeitpunkt ist das Scoping. Die für die UVP-Bewertung relevanten Bewertungsmaßstäbe und gesetzlichen Umweltaanforderungen bilden dem entsprechend auch den entscheidenden Rahmen für die Bestimmung der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen im Scoping. Die Sachverhaltsermittlung wird somit von vornherein auf diejenigen Belange konzentriert, die auch in der UVP-Bewertung und in der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen. Über die gesetzlichen Umweltaanforderungen hinaus kann es auch sinnvoll sein, bestimmte einzelfallbezogene Bewertungsmaßstäbe bereits zum Scoping zu konkretisieren. Beispielsweise ist es sinnvoll, bereits im Scoping bestimmte Fluglärmkriterien zu definieren, anhand derer die UVP-Bewertung durchgeführt wird. Nur so ist es möglich, frühzeitig das Untersuchungsprogramm für die technischen Lärmgutachten festzulegen. In vielen Fällen können die Bewertungsmaßstäbe, -kriterien und -methoden aber auch erst im Rahmen der Gutachtenerstellung definiert werden.

---

**Empfehlung 5.3-13:** Das Unterrichtungsschreiben sollte klare Hinweise im Hinblick auf das Verhältnis der UVS zu eventuell ergänzenden Fachbeiträgen wie beispielsweise einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, einer FFH-Verträglichkeitsstudie oder ergänzenden Fachgutachten enthalten.

Ein wesentlicher Auftrag der UVP ist die Bündelungsfunktion im Hinblick auf die Gesamtheit der zu berücksichtigenden Umweltbelange. Daher sollte das Unterrichtungsschreiben eindeutige Aussagen über das Verhältnis der UVS zu weiteren Umweltprüfungen und vor Allem deren Integration in die UVS besitzen. Häufig sind neben der UVS parallel ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine FFH-Verträglichkeitsstudie oder weitere vertiefende Fachgutachten notwendig. Diese sollten aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen als eigenständige Werke zwar erkennbar und isolierbar sein, die wichtigsten Ergebnisse sollten aber in die UVS einfließen, um ihre Bündelungsfunktion und ihre gesamthaft ausgerichtete Betrachtungsperspektive zu gewährleisten. Auch ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der Berücksichtigung der Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren wie Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung und in Zukunft verstärkt auch aus der strategischen Umweltprüfung sollte nicht fehlen.

## 5.4 Unterlagen nach § 6 UVPG

### 5.4.1 Verfahren

Umfang und Inhalt der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die der Träger der zuständigen Behörde vorlegt, bestimmen sich aus § 6 Abs. 3 (Mindestanforderungen) und § 6 Abs. 4 UVPG (Anforderungen nach Maßgabe der Erforderlichkeit auf Grund der Art des Vorhabens) und den maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Zulässigkeitsentscheidung.

---

**Mindestanforderung 5.4-1:** Der Vorhabenträger hat alle Unterlagen über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß dem allgemeinen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden frühzeitig zu Verfahrensbeginn vorzulegen.

Die Beibringungslast im Hinblick auf die Unterlagen nach § 6 UVPG liegt gemäß Verursacherprinzip beim Vorhabenträger. Nur er kann genaue Angaben zur technischen und baulichen Ausgestaltung des Vorhabens erbringen, auf Grund derer sich die Wirkfaktoren und die Schutzgutbetroffenheiten ableiten lassen. In aller Regel beauftragt der Vorhabenträger für die Zusammenstellung und Erarbeitung der Unterlagen einen bzw. mehrere Gutachter. Es liegt im Interesse des Vorhabenträgers, die Unterlagen auf Grundlage der Anforderungen aus dem Scoping möglichst rasch zu erstellen.

---

**Mindestanforderung 5.4-2:** Die zuständige Behörde und die anderen zu beteiligenden Behörden haben zweckdienliche Informationen hinsichtlich der Unterlagen nach §6 UVPG dem Träger des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 5 Satz 5 UVPG sind die Behörden verpflichtet, den Vorhabenträger bei der Zusammenstellung der Unterlagen zu unterstützen, soweit sie über zweckdienliche Informationen verfügen. Entsprechende Informationen können z. B. standortbezogene Aussagen der Landschaftsplanung, fachliche Zielvorstellungen des Naturschutzes, der Wasser- oder Forstwirtschaft darstellen.

Wenn der Gutachter des Vorhabenträgers entsprechende Informationen bei den Behörden anfordert, sollte dies zur eigenen Absicherung in Schriftform erfolgen, um später ggf. den Nachweis führen zu können, alle Ermittlungsquellen bei der Erstellung der Unterlagen ausgeschöpft zu haben.

---

**Mindestanforderung 5.4-3:** Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die Unterlagen im Hinblick auf die Anforderungen des Scopings vollständig und fachlich plausibel sind.

Ungeachtet der Beibringungspflicht des Vorhabenträgers liegt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen gemäß § 6 UVPG bei der zuständigen Behörde. Erst wenn die Unterlagen nach Lage der Dinge eine vollständige und umfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beinhalten, kann die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingeleitet werden (vgl. Kap. 5.5).

## 5.4.2 Inhalte und Methoden

### 5.4.2.1 Grundsätze

Die *Unterlagen nach § 6 UVPG* werden in der Verfahrenspraxis und je nach Trägerverfahren unterschiedlich bezeichnet. Häufig werden die Begriffe "Umweltverträglichkeitsstudie" (UVS) oder "Umweltverträglichkeitsuntersuchung" (UVU) für die Gesamtheit der Unterlagen verwendet. Teilweise sind Umweltverträglichkeitsstudie oder Umweltverträglichkeitsuntersuchung aber auch nur die umweltauswirkungsbezogenen Kernbereiche der gesamten Antragsunterlagen, die im Weiteren ggf. aus einer technischen Vorhabensbeschreibung, einer Bedarfsbegründung und einer Vielzahl spezifischer Fachgutachten bestehen können. Prinzipiell kommt es weniger auf die Bezeichnung, als auf die Vollständigkeit und fachliche Konsistenz der Auswirkungsuntersuchung an.

---

**Mindestanforderung 5.4-4:** Bei komplexen technischen Großvorhaben sind spezifische Fachgutachten (z. B. Lärmgutachten, Ausbreitungsberechnungen für Schadstoffe) zu erstellen. Bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 6 UVPG sind die wesentlichen Ergebnisse dieser Fachgutachten bei den jeweiligen Schutzgütern in einer eindeutig i-

---

**identifizierbaren Umweltverträglichkeitsstudie zusammenzufassen und in ihrer Bedeutung darzustellen.**

Die verständliche Darstellung der Ergebnisse spezifischer Fachgutachten ist eine wesentliche Leistung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie. Aufgrund der eingeschränkten Verständlichkeit und Kommunizierbarkeit spezifischer Fachgutachten ist eine "Übersetzung" der Ergebnisse in eine nachvollziehbare Wirkungsbetrachtung für das Verfahren von essentieller Bedeutung. Die Einordnung der prognostizierten Wirkungen in den medienübergreifenden Betrachtungszusammenhang der UVP ist auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass die Fachgutachten häufig keine Stellung hinsichtlich der wertenden Einstufung der prognostizierten Effekte vornehmen. Die Antragsunterlagen bestehen also im Prinzip aus Umweltverträglichkeitsstudie + Fachgutachten.

---

**Empfehlung 5.4-5:** Die Unterlagen sollten - abgesehen vom Abschnitt Vorhabenbeschreibung - schutzgutbezogen gegliedert sein. Im Rahmen der Schutzgutkapitel sind die Arbeitsschritte Bestandsbeschreibung und -bewertung, Auswirkungsprognose und gutachterlicher Bewertungsvorschlag im Zusammenhang abzuarbeiten.

Die schutzgutbezogene Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt und bietet die Grundlage für eine gute Nachvollziehbarkeit der methodischen Arbeitsschritte. Unter welchem Schutzgut bestimmte Umweltauswirkungen behandelt werden, ist eher von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger ist auch hier, dass alle wesentlichen Auswirkungen methodisch sauber bearbeitet werden. So können Auswirkungen aufgrund der Emission von Luftschadstoffen sowohl beim Schutzgut Luft als auch bei den Schutzgütern Menschen, Tiere und Pflanzen behandelt werden. Es ist zu beachten, dass durch eine einseitige Zuordnung von Auswirkungen beispielsweise zum Schutzgut Mensch die anderen Schutzgüter nicht an Bedeutung verlieren, da sie eine *scheinbar* geringere Betroffenheit aufweisen.

---

**Mindestanforderung 5.4-6:** Die Prüfmethode, die im Rahmen der Untersuchung der Umweltauswirkungen angewendet werden, müssen allgemein anerkannt sein, die Inhalte und Untersuchungsergebnisse müssen dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechen.

Grundsätzlich besteht im Rahmen der Auswirkungsuntersuchung Methodenoffenheit. Allerdings sind stets solche Methoden einzusetzen, die in den jeweiligen Fachdisziplinen anerkannt sind, die zuverlässig, anwenderunabhängig und valide sind, also die Eigenschaften identifizieren und messen, die auch tatsächlich gemessen werden sollen. Stark individuelle Ansätze und Methoden, bei denen es nicht unwahrscheinlich ist, dass verschiedene Bearbeiter trotz vergleichbarer Grundkenntnisse zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, sind zu vermeiden. Die eingesetzten Methoden sind hinreichend zu erläutern. Zur Erläuterung zählen beispielsweise der Nachweis der Anwendungsvoraussetzungen, Hinweise auf die Aussagekraft und allgemeine Anerkennung der Methoden.

---

**Mindestanforderung 5.4-7:** Weicht der Inhalt der Unterlagen von den Vorgaben des Unterrichtungsschreibens ab, ist dies in den Unterlagen deutlich hervorzuheben und ausführlich zu begründen.

In den Unterlagen ist deutlich zu machen, in welchen Punkten vom Unterrichtungsschreiben über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen abgewichen wird. Werden beispielsweise bestimmte Umweltauswirkungen, die im Unterrichtungsschreiben Erwähnung finden, weniger detailliert oder überhaupt nicht behandelt, ist deren Unerheblichkeit bezüglich der Entscheidung hinreichend zu begründen. Ebenso kann dargestellt werden, inwieweit über den vereinbarten Untersuchungsrahmen aufgrund neuer Erkenntnisse hinausgegangen wird.

### 5.4.2.2 Beschreibung des Vorhabens und der Alternativen

#### Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung des Vorhabens ist von zentraler Bedeutung für die sich anschließende Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Nur wenn alle relevanten Bestandteile des Vorhabens und alle Phasen, vom Bau über den Betrieb (ungünstiger Betriebszustand, Volllast etc.) bis zur Stilllegung oder zum Rückbau, angemessen berücksichtigt werden, kann eine umfassende Auswirkungsanalyse erfolgen. Die Erfassung solcher unterschiedlicher Phasen und Betriebszustände und die Prognose ihrer Auswirkungen können in der Praxis durchaus Schwierigkeiten bereiten.

---

**Mindestanforderung 5.4-8:** Die Beschreibung des Vorhabens ist zielgerichtet im Hinblick auf die Identifikation möglicher Wirkfaktoren durchzuführen. Im Blickpunkt stehen dabei solche Wirkfaktoren, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

Für die Umweltfolgenabschätzung sind nur solche Bestandteile des Vorhabens von Interesse, von denen Wirkungen für die zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter ausgehen können. Es sind nur solche Wirkfaktoren berücksichtigungsfähig, die zu *erheblichen* Umweltauswirkungen führen können. So enthält das UVP-Gesetz in § 1 zwar einen umfassenden Ermittlungsauftrag hinsichtlich der Erfassung der Umweltauswirkungen, gleichzeitig erfolgt allerdings in § 6 Abs. 3 und 4 UVP-G die Eingrenzung im Hinblick auf die *erheblichen* Umweltauswirkungen.

---

**Mindestanforderung 5.4-9:** Bei der Beschreibung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind alle wesentlichen Bestandteile des Vorhabens und seine 'Lebensphasen' (Bau, Anlage, Betrieb und Rückbau) zu berücksichtigen.

Die Beschreibung des Vorhabens umfasst demnach nicht nur die technischen und ingenieurwissenschaftlichen Daten, sondern z. B. auch den Umfang des Verkehrs aufgrund des Baus, des Betriebs oder des Rückbaus des Vorhabens. Insbesondere bei komplexen Großprojekten ist es sinnvoll, das

Vorhaben in überschaubarere Teilvorhaben zu gliedern, die jeweils im Hinblick auf ihre relevanten Wirkfaktoren untersucht werden. Dabei kann es sich z. B. um raumbezogene (räumlich differenzierte Streckenabschnitte von linienförmigen Verkehrsprojekten) oder funktionsbezogenen Vorhabensteile (Start-/Landebahnen, Vorfeldbereich, Fluggastabfertigung/Terminal, Transportsysteme etc. bei Flughäfen) handeln. Ohne eine solche Strukturierung ist die Umweltfolgenabschätzung häufig nur noch eingeschränkt nachvollziehbar. Die Gesamtheit der Wirkfaktoren kann auch als *Wirkprofil* bezeichnet werden.

Darüber hinaus kann es sich je nach Vorhabentyp als notwendig erweisen, Störfälle, Unfälle oder (Natur-) Katastrophen und die sich daraus ergebenden Wirkfaktoren einzubeziehen. Da es sich hierbei um Wirkungen handelt, die nur im Ausnahmefall eintreten, ist eine separate Betrachtung empfehlenswert. Die Bedeutung von Stör- und Unfällen sowie Katastrophen und der von ihnen ausgehenden Umweltveränderungen im Rahmen der Umweltfolgenabschätzung sollte sich dabei an den allgemeinen Risikobegriff anlehnen. Danach ist das Risiko das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensintensität. Daraus folgt, dass je größer der prognostizierte Schaden an den umweltbezogenen Schutzgütern ist, umso geringer braucht die Eintrittswahrscheinlichkeit zu sein. Bei sehr großen potenziellen Schäden reicht also bereits eine relativ geringe Eintrittswahrscheinlichkeit aus, um den Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltfolgenabschätzung entsprechend Rechnung zu tragen.

---

**Mindestanforderung 5.4-10:** Die Beschreibung des Vorhabens ist zunächst wirkfaktorbezogen durchzuführen. Der Übergang zur Auswirkungsseite, also die Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den Schutzgütern zu möglichen Umweltveränderungen, ist Gegenstand der Auswirkungsprognose.

Die Angabe von *Auswirkungen* wie "Grundwasserabsenkungen", "Bodenverdichtung" oder "Lärmbelastung" sollte zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der Vorhabensbeschreibung vermieden werden. Die entsprechenden Wirkfaktoren, die diese Umweltauswirkungen erzeugen, sind "Entnahme bzw. Umleitung von Grundwasser", "Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme durch bestimmte Vorhabensbestandteile" oder "Schallemissionen durch Verkehr".

---

**Empfehlung 5.4-11:** Abschließend sollte die Vorhabensbeschreibung eine zusammenfassende und strukturierte tabellarische Übersicht der zu berücksichtigenden Wirkfaktoren enthalten.

Am Ende des Arbeitsschritts sollte das Wirkprofil des Vorhabens in einer Übersicht zusammengestellt werden. Dabei sollte die vorgenommene Strukturierung des Vorhabens in Vorhabenteile bzw. -phasen berücksichtigt werden. Leitfäden, Empfehlungen und sonstige Konventionsvorschläge der jeweiligen einschlägigen Gremien und Fachdisziplinen, die entsprechende Konkretisierungen zur Vorhabensbeschreibung enthalten, sollten berücksichtigt werden.

## Alternativenermittlung

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVP-G sind Aussagen zu einer durchgeführten Alternativenprüfung obligatorischer Bestandteil der Unterlagen des Vorhabenträgers. Eine Verpflichtung, im Einzelfall eine Alternativenprüfung durchzuführen, lässt sich allerdings ausschließlich aus dem Fachrecht, dem Gebot zur planerischen Abwägung oder dem planerischen Vermeidungsgebot ableiten. Das UVP-Recht enthält keine diesbezügliche Verpflichtung und lässt es auch offen, ob eine entsprechende Alternativenuntersuchung auf der dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Planungsebene (z. B. Raumordnungsverfahren) ausreichend ist. Die UVPVwV (Nr. 0.5.2.2) sieht demzufolge eine Alternativenbetrachtung im Rahmen der UVP nur vor, „soweit diese nach dem Fachrecht zu prüfen sind“. Entsprechend äußerte sich auch die Bundesregierung im Rahmen ihrer Antwort zur Großen Anfrage zur UVP im Jahre 1997 (BT-Drs. 13/8155, S. 18). Auch die aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass eine generelle Pflicht zur Alternativenprüfung allein aufgrund des UVP-Rechts nicht gegeben ist (BVerwG vom 14.05.1996, zitiert nach JURIS). Eine Alternativenprüfung kann aus rechtlicher Sicht daher nur verlangt werden, wenn sich dies aus dem jeweiligen Trägerverfahren ableiten lässt.

In der Fachöffentlichkeit unbestritten ist die Eignung des Raumordnungsverfahrens für den Zweck der Alternativenprüfung, insbesondere für die Suche nach Standort- oder Trassenvarianten. Als Instrument der überörtlichen und fachübergreifenden Folgenabschätzung kann hier auf einer angemessenen Maßstabsebene frühzeitig eine Vorhabenoptimierung erreicht werden. Die Alternativenprüfung auf dieser vorgelagerten Ebene entlastet die Zulassungsebene.

---

**Empfehlung 5.4-12:** **Vorhabenalternativen sollten so früh wie möglich in das Verfahren eingebracht und geprüft werden. Im Falle von gestuften Verfahren sollten bereits auf der vorgelagerten Ebene Alternativen so weit wie möglich geprüft werden.**

Häufig bietet gerade ein mehrstufiges Verfahren mit gestufter UVP (z.B. Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren) die Möglichkeit, Alternativen frühzeitig zu untersuchen und begründet auszuscheiden. Eine gestufte Alternativenprüfung ist auch ausdrücklich durch die Rechtsprechung des BVerwG zugelassen. Dabei können Alternativen auch im Rahmen vorgelagerter Grobprüfungen ausgeschieden werden, wenn bereits anhand eines groben Prüfrasters geklärt werden kann, dass bestimmte Alternativen eindeutig vorzugswürdig gegenüber anderen Alternativen sind. Alle durchgeführten Alternativenvergleiche und Alternativenauswahlprozesse sind spätestens im Rahmen der Unterlagen zum Zulassungsverfahren zu dokumentieren.

---

**Mindestanforderung 5.4-13:** **Ist parallel zur UVP eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, hat die Behörde bei festgestellter erheblicher Beeinträchtigung und zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Alternativen zu suchen und zu prüfen.**

Die Alternativenprüfung ist bei dieser Fallkonstellation verpflichtend und kann damit auch für die UVP fruchtbar gemacht werden. Die Behörde sollte die Alternativensuche zwar in erster Linie am Maßstab

der Verträglichkeit mit den FFH-Erhaltungszielen vornehmen, gleichzeitig jedoch die erweiterte Schutzgutbetrachtung der UVP in den Blick nehmen.

---

**Empfehlung 5.4-14:** Die Behörde sollte genau prüfen, ob die vom Vorhabenträger im Rahmen des Scopings eingebrachten Alternativen ausreichen oder ob andere Alternativen vernünftigerweise in die UVS einbezogen werden sollten.

Häufig bringt der Vorhabenträger nur solche Alternativen in das Verfahren ein, die entweder alle mehr oder weniger „einfach“ zu realisieren sind, oder es werde solche Varianten herangezogen, die von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg besitzen (sog. Streichvarianten). Um dem entgegenzuwirken, sollten die Stellungnahmen und Anregungen aller Verfahrensbeteiligten hinsichtlich vernünftigerweise zu berücksichtigender Alternativen genau geprüft werden, bevor das Unterrichtungsschreiben verfasst wird.

Gegenstand einer Alternativenprüfung im Rahmen einer projektbezogenen UVP können verschiedene Typen von Alternativen sein:

- **Standort- und Trassenalternativen:** Varianten der räumlichen Verortung eines Vorhabens (z. B. Standortvarianten beim Bau einer Deponie oder Trassenalternativen im Verkehrswegbau),
- **Projektalternativen für bestimmte Vorhabenteile:** Alternativen der technischen Ausgestaltung eines Vorhabens (z. B. Brücke oder Damm im Straßenbau) oder andere Betriebszeiten bei technischen Anlagen,
- **Nullvariante:** Spezialfall der Alternativenprüfung, die von Bedeutung für die Ermittlung der realen Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben ist.

Welche Alternativen im Rahmen der UVP zu prüfen sind, ergibt sich immer aus dem konkreten Einzelfall. Grenzen besitzt die Projekt-UVP allerdings in Bezug auf die Berücksichtigung von Konzeptalternativen, d.h. grundsätzlich anderweitiger Optionen zur Verwirklichung eines Planungsziels, die eher im Rahmen der strategischen Umweltprüfung auf Programm- und Ebene angesiedelt sein sollte. Einzelne Beispiele aus der Planungspraxis zeigen allerdings, dass auch auf der Projektebene im Einzelfall anderweitige Lösungskonzepte für ein bestimmtes Planungsziel zum Zuge kommen können (z.B. Vermeidung eines geplanten Straßenneubaus durch Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und andere, das Verkehrsaufkommen beeinflussende Maßnahmen).

---

**Mindestanforderung 5.4-15:** Die berücksichtigten Alternativen sind vom Gutachter in vergleichbarem Detaillierungsgrad zu beschreiben wie die „Vorzugsvariante“. Es sind alle Vorhabenbestandteile darzustellen, von denen potenziell Wirkfaktoren ausgehen, die zu erheblichen Schutzgutveränderungen führen können.

Damit von vornherein nicht der Eindruck von zwei Klassen von Vorhabenalternativen erweckt wird (aus Vorhabenträgersicht gute und weniger gute), sollten die Alternativen vergleichbar dargestellt werden. Dabei sind jeweils die wesentlichen Auswahlgründe hinsichtlich der wesentlichen Umweltfolgen anzugeben.

### 5.4.2.3 Beschreibung der Schutzgüter

Die Beschreibung der Schutzgüter ist ebenso wie die Beschreibung des Vorhabens Grundlage für die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Sie ist zielgerichtet auf die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Wirkfaktoren und potenziellen Schutzgutbetroffenheiten durchzuführen. Eine umfassende, lehrbuchartige Beschreibung der Schutzgüter, die abgehoben von den lokalen Standortbedingungen erfolgt, ist nicht zielführend.

---

**Mindestanforderung 5.4-16:** Grundsätzlich sind die Schutzgüter in ihrer aktuellen Bestandssituation einschließlich der Vorbelastungen und Entwicklungspotenziale nach einheitlichem Muster in vergleichbarem Detaillierungsgrad zu beschreiben. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Bei der Beschreibung des Zustandes der Schutzgüter können durchaus Schwerpunktsetzungen in den Bereichen erfolgen, die die Hauptauswirkungen des Vorhabens betreffen. Neben der Beschreibung der Vorbelastungen sind auch die Entwicklungsmöglichkeiten und -potenziale darzustellen.

Von der Behandlung aller Schutzgüter in gleichem Detaillierungsgrad kann daher begründet abgewichen werden. Der vollständige Verzicht auf die Behandlung eines Schutzgutes - auch dies ist durchaus vorstellbar, falls erhebliche Auswirkungen ohne jeden Zweifel ausgeschlossen werden können - muss jedoch entsprechend begründet werden.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen ist es z. B. in der Regel nicht notwendig, die Grundwasserverhältnisse intensiv zu untersuchen. Der Schwerpunkt der Auswirkungsbeurteilung liegt vielmehr bei den Schutzgutkomponenten Tiere, Landschaftsbild sowie Wohnumfeld und Erholungsfunktion für den Menschen.

---

**Empfehlung 5.4-17:** Im Rahmen der Bewertung des Bestandes z. B. im Hinblick auf die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, die Schutzwürdigkeit oder die Bedeutung des Schutzgutes ist großer Wert auf Nachvollziehbarkeit und den Einsatz anwenderunabhängiger Methoden zu legen.

Häufig werden in der Praxis im Rahmen der Schutzgutbeschreibungen Bestandsbewertungen vorgenommen. Hier sollte möglichst auf anerkannte Fachkonventionen zurückgegriffen werden, die regional

bzw. lokal durchaus variieren können. Im Rahmen des Scopings können auch für die Schutzgutbeschreibung und -bewertung entsprechende Methoden und Vorgehensweisen festgelegt werden.

Die Bestandsbewertungen werden häufig als Grundlage zur Wirkungsprognose und Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen, um dann z. B. im Zuge der Bilanzierung von Flächenverlusten entsprechende Zuordnungen vornehmen zu können (im Sinne von 5,6 ha Verlust von hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz, 4,3 ha Verlust von mittelwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz etc.). Bei diesen Bewertungsvorgängen sollten stets die zu Grunde liegenden Bewertungsskalen dargestellt werden, sodass nachvollzogen werden kann, welche Kriterien zur Einstufung in die definierten Bewertungsklassen führen. Die Kriterien sind aus den fachrechtlichen Anforderungen und den fachplanungsbezogenen Aussagen unter Berücksichtigung der lokalen Standortbedingungen abzuleiten.

Die Trennung von Sach- und Wertebene ist zu beachten. Die Bewertung der Schutzgüter im Bestand stellt keine Bewertung im Sinne des § 12 UVPG dar, die sich ausschließlich auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen bezieht.

---

**Mindestanforderung 5.4-18: Vorbelastungen und Entwicklungspotenziale der Schutzgüter sind bei der Bestandsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Bei großflächigen Bestandsbewertung dürfen kleinräumige Strukturen in ihrer Bedeutung nicht verloren gehen.**

Im Rahmen der Bestandsbewertungen ist weiterhin darauf zu achten, dass Vorbelastungen in *angemessener Form* berücksichtigt werden. Zum Teil werden hier in der Praxis sehr großzügig Abschläge für den Bestandswert vorgenommenen, die dann in der Folge bei der Wirkungsprognose und Bewertung der Umweltauswirkungen nur noch zu einer relativ geringen Auswirkung durch das Vorhaben führen. Die Vorbelastung ist stets fallbezogen zu betrachten. Die hohe Vorbelastung eines Schutzgutes in einem bestimmten räumlichen Bereich darf nicht automatisch dazu führen, diesen Raum aus Gründen der Eingriffsbündelung bzw. -konzentration noch weiter zu belasten. Beispielsweise kann im Bereich Luftschadstoffbelastung durchaus der Fall eintreten, dass keine weiteren Zusatzbelastungen eines stark vorbelasteten Gebietes aufgrund der Gesamtimmissionsbelastung mehr zulässig sind.

Im Rahmen der Vorbelastungsbetrachtung ist die kumulative Wirkungsbetrachtung durch bestehende oder geplante Vorhaben im selben Einwirkungsbereich zu beachten. Die Einbeziehung sogenannter *potenzieller Vorbelastungen* durch andere am Standort oder im näheren Umfeld beabsichtigte Vorhaben ist jedoch unzulässig, wenn damit zielgerichtet die Abwertung der Bestandsituation erfolgt, um die Auswirkungen eines Vorhabens zu relativieren oder zu beschönigen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Schutzgüter sind ebenfalls zu berücksichtigen. Ein im Bestand (noch) relativ geringwertiges Schutzgut, das offensichtlich mit vergleichsweise einfachen Maßnahmen in angemessenem Zeitraum aufgewertet werden kann, sollte bei der Bestandsbewertung höher bewertet werden, als ein Schutzgut, das dieses Potenzial nicht aufweist.

Es ist darauf zu achten, dass kein erheblicher Informationsverlust erfolgt und dass keine kleinräumigen Strukturen verloren gehen, wenn die Bestandsbewertung großflächig erfolgt.

#### 5.4.2.4 Beschreibung der Wechselbeziehungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sind im Rahmen einer UVP auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen UVP-Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Anspruch, Wechselwirkungen zu berücksichtigen, bezieht sich somit auf alle Arbeitsschritte der UVP. Im Schrifttum besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die explizite Benennung von Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter als Ausdruck eines schutzgutübergreifenden, ökosystemaren Umweltsatzes zu verstehen ist.

In Nr. 0.6.2.1 UVPVwV heißt es dagegen lediglich, „Wechselwirkungen können unter anderem durch Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen“. Diese unvollständige Definition wird der vollen Bedeutung des Begriffs der Wechselwirkungen allerdings nicht gerecht. Eine erweiterte Begriffsdefinition wird ausdrücklich von der UVPVwV mit der Formulierung „unter anderem ...“ eröffnet. Im Rahmen eines umfassenden Begriffsverständnisses lässt sich das Problemfeld Wechselwirkungen in drei Ebenen zerlegen:

- Wirkungsbeziehungen im ökosystemaren Wirkungsgefüge der Umwelt (= ökosystemare Wechselwirkungen i.e.S.),
- Umweltauswirkungen, die aufgrund von ökosystemaren Wechselwirkungen entstehen können (= Auswirkungen infolge von ökosystemaren Wechselwirkungen),
- Problemverschiebungen, die aufgrund von projektbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen auftreten (= Wirkungsverlagerungen).

Zu ökosystemaren Wechselwirkungen im Sinne von Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern zählen bspw. folgende Aspekte:

- Wechselwirkungen zwischen einzelnen Umweltbereichen, z. B. Grundwasserneubildung in Abhängigkeit von Vegetation und Bodenart oder Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengesellschaften,
- Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten Landschaftseinheiten, z. B. in Form von Lebensraumbeziehungen zwischen Teillebensräumen einzelner Tierarten oder –gruppen,
- Wechselwirkungen zwischen verschiedenen umweltrelevanten Stoffen, z. B. troposphärische Ozondynamik in Wechselwirkung mit Stickoxiden und organischen Schadstoffen.

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen in der UVP stößt prinzipiell auf erhebliche Wissensdefizite über ökosystemare Zusammenhänge und die komplexe Wirkung von Vorhaben auf die Umwelt. Selbst in Fällen, in denen im Rahmen von Forschungsvorhaben bestimmte Wirkungen nachgewiesen wurden, ist die Übertragung dieser Erkenntnisse auf andere konkrete Einzelfälle mit großen Unsicherheiten verbunden. Klare fachliche Konventionen zum Umgang mit dem Problemfeld Wechselwirkungen in der UVP fehlen bisher weitgehend.

---

**Empfehlung 5.4-19:** **Soweit die Unterlagen nach § 6 von mehreren Personen erstellt werden (z.B. UVS-Gutachter und Fachgutachter), sollten diese sich frühzeitig untereinander abstimmen und die an den Schnittstellen der Schutzgüter und Gutachten auftretenden Wechselwirkungen definieren.**

Im Hinblick auf den Anspruch, auch schutzgutübergreifend ablaufende Effekte zu erfassen, sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgesehenen Untersuchungsprogramme frühzeitig untereinander abzustimmen.

Ähnliches gilt in Fällen, in denen zahlreiche Fachgutachten erstellt werden. Hier kommt dem UVS-Gutachter eine koordinierende Funktion zu, denn der UVS-Gutachter, der dem umfassenden Untersuchungsansatz der UVP verpflichtet ist, besitzt den besten Gesamtüberblick über die verschiedenen, potenziell relevanten Umweltfragen. Der UVS-Gutachter kann am besten gewährleisten, dass die Fachgutachten alle wesentlichen Sachfragen abdecken und die Schnittstellen zwischen den einzelnen Fachgutachten korrekt definiert sind. Die UVS übernimmt schließlich die Aufgabe, den fachgutachtlich abgedeckten Fragestellungen in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und die Unterlagen des Vorhabenträgers um die fachgutachtlich nicht behandelten, jedoch möglicherweise erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu komplettieren.

---

**Empfehlung 5.4-20:** **Wechselwirkungen sollten primär schutzgutbezogen abgearbeitet werden und ggf. durch schutzgutübergreifende Übersichts-darstellungen ergänzt werden**

Trotz des Vorhandenseins von Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern sollte die schutzgutbezogene Systematik nicht verlassen werden. In der Regel lassen sich die Kriterien, Funktionen und Prozesse, die im Rahmen der Beschreibung der Umwelt relevant sind, bestimmten Schutzgütern zuordnen. Verweise auf andere Schutzgüter sind ggf. sinnvoll. Eigenständige Darstellungen zu Wechselwirkungen können darauf aufbauend auf zusammenfassende Übersichts-darstellungen (z.B. matrixähnliche Übersichten) beschränkt werden.

---

**Mindestanforderung 5.4-21:** **Die Untersuchungsräume sind so zu wählen, dass auch indirekte Folgewirkungen mit erfasst werden können.**

Die für die Beschreibung der Umwelt zu wählenden Untersuchungsräume sind anhand der Reichweite der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen zu bemessen. Dabei ist nicht allein die Reichweite der direkten Wirkfaktoren ausschlaggebend sondern auch die Funktionsräume der betroffenen Schutzgüter. Funktional zusammenhängende Räume (z.B. Teillebensräume einer Tierpopulation, Flusseinzugsgebiete u.a.) sind vollständig zu berücksichtigen, falls die Möglichkeit besteht, dass sich ein Wirkfaktor aufgrund von indirekten Wirkungen im Ergebnis auf weitere räumliche Bereiche auswirken kann.

#### 5.4.2.5 Prognose der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechsel- und Folgewirkungen

Im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen werden die Wirkfaktoren des Vorhabens den Schutzgütern oder Schutzgutkomponenten zugeordnet und die potenziellen Wirkungspfade identifiziert.

---

**Empfehlung 5.4-22:**            **Wirkungsprognosen erfolgen auf der Grundlage unvollständigen Wissens. Es ist daher notwendig, alle eingesetzten Prognosetechniken ausführlich zu erläutern und auf Kenntnislücken, Grundannahmen, Anwendungsvoraussetzungen, Konservativität der Schätzungen etc. einzugehen.**

Die Aussagekraft von Prognosen im Zusammenhang mit ökologischen Systemen ist grundsätzlich eingeschränkt. Es handelt sich beim Prognosegegenstand um ein komplexes System mit einer Vielzahl von Variablen, dessen Wechselbeziehungen und Einflussgrößen nie in ihrer Gesamtheit zu erfassen sind. Geringfügige Änderungen, die eventuell unterhalb der Messgenauigkeit liegen, können zu diskontinuierlichem Systemverhalten und sehr unterschiedlichen Entwicklungen führen. Exakte Vorhersagen im Hinblick auf Intensität, Reichweite, Dauer oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen sind daher häufig nicht möglich, sieht man von trivialen Prognoseaussagen wie "Vernichtung eines Biotops durch Flächenversiegelung" ab (vgl. HARTLIK 2004). Es ist daher umso wichtiger, die Methoden umfassend zu erläutern und auf die immanenten Kenntnislücken hinzuweisen.

---

**Empfehlung 5.4-23:**            **Wirkungsprognosen sollten insbesondere Aussagen über Eintrittswahrscheinlichkeit (gemäß UVPVwV nur soweit fachgesetzlich geboten), Reversibilität, geografisches Ausmaß, Schutzgutbetroffenheiten, Dauer und Häufigkeit sowie Komplexität und Schwere der Auswirkungen enthalten.**

Die genannten Anforderungen lassen sich aufgrund unzureichenden Wissens häufig nicht vollständig erfüllen. Dennoch sollten diese Anforderungen, die sich aus UVP-Gesetz und -Verwaltungsvorschrift ergeben, in Abhängigkeit von der Datengrundlage nach Möglichkeit bei der Auswirkungsprognose berücksichtigt werden.

---

**Mindestanforderung 5.4-24:**    **Als Ausgangsbasis für Wirkungsprognosen ist der aktuelle Zustand der Umwelt heranzuziehen. Nur wenn wirtschaftliche, verkehrliche, technische und sonstige Entwicklungen zu erwarten sind, die zu erheblichen Veränderungen des Ist-Zustandes führen können, ist der vorhersehbarer Zustand zu beschreiben, wie er sich bis zur Vorhabenverwirklichung darstellen wird.**

Sind entsprechende wirtschaftliche, verkehrliche oder sonstige Entwicklungen zu erwarten, sollten aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit die Umweltauswirkungen sowohl als Zusatzbelastung im Hinblick auf die aktuelle Umweltsituation als auch im Hinblick auf den Prognosenullfall zu betrachten. Dieser berücksichtigt die prognostizierten Veränderung aufgrund oben genannter Entwicklungen. Bei der Berücksichtigung der 'Entwicklungen' sind nur solche zu beachten, die nach Lage der Dinge zu erwarten sind oder die sich planungsrechtlich bereits verfestigt haben. Hierbei sind als 'Entwicklungen' auch Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation (z. B. Gewässerschutzmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen aufgrund anderer Vorhaben) einzubeziehen.

---

**Mindestanforderung 5.4-25: Bei der Wirkungsprognose sind vorhandene Belastungen und kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben im selben Einwirkungsbereich angemessen zu berücksichtigen.**

Insbesondere bei in der Praxis nicht seltenen Änderungen oder Erweiterung von Vorhaben sind Vorbelastungen berücksichtigen. Im Rahmen der Prognose ist dabei stets zwischen der Vorbelastung, der Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben und der resultierenden Gesamtbelastung zu differenzieren. Ist der Zusammenhang zwischen Vorbelastung und Zusatzbelastung nicht additiv sondern synergistisch und ergibt sich hieraus eine neue Qualität hinsichtlich der Umweltauswirkungen, ist dies deutlich zu machen.

Mögliche kumulative Effekte aufgrund des Zusammenwirkens mit geplanten Vorhaben im selben Einwirkungsbereich sind ebenfalls hervorzuheben. Dabei sind nur solche Vorhaben zu berücksichtigen, deren Planungsstadium soweit fortgeschritten ist, dass mit ihrer Verwirklichung zu rechnen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen sind in der Wirkungsprognose nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Maßnahmen einen eindeutigen Bestandteil des beantragten Vorhabens bilden.

---

**Empfehlung 5.4-26: Die identifizierten Umweltauswirkungen sind ausführlich in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Umweltfunktionen zu erläutern. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen der Wirkungsprognose überwiegend Flächenbilanzierungen auf Basis geografischer Informationssysteme durchgeführt werden.**

Bei Wirkungsprognosen werden zunehmend Bilanzierungsverfahren eingesetzt. Diese Techniken benutzen die flächenbezogenen Verschneidungsmöglichkeiten Geografischer Informationssysteme (GIS). Grundlage ist dabei die Bestandsbewertung, in der eine Fläche vollständig bezüglich ihrer Funktion beispielsweise hinsichtlich der Erholungseignung oder der Landschaftsbildqualität eingestuft wird. Die so in ihrem Bestand bezüglich bestimmter ökologischer Funktionen bewerteten Flächen werden anschließend mit Wirkzonen überlagert, die einen bestimmten Wirkfaktor repräsentieren. Dies können pauschalisierte Wirkzonen oder Wirkungsbänder entlang geplanter Verkehrsstrassen oder aufgrund von Ausbreitungsrechnungen ermittelte Bereiche wie Schall-Isophonen sein. Als "Prognoseergebnis" ergibt sich aus der Überlagerung von Bestandsbewertung und Wirkzonen eine Flächenbilanz-

zierung, in der differenziert die Verluste oder Beeinträchtigungen entsprechend werthaltiger Bereiche dargestellt werden. (Vgl. HARTLIK 2006).

Eine solche pauschalisierte Auswirkungsprognose kann eine einzelfallbezogene Wirkungsprognose, die den tatsächlichen Wirkungsbeziehungen aufgrund der lokalen Standortbedingungen und der einwirkenden Vorhabensbestandteile Rechnung trägt, nicht ersetzen. Sie sollte daher nur angewendet werden, wenn die Datengrundlage und der allgemeine Kenntnisstand eine genauere Untersuchung unter vertretbarem Aufwand (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) nicht gestattet. Auf der Ebene vorgelagerter Verfahren wie z. B. der Strategischen Umweltprüfung oder bei Linienbestimmungs- sowie Raumordnungsverfahren kann eine entsprechende Vorgehensweise daher durchaus angemessen sein. Allerdings sollte im Rahmen der Auswirkungsprognose dann ein sehr großer Wert auf die Erläuterung der Ergebnisse gelegt werden und die Flächenbilanzierung sich nicht ausnahmslos auf alle Schutzgüter erstrecken.

#### **5.4.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz**

Mit der Zielsetzung einer wirksamen Umweltvorsorge ist der generelle Anspruch zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltwirkungen vom Grundsatz her bereits im § 1 des UVPG verankert. Konkret wird in § 6 Abs. 3 Nr. 2 eine Beschreibung der Maßnahmen gefordert, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Für nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ersatzmaßnahmen zu beschreiben. Orientierungshilfen für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft sowie weitergehende Hinweise in Bezug auf Art und Umfang der erforderlichen Angaben zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz liefert die UVPVwV in der Anlage 1 Nr. 1.1 und Anlage 2 Nr. 2.3 und 2.4. Verwiesen wird zudem auf länderspezifische Regelungen und Leitfäden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

---

**Mindestanforderung 5.4-27: Aus den vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen muss ersichtlich werden, wie bei der Vorhabenplanung - bezogen auf alle Schutzgüter des UVPG - dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung getragen wird.**

Die Verankerung des Vermeidungsgrundsatzes findet sich in zahlreichen umweltgesetzlichen Regelungen wie z.B. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 19 BNatSchG), den Zielen und Grundsätzen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 1a WHG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG) und anderen. In der Reihenfolge der Nennung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lehnt sich das UVPG eng an die Abschichtung in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an. Der Vermeidungsgrundsatz steht an erster Stelle des umweltfachlichen Prüfrasters (vgl. entsprechende fachgesetzliche Regelungen wie z.B. § 31 Abs. 5 WHG § 4 Abs. 2 Satz 2 WHG, § 4 Abs. 3 BBodSchG). Der Vorhabenträger ist insofern gehalten, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder minimiert werden.

---

**Mindestanforderung 5.4-28: Für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind die Möglichkeiten des Ausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) und für nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft die Möglichkeiten der Kompensation in sonstiger Art und Weise (Ersatzmaßnahmen) aufzuzeigen.**

Das UVPG fordert eine Beschreibung der möglichen Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen uneingeschränkt für alle Schutzgüter. Die Anforderungen zur Darstellung von Ersatzmaßnahmen beschränken sich auf die nicht ausgleichbaren aber unvermeidbaren und vorrangigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen bezieht sich das UVPG auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung<sup>9</sup>, die Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen wird dagegen auch durch andere fachgesetzliche Regelungen gefordert (siehe oben sowie § 74 VwVfG).

Gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen), nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind in sonstiger Art und Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Folgt man der „Prüfkaskade“ der Eingriffsregelung, so ist zu unterstellen, dass Beeinträchtigungen, für die ein Ausgleich nicht möglich ist (z.B. Verlust alter Laubwaldbestände), für den Naturhaushalt schwerer wiegen, als ausgleichbare Beeinträchtigungen. Die Eingriffsregelung wird damit zum Bewertungsmaßstab auch innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Ausgestaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen.<sup>10</sup>

Mit den entsprechenden Rechtsfolgen - der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen - findet die Eingriffsregelung ihre konkrete Anwendung auf der Zulassungsebene. Gleichwohl sind die naturschutzrechtlichen Prüfanforderungen als fachgesetzlicher Maßstab zur Bewertung von Umweltauswirkungen bereits im vorgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. In § 6 UVPG stellt der Gesetzgeber explizit auf die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens ab. Dabei füllen die naturschutzrechtlichen Prüfanforderungen diejenigen der UVP in Bezug auf erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft unmittelbar aus (vgl. BECKMANN et. al. 2005). Als Grundlage für die Abwägung sind die Unterlagen durch den Vorhabenträger in der gebotenen Differenziertheit aufzubereiten.

---

**Mindestanforderung 5.4-29: In gestuften Planverfahren ist auf der vorgelagerten Planungsebene bei der Alternativenprüfung maßgeblich auf die Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltwirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge abzustellen.**

---

<sup>9</sup> Zu berücksichtigen ist die mit der Novellierung des BNatSchG vom Feb. 2002 erfolgte Neuregelung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach sind in die Abwägung über die Zulässigkeit eines Vorhabens die Möglichkeiten der Kompensation in sonstiger Art und Weise (zuvor Ersatzmaßnahmen) einzubeziehen. Die Abwägung erfolgt somit erst, wenn alle Möglichkeiten der Kompensation ausgeschöpft sind.

<sup>10</sup> Z.B. AG Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz (1995), Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil II – Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen; Kiemstedt/Ott: Methodik der Eingriffsregelung. Teil I: (Synopse, 1994), Teil II u. III. In: Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Schriftenreihe der LANA, Hefte 4 bis 6, Hannover 1996.

Mit dem Ziel, die Umweltbelange so früh wie möglich in behördliche Entscheidungsprozesse einzustellen, ist es im Wesentlichen Aufgabe der vorgelagerten Verfahren, bei der Trassen- bzw. Standortwahl die Möglichkeiten der umweltbezogenen Optimierung des Vorhabens auch durch Alternativen auszuloten (vgl. Kap. 5.4.2.8).

Auf der Ebene des Zulassungsverfahrens sind die Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung für den festgelegten Standort (Trasse) in der Art und Weise der Ausgestaltung des Vorhabens zu konkretisieren.

Im Gegensatz zum Naturschutzrecht greift der Vermeidungsgrundsatz des UVPG bereits auf der vorgelagerten Planungsebene. Bei der Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen ist der Vermeidung nachteiliger Umweltwirkungen insofern ein hoher Stellenwert einzuräumen. Eine Heilung möglicher Versäumnisse ist auf der Zulassungsebene nur bedingt möglich.

Auf der Zulassungsebene gilt das **naturschutzrechtliche** Vermeidungsgebot nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein – partiell – anderes Vorhaben bedingen (vgl. Kap. 5.4.2.8), sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen, sie werden – wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine andere räumliche Ausführungsvariante – nicht durch das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gefordert (vgl. Urteil des BVerwG vom 19.03.2003, 9A33/02).

---

**Empfehlung 5.4-30:** **In den Unterlagen des Vorhabenträgers sollte differenziert werden zwischen Vermeidungsmaßnahmen, die erforderlich sind damit das Vorhaben die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erreichen kann und Maßnahmen, deren Durchführung der weiteren Umweltvorsorge dienen.**

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen orientiert sich wie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP insgesamt an fachgesetzlichen Vorgaben bzw. den gesetzlichen Umwelanforderungen. Im Vordergrund stehen rechtlich verbindliche Bewertungsmaßstäbe, deren Schwellenwerte die Zulassungsvoraussetzungen eines Vorhabens markieren. Verpflichtend durchzuführen sind daher zunächst solche Maßnahmen, ohne die eine rechtliche Zulassungsvoraussetzung des Vorhabens nicht gegeben wäre. Bei der Überschreitung gesetzlich definierter Grenzwerte stofflicher und thermischer Emissionen sowie Lärm und anderen Belastungen ergeben sich die Verpflichtungen zur Vermeidung und Minimierung aus den entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen. Ermessensspielraum besteht dagegen bei vorsorgeorientierten Maßnahmen.

Von Bedeutung ist eine entsprechende Differenzierung vor dem Hintergrund, dass Maßnahmen die auf der einen Seite mindernd wirken wie z.B. eine Lärmschutzwand, auf der anderen Seite zu Beeinträchtigungen führen können (Landschaft – Landschaftsbild). Die Durchführung einer solchen Maßnahme entzieht sich jedoch dem Ermessensspielraum soweit sie Zulassungsvoraussetzung ist, sie wird vielmehr Bestandteil des Vorhabens.

Dies bedeutet aber auch, dass derartige Maßnahmen (inkl. der naturschutzfachlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen) im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich ihrer Wirkungen auf

andere Schutzgüter zu beurteilen sind. Zumindest theoretisch können sie mit den Belangen anderer Schutzgüter nicht vereinbar sein und zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens führen.

---

**Mindestanforderung 5.4-31: Neben den erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Zulassungsvoraussetzungen sind nur die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen, die mit dem Vorhabenträger abgestimmt sind. Diese sind auch bei der Ermittlung der Umweltwirkungen des Vorhabens mit zu berücksichtigen.**

Im Zuge der Erstellung der erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG trifft der Vorhabenträger für seinen Entscheidungsbereich bereits eine Auswahl der Maßnahmen zur umweltbezogenen Optimierung seines Vorhabens, deren Umsetzung für ihn tragfähig erscheint. Vermeidungsmaßnahmen, die im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Antragsunterlagen einfließen, sind bei Aufnahme in die Zulassungsentscheidung vom Projektträger auch zu realisieren. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Bestandteil des Vorhabens und in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

Bei der Einstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Unterlagen nach § 6 können die Vorstellungen des beauftragten Umweltgutachters abweichen von den Zwängen, denen sich der Träger des Vorhabens unterworfen sieht. Die Abwägung zwischen den unterschiedlichen Belangen bleibt der Zulassungsbehörde vorbehalten und kann vom Umweltgutachter nicht vorweggenommen werden. Für den Umweltgutachter besteht hier möglicherweise ein Konflikt zwischen dem unter Umweltgesichtspunkten fachlich sinnvollem und den Interessen des Vorhabenträgers. Gegebenenfalls verbleibt die Möglichkeit, in einem gesonderten Kapitel oder im Zuge der Hinweise auf Schwierigkeiten, die beim Zusammenstellen der Angaben aufgetreten sind, auf weitergehende Maßnahmen hinzuweisen.

---

**Empfehlung 5.4-32: Die Möglichkeiten der umweltbezogenen Optimierung sollten in einem iterativen Prozess zwischen der Erstellung der Unterlagen nach § 6 und der Vorhabensplanung erarbeitet werden. Umweltgutachter, Vorhabensträger und andere mit der Bearbeitung der Antragsunterlagen beauftragte Fachplaner sollten dabei frühzeitig in einem engen Austausch zueinander treten.**

Vor dem Hintergrund der guten fachlichen Praxis und der Qualitätssicherung innerhalb der UVP ist es Aufgabe des Umweltgutachters, den Vorhabenträger vor dessen Festlegung auf eine konkrete Lösung über die Möglichkeiten zur umweltbezogenen Optimierung seines Vorhabens ausreichend zu beraten. Da die Vermeidung zu den wesentlichen Grundsätzen der Umweltvorsorge gehört, muss sichergestellt sein, dass im planerischen Entscheidungsprozess alle diesbezüglichen Möglichkeiten ausgelotet wurden. Gegebenenfalls ist die planungsinterne Abwägung zu dokumentieren und offen zu legen. Eine im Sinne eines iterativen Planungsprozesses frühzeitige Einbeziehung umweltbezogener Abwägungsbelange kann in erheblichem Maße zur Zeit- und Kostenersparnis beitragen.

---

**Mindestanforderung 5.4-33:** Auf der Zulassungsebene sind die bei Realisierung des Vorhabens erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art und Dimension in den Unterlagen nach § 6 erkennbar darzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 2 bestimmen sich Inhalt und Umfang der vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Handelt es sich z.B. um ein Vorhaben welches der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, so greifen die entsprechenden Anforderungen des Naturschutzrechtes. Die Ermittlung und Darstellung der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Art und Weise erfolgt in der Regel in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Teil der Unterlagen nach § 6 UVPG (vgl. Kap. 6.1).

---

**Empfehlung 5.4-34:** In vorgelagerten Verfahren sollten inhaltliche, funktionale und laugebezogene Anforderungen sowie der Umfang erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit erkennbar werden, dass Hinweise auf Suchräume zur späteren Umsetzung der Maßnahmen gegeben werden können.

Innerhalb des gestuften Planungssystems dienen die dem Zulassungsverfahren vorgelagerten Planungsstufen der übergeordneten Prüfung der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens und der Abstimmung der Erfordernisse der Raumordnung untereinander. Insbesondere bei Großvorhaben können erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine raumbedeutsame Dimension annehmen. Die Realisierung großflächiger Maßnahmen steht nicht selten im Konflikt mit anderen Raumansprüchen wie z.B. Siedlungs- und Agrarstruktur. Die unterschiedlichen Ansprüche sind daher frühzeitig aufeinander abzustimmen.

Bei der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Einbindung insbesondere großflächiger Maßnahmen in den betroffenen Landschaftsräumen sind neben den werte- und funktionsbezogenen Kompensationsanforderungen die übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Aussagen der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sowie ggf. regionalspezifischer informeller Planungen des Naturschutzes liefern i.d.R. die Grundlage für die Auswahl von Suchräumen großflächiger Kompensationsmaßnahmen und die Entwicklung von Kompensationskonzepten.

#### **5.4.2.7 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 12 UVPG bewertet die zuständige Behörde die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens erstens nach Maßgabe der geltenden Gesetze und zweitens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Im Rahmen der Unterlagen nach § 6 UVPG ist ein Bewertungsschritt nach dem Gesetzeswortlaut nicht vorgesehen. Der Bewertungsschritt im Rahmen der UVP ist formal Aufgabe der zuständigen Behörde und erfolgt nach Abschluss der behördlichen Sachverhaltsermittlung und nicht im Rahmen der Unterlagen nach § 6 UVPG (siehe Kap. 5.9). Dennoch ist es gängige Praxis, dass be-

reits die Unterlagen nach § 6 UVPG Aussagen zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne eines Vorschlags enthalten.

---

**Empfehlung 5.4-35:**                    **Zur Vorbereitung der Bewertung nach § 12 UVPG sollte bereits im Rahmen der Unterlagen nach § 6 UVPG ein Bewertungsvorschlag erarbeitet werden.**

Folgende Gründe sprechen dafür, dass der Vorhabenträger im Rahmen der § 6-Unterlagen die Bewertung nach § 12 UVPG inhaltlich vorbereitet:

- § 6 UVPG verlangt die Ermittlung der „entscheidungserheblichen“ Umweltauswirkungen.
- § 6 UVPG verlangt einen Vergleich der wichtigsten geprüften Vorhabenalternativen.
- § 6 UVPG verlangt die Ausarbeitung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.
- Der Vorhabenträger ist bestrebt, einen genehmigungsfähigen Antrag vorzulegen.

Dazu ist es notwendig, dass bereits auf der Ebene der Erstellung der Unterlagen nach § 6 UVPG durch den Vorhabenträger bzw. den Gutachter eine auf die Entscheidungserheblichkeit der Umweltauswirkungen bezogene Selektion und Informationsverarbeitung (Auswahl der Fakten anhand der einschlägigen Bewertungsmaßstäbe) und daran anknüpfend eine Bewertung auf der Grundlage der relevanten Wertmaßstäbe erfolgt. Auch für den ggf. durchzuführenden Alternativenvergleich ist eine Bewertung unumgänglich, soll es zu einer transparenten Alternativenreihung kommen.

Die zuständige Behörde vollzieht im Idealfall den Bewertungsvorschlag nach, würdigt ihn kritisch und übernimmt ihn, soweit sie dies inhaltlich vertreten kann.

---

**Empfehlung 5.4-36:**                    **Der Bewertungsvorschlag im Rahmen der Unterlagen des Vorhabenträgers sollte sich an den Anforderungen des § 12 UVPG orientieren.**

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Unterlagen nach § 6 UVPG ist im UVP-Verfahren nur sinnvoll, wenn die zuständige Behörde die Ergebnisse auch für ihre § 12-Bewertung verwenden kann. Es sollten die gleichen Maßstäbe angelegt werden, wie dies gemäß § 12 UVPG vorgesehen ist. Dem entsprechend ist der § 6-Bewertungsvorschlag nach Maßgabe der geltenden Gesetze und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durchzuführen. Dies erfordert die Anwendung klar definierter, aus dem Recht abgeleiteter und fachlich konsistent begründeter Bewertungsmaßstäbe (siehe weitergehend Kap. 5.9.2).

---

**Mindestanforderung 5.4-37:**       **Der Bewertungsvorschlag ist klar von der prognostischen Beschreibung der Umweltauswirkungen zu trennen.**

Die Trennung von Prognose und Bewertung ist ein allgemeines planungsmethodisches und auch in den Rechtswissenschaften verankertes Prinzip, welches aus der allgemeinen Bewertungstheorie und den Anforderungen, die an eine rationale Entscheidungsvorbereitung zu stellen sind, abgeleitet ist (siehe u.a. Bechmann 1988, S. 5; Scholles 1997, S. 187; Jessel 1998, S. 238; Balla 2003, S. 83ff.). Auch das UVPG geht grundsätzlich davon aus, dass eine klare Trennung zwischen Sach- und Wertebene möglich ist, wenn zwischen der wertfreien zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG unterschieden wird. Dieser gesetzliche Wille wird durch die UVPVwV bestärkt. Die UVPVwV (Nr. 0.5.2.2) verlangt in der zusammenfassenden Darstellung Aussagen über Art, Umfang, Häufigkeit und ggf. Eintrittswahrscheinlichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, während die UVP-Bewertung Aussagen zur Vernachlässigbarkeit, Erheblichkeit oder Tolerierbarkeit von Umweltauswirkungen enthalten soll. Ausgehend von der Gesetzesbegründung zum UVPG (BT-Drs. 335/88) und den Ausführungen des SRU (1988) wird in der rechts- und sachwissenschaftlichen Literatur zur UVP entsprechend eine „Risikoabschätzung“ und eine „Risikobewertung“ unterschieden.

Trotzdem ist es teilweise schwierig, eine klare Trennung zwischen Sach- und Wertebene vorzunehmen. In der UVP ergeben sich Abgrenzungsprobleme beispielsweise daraus, dass bereits die Wirkungsanalyse und –prognose selektiv anhand der zur Verfügung stehenden Bewertungsmaßstäbe durchzuführen ist. In Ermangelung konkreter landschaftsräumlicher Wertmaßstäbe werden Bewertungen häufig ohne explizite Transformationsfunktion nach den Prinzipien „Je mehr desto besser“ oder „Ist-Zustand ist der Maßstab“ durchgeführt.

Die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung notwendigen Selektionsschritte sind explizit zu benennen und zu begründen. Die eigentliche anhand rechtlicher Zulässigkeits- und Erheblichkeitsmaßstäbe durchzuführende Bewertung im Sinne eines Bewertungsvorschlags nach § 12 UVPG ist darüber hinaus in den § 6-Unterlagen in einem oder mehreren eigenständigen Kapiteln zu dokumentieren. Dies ist insbesondere für die Nachvollziehbarkeit durch die Verfahrensbeteiligten notwendig und erleichtert der zuständigen Behörde später, ihre Bewertung nach § 12 UVPG zu erstellen.

---

**Empfehlung 5.4-38:                      Der Bewertungsvorschlag sollte fallbezogen erarbeitet werden.**

Die Zuordnung von Sachaussagen zu Wertmaßstäben und damit die Erarbeitung von Bewertungsvorschlägen ist grundsätzlich fallbezogen und methodenoffen, jedoch stets an die Rechtsnormen des umweltbezogenen Fachrechts anzubinden.

---

**Empfehlung 5.4-39:                      Bei Alternativenvergleichen sollte der Bewertungsvorschlag auf der Grundlage von Einzelbewertungen formal zu einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung aggregiert werden.**

Bei der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung von Vorhabenalternativen ist es in aller Regel sinnvoll, formalisierte Bewertungsmethoden anzuwenden (vgl. Nr. 0.6.1.3 UVPVwV).

Allgemein können folgende Anforderungen an Bewertungsverfahren formuliert werden:

- Nachvollziehbarkeit,
- Objektivität,
- Validität, Reliabilität,
- Angemessenheit (siehe Empfehlung 5.5-8).

Die Nachvollziehbarkeit einer Bewertung verlangt mit zunehmender Anzahl von Bewertungskriterien und Alternativen ein gewisses Maß an Formalisierung. Je komplexer die Bewertungsaufgabe, desto eher sind daher formalisierte Methoden auf nutzwertanalytischer Grundlage sinnvoll. Die jeweiligen Aggregationsvorschriften, z. B. schutzgutbezogene Gewichtungen, sind ausreichend zu begründen.

Umfassende UVP-Bewertungskonzepte wurden bspw. von SCHOLLES (1997a) sowie BECHMANN/HARTLIK (1998) entwickelt. Beiden Konzepten liegt das Prinzip einheitlicher Rahmenskalen zugrunde. Rahmenskalen dienen dazu, Bewertungen verschiedener Umweltauswirkungen auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Wertmaßstäbe in formaler Hinsicht dennoch nach einem gleichen Schema durchzuführen. Somit lassen sich ganz unterschiedliche Umweltauswirkungen in vergleichbare Wertstufen einordnen. Sowohl SCHOLLES als auch Bechmann/Hartlik verwenden Rahmenskalen, um Umweltauswirkungen in rechtlich interpretierbare Wertstufen zu transformieren. Dazu wird auf die im Umweltrecht für ein bestimmtes Anspruchsniveau verwendeten Begriffe wie z. B. „Schaden“, „Gefahrenabwehr“, „Vorsorge“ oder „Zulässigkeit“ Bezug genommen. Bewusst soll damit die letztlich auf eine rechtliche Einstufung hinauslaufende UVP-Bewertung zielgerichteter als durch die relative Bewertung in der herkömmlichen ökologischen Risikoanalyse unterstützt werden.

Die Anzahl der Wertstufen ist für die Definition von Rahmenskalen variabel und sollte sich an dem Informationsniveau der Sachdaten und der Differenzierung der verfügbaren Bewertungsmaßstäbe orientieren.

#### **5.4.2.8 Alternativenvergleich**

Der Alternativenbegriff findet sich im UVPG "Teil 2 Umweltverträglichkeitsprüfung" - im Gegensatz zu "Teil 3 Strategische Umweltprüfung" - selbst nicht. In Teil 2 wird vielmehr von "anderweitigen Lösungsmöglichkeiten" gesprochen, die der Träger eines Vorhabens in die Prüfung einbringt. Die UVP-Verwaltungsvorschrift dagegen spricht an mehreren Stellen von "Vorhaben- oder Trassenvarianten", die jedoch nur nach Maßgabe des zugrundeliegenden Fachrechts zu berücksichtigen sind. Eine Verpflichtung zur Alternativen- bzw. Variantenprüfung lässt sich nach ständiger Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht aus dem UVP-Recht, sondern lediglich aus dem Fachrecht des Trägerverfahrens ableiten.

Abgesehen vom Fachrecht sieht das deutsche Planungsrecht schon immer eine Prüfung von Alternativen vor, wenn diese sich nach Lage der Dinge vernünftigerweise aufdrängen. Dies gilt z. B. bei allen größeren Verfahren der öffentlichen Hand für Infrastrukturvorhaben, sowohl auf der vorgelagerten Ebene der Raumordnung als auch der konkreten Zulassungsebene des Planfeststellungsverfahrens. Werden in solchen, zum Teil sehr komplexen Verfahren keine Alternativen berücksichtigt, ist der pla-

nerische Auftrag zur Konfliktbewältigung und damit die planerische Abwägungsentscheidung nicht korrekt (vgl. PETERS 2002, S. 90). Etwas anderes gilt für gebundene Entscheidungen bzw. Kontrollerlaubnisse z. B. nach Bundes-Immissionsschutzrecht oder für Baugenehmigungen für private Vorhabenträger. Liegen hier die im Gesetz abschließend definierten Antragsunterlagen vor, besitzt der Vorhabenträger einen Genehmigungsanspruch. Gleichwohl muss auch er in der Regel zumindest technische Vorhabenalternativen berücksichtigen.

Alternativenprüfungen sind insbesondere in Bezug auf Standort- bzw. Trassenvarianten auf der der eigentlichen Projektzulassung vorgelagerten Ebene des Raumordnungsverfahrens sowie der Regional- und Flächennutzungsplanebene sinnvoll und dort auch die Regel, da hier die Betrachtung aus der übergeordneten Perspektive mit Blick auf die raumbedeutsamen Auswirkungen erfolgt. Auf der Ebene der Projektzulassung konzentriert sich die Alternativenprüfung - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorgelagerten Ebene - dann eher auf Dimensionierungs- oder Technikalternativen (vgl. unten).

Von herausragender Bedeutung für die Festlegung der im Einzelfall zu prüfenden Alternativen ist das Scoping (vgl. Kap. 5.3.2). Nur wenn zu diesem Verfahrensstadium die vernünftigen Alternativen bekannt sind und in das Unterrichtungsschreiben eingehen, ist deren Berücksichtigung sichergestellt. Eine nachträgliche Einstellung von Alternativen in das Verfahren, wenn die Erarbeitung der Antragsunterlagen bereits begonnen wurde, ist zwar grundsätzlich möglich ("Unterrichtung über *voraussichtlich* beizubringende Unterlagen"), in der Praxis jedoch unüblich bzw. schwer durchsetzbar.

---

**Mindestanforderung 5.4-40: Ein Vergleich der vernünftigen Alternativen ist regelmäßig auf der Ebene der vorgelagerten Verfahren wie Raumordnungsverfahren, Regionalplanung und Flächennutzungsplanung, auf Ebene der Planfeststellung sowie bei allen Trägerverfahren, deren Fachrecht eine solche Prüfung vorsieht, durchzuführen. Die Nullvariante ist als Referenzzustand stets mit zu betrachten.**

Alternativenprüfungen sind in den genannten Fällen unabdingbarer Bestandteil der Antragsunterlagen. Dabei sind alle Alternativen, die sich vernünftigerweise nach Lage der Dinge aufdrängen, zu berücksichtigen. Je nach Einzelfall und Vorhabentyp kann es sich handeln um

- Konzeptalternativen (z. B. alternative Verkehrsträger auf der Ebene der SUP),
- Standort- bzw. Trassenvarianten,
- Dimensionierungs-Alternativen (z. B. im Hinblick auf Größen- oder Leistungswerte des § 3b Abs. 1 UVPG),
- technische Alternativen mit Veränderungen in den Abläufen des Vorhabens selbst (z. B. Produktions-/Transportalternativen, zeitliche Verlagerung von Produktionsprozessen oder Bautätigkeiten).

Um die Differenz zwischen aktueller Belastung und der zu erwartenden Belastung der Umwelt ermitteln zu können, ist die Nullvariante als Referenzzustand stets mit zu betrachten. Nur so kann die vorhabenbedingte Zusatzbelastung methodisch transparent ermittelt werden.

Sogenannte *Konzeptalternativen* setzen voraus, dass in Bezug auf die Vorhabenrealisierung noch alle Optionen offen stehen, also z. B. auch die Wahl des Verkehrsträgers zwischen zwei zu verbindenden Orten noch nicht entschieden ist. Solche Alternativen sind jedoch im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, bei der weitergehende Anforderungen an die Alternativenprüfung gestellt werden, zu untersuchen und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Leitlinien.

Nicht zu den vernünftigen Alternativen zählen solche, die in das Verfahren eingeführt, vom Vorhabenträger aber nicht ernsthaft verfolgt werden. Sie dienen häufig dazu, die eigentliche 'Vorzugsvariante' hinsichtlich der Umweltauswirkungen möglichst vorteilhaft erscheinen zu lassen, da sie bei einem oder mehreren Schutzgütern Konfliktschwerpunkte erzeugen ("Scheinalternativen").

---

**Empfehlung 5.4-41:**                    **Bei Vorhaben ohne obligatorische Alternativenprüfung sollten dennoch Alternativen berücksichtigt werden, wenn sich bei der Ermittlung des aktuellen Umweltzustands und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren Hinweise auf umweltverträglichere Lösungsansätze offensichtlich ergeben.**

In den Fällen, in denen keine Pflicht zur Alternativenprüfung besteht, sollte der Gutachter bei entsprechendem Sachverhalt auf den Vorhabenträger einwirken, auf freiwilliger Basis Varianten in das Verfahren einzubringen, die ebenfalls auf ihre Umweltauswirkungen hin untersucht werden. Der Gewinn für den Vorhabenträger liegt dabei in einer ggf. zunehmenden Rechtssicherheit und einer Verfahrensbeschleunigung, da ggf. entsprechenden Einwendungen oder behördlichen Hinweisen vorgegriffen wird.

Ob es sich hierbei um sinnvolle Alternativen handelt, hängt z. B. davon ab, dass das Ziel des Vorhabens durch die Alternative zumindest annähernd erreicht werden kann, und die Alternative nicht zu offensichtlich stärkeren Umweltbelastungen führt als die vorliegende Vorhabenplanung.

---

**Mindestanforderung 5.4-42:**    **Auf der Ebene der Vorhabenzulassung ist eine Alternativenprüfung durchzuführen, die die entsprechenden Ergebnisse der vorgelagerten Ebene berücksichtigt.**

Ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung eine obligatorische Alternativenprüfung durchzuführen, so hat diese die Ergebnisse der vorgelagerten Ebene zu berücksichtigen. Ist auf dieser Ebene z. B. im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens festgestellt worden, dass von drei geprüften Standortalternativen lediglich eine Alternative den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entspricht, so ist lediglich diese Alternative Gegenstand der Antragsunterlagen zur Planfeststellung. Die planfeststellungsbezogene Alternativenprüfung beschränkt sich in diesem Fall dann auf Dimensionierungs- oder Technikalternativen (vgl. oben).

---

**Mindestanforderung 5.4-43:** Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind für alle zu berücksichtigenden vernünftigen Alternativen in vergleichbarem Detaillierungsgrad zu beschreiben und anschließend mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen.

Ein transparenter Alternativenvergleich kann nur sichergestellt werden, wenn alle schutzgutbezogenen Auswirkungen in vergleichbarem Detaillierungsgrad mit einheitlicher methodischer Vorgehensweise ermittelt und anschließend auf Grundlage identischer Wertmaßstäbe bewertet werden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen stellt einen Vorschlag durch den Gutachter im Sinne des § 12 UVPG dar (vgl. Kapitel 5.10).

---

**Mindestanforderung 5.4-44:** Der eigentliche Alternativenvergleich zur Identifikation der aus Umweltsicht zu bevorzugenden Variante ist zumindest zweistufig durchzuführen. Im ersten Schritt ist durch die Aggregation der bewerteten Auswirkungen auf Ebene der Schutzgüter diejenige Alternative mit den geringsten Auswirkungen zu ermitteln. In der zweiten Stufe ist schutzgutübergreifend die Alternative zu ermitteln, die insgesamt die geringsten Umweltauswirkungen aufweist.

Erfolgt eine Alternativenprüfung aus den genannten Gründen oder weil der Vorhabenträger von sich aus entsprechende Alternativen in die Untersuchung der Umweltfolgen einbringt, wird vom Gutachter in aller Regel eine Aussage hinsichtlich der aus Umweltsicht zu bevorzugenden Alternative verlangt. Die UVP-Verwaltungsvorschrift verweist im Rahmen der Bewertung bei Alternativenprüfungen auf die Nutzung *formaler Verfahren* und zählt einige beispielhaft auf (ökologische Risikoanalyse, Nutzwert-Analyse, Kosten-Wirksamkeitsanalyse, vgl. Nr. 0.6.1.3 UVPVwV).

Bei einem Alternativenvergleich sind die Umweltauswirkungen ausdrücklich nachvollziehbar und daher schrittweise zunächst auf einer ersten Stufe schutzgutbezogen zu aggregieren. Je nach Komplexität von Vorhaben- und Standortmerkmalen sind dabei unter Umständen zehn oder mehr Auswirkungen für ein Schutzgut zu bewerten, die zusammengefasst werden müssen. Dies kann methodisch sauber und transparent nur über eine nachvollziehbare formale Struktur des Aggregationsvorgangs geleistet werden. Eine argumentative Erläuterung der Verknüpfungsvorschriften ist dabei unerlässlich.

Auf der Grundlage der schutzgutbezogenen Aggregation ist im zweiten Schritt die schutzgutübergreifende Verknüpfung durchzuführen. Hier gilt hinsichtlich der formalen Struktur das Gleiche wie auf der ersten Stufe. Insbesondere sind hier schutzgutbezogene Gewichtungen zu erläutern (vgl. die Ausführungen in Kap. 5.4.2.2).

---

**Empfehlung 5.4-45:** In komplexen Verfahren, bei denen mehrere Vorhabenalternativen und zahlreiche Umweltauswirkungen berücksichtigt werden müssen, sollten zur methodischen Absicherung des Ergebnisses

**des Alternativenvergleichs Sensitivitätsanalysen durchgeführt werden.**

Der Alternativenvergleich zählt häufig zu den umstrittensten Aspekten unter den Verfahrensbeteiligten, Nachvollziehbarkeit und methodische Absicherung des Ergebnisses spielen daher eine entscheidende Rolle. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn Alternativen im Vergleich dicht beieinander liegen und eine Alternative den Variantenvergleich nur sehr knapp "gewinnt" oder aber sich mindestens zwei Varianten den ersten Platz teilen. In solchen Fällen bieten sich sensitivitätsanalytische Untersuchungen an, bei denen unterschiedliche Aggregationsregeln szenarienartig durchgespielt werden. Dabei können sich Hinweise darauf ergeben, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Variante den Vergleich gewinnt und eine andere verliert (vgl. die Ausführungen in Kap. 5.4.2.2).

Sensitivitätsanalysen bestehen beispielsweise darin,

- im Rahmen einer festgelegten Aggregationstechnik ggf. vorgenommene Prioritätensetzungen oder Gewichtungen zu verändern, um die Konsequenzen für die Alternativenrangfolge zu ermitteln,
- die herangezogenen Sachindikatoren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zu überprüfen, ob hier Zusammenhänge oder Wechselbeziehungen bestehen, die dazu führen können, dass bestimmte Indikatoren einen ggf. zu hohen Einfluss auf das Aggregationsergebnis ausüben,
- unterschiedliche Aggregationstechniken auf eine identische Entscheidungssituation anzuwenden um herauszufinden, ob der Alternativenvergleich stabil ist und die zunächst ermittelte Vorzugsvariante auch unter veränderten Aggregationsregeln noch die zu bevorzugende ist,
- einzelne schutzgutbezogene Teilbewertungen, bei denen die Wertstufenzuordnung nicht eindeutig vorgenommen werden kann oder die im Überschneidungsbereich zweier Wertstufen liegen, nach einem alternativen Bewertungsvorgang mit entsprechender Ab-/Aufstufung einer erneuten Aggregation zuzuführen.

Sensitivitätsanalysen können einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Auseinandersetzungen und der Ergebnisabsicherung liefern.

---

**Empfehlung 5.4-46:**

**Die Alternativenauswahl sollte bei gleichzeitiger Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die entsprechenden Varianten aus Sicht der Vermeidung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele entsprechender NATURA 2000 Gebiete berücksichtigen.**

Für eine effiziente Vorbereitung der Antragsunterlagen sollten die zu untersuchenden Alternativlösungen so gewählt werden, dass auch die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ggf. zu prüfenden Vorhabensalternativen ausreichend differenziert einbezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn für das zu beantragende Vorhaben bei voraussichtlich unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

von Natura 2000-Gebieten eine Zulassung nur im Wege der Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG angestrebt wird (vgl. Kap. 6.2).

#### 5.4.2.9 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 bezieht sich auf eine ergebnisorientierte Darstellung aller nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG beizubringenden Unterlagen. Sie ist eine wesentliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend klar und transparent zu gliedern.

---

**Mindestanforderung 5.4-47:** Die Zusammenfassung muss alle wesentlichen Angaben, die im Rahmen der Erarbeitung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 6 erzielt wurden, enthalten. Sie muss aus sich selbst heraus auch ohne die Hinzuziehung der gesamten Unterlagen verständlich sein.

Die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung muss insbesondere Dritten die Beurteilung der eigenen Betroffenheit ermöglichen. Aufgrund des zusammenfassenden Charakters wird ggf. auf die detaillierten Ausführungen der Unterlagen verwiesen. Fachbegriffe, die für den Laien unverständlich sind, müssen (ggf. in einem eigenen Glossar) erläutert werden.

---

**Empfehlung 5.4-48:** Die Zusammenfassung sollte sich nicht nur auf die Inhalte der Umweltverträglichkeitsstudie beziehen, sondern ggf. auch die durchgeführten Fachgutachten betreffen.

Bei Großprojekten werden in der Regel zahlreiche Fachgutachten zu Lärm- und Schadstoffemissionen, Verkehrsprognosen o.ä. durchgeführt. Ihre zentralen Ergebnisse fließen zwar in aller Regel in die Umweltverträglichkeitsstudie ein, nicht jedoch alle ermittelten Sachverhalte.

#### 5.4.2.10 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Nach § 6 Abs.4 Nr. 3 UVPG hat der Vorhabenträger in seinen Unterlagen „Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“ darzulegen.

---

**Mindestanforderung 5.4-49:** Der Vorhabenträger hat in den beizubringenden Unterlagen darzulegen, welche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung seiner Unterlagen, welche technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse auftraten.

Hierzu gehören z. B. möglicherweise aufgetretene Probleme bei den kartographischen Grundlagen, fehlende oder veraltete Datengrundlagen über Schutzgüter, unzureichende Zeiträume, die für die Ermittlungsarbeit zur Verfügung standen, Begehungsprobleme im Gelände etc..

Im Rahmen der anzustellenden Prognosen über die zu erwartenden Umweltfolgen treten regelmäßig Kenntnislücken auf, da Vorhersagen im Zusammenhang mit ökologischen Systemen grundsätzlich nur eingeschränkt möglich sind (vgl. Kap. 5.4.2.5).

Hieraus kann sich allerdings kein umfassender Untersuchungs- bzw. Forschungsauftrag bei der Erarbeitung der beizubringenden Unterlagen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Prognosen haben sich, wie alle anderen eingesetzten Prüf- und Ermittlungsmethoden, am allgemeinen Kenntnisstand zu orientieren.

## 5.5 Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen nach § 6 UVPG

### 5.5.1 Verfahren

Die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen nach § 6 UVPG ergibt sich aus dem allgemeinen behördlichen Ermittlungs- und Untersuchungsgrundsatz. Im Sinne einer nachvollziehenden Amtsermittlung sind gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG die von einem Antragsteller beizubringenden Unterlagen aber auch die von anderen Verfahrensbeteiligten vorgelegten Stellungnahmen stets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der § 7 der 9. BImSchV, die die UVP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren näher regelt, sieht dementsprechend ausdrücklich die "Prüfung der Vollständigkeit" der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde vor.

Die Vollständigkeitsprüfung ist vor dem Hintergrund der umfassenden Beteiligung von berührten Behörden und Dritten, insbesondere potenzieller Einwender, von Bedeutung. Die bei großen, umfangreichen Verfahren mit viel Aufwand erstellten Unterlagen, die im Rahmen der öffentlichen Erörterung z. B. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens besprochen werden sollen, müssen vor der Auslegung intensiv geprüft werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass eine Erörterung auf Grundlage unzureichender oder fehlerhafter Informationen erfolgt oder dass potenziell Betroffene die eigene Betroffenheit auf Grund mangelhafter Ermittlung der Umweltauswirkungen gar nicht erkennen können.

---

**Mindestanforderung 5.5-1:** Die zuständige Behörde prüft die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers umfassend und systematisch auf Vollständigkeit hinsichtlich - soweit vorhanden - des Unterrichtungsschreibens gemäß § 5 UVPG und im Hinblick auf fachliche Plausibilität, bevor die Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt werden.

Das Unterrichtungsschreiben der Behörde über die voraussichtlich beizubringende Informationen gemäß § 5 UVPG bildet mit seiner fallbezogenen Konkretisierung der inhaltlich-methodischen Anforderungen an die Antragsunterlagen den zentralen Prüfmaßstab für die Vollständigkeitsprüfung. Nur

wenn die Behörde zweifelsfrei feststellt, dass die Unterlagen in diesem Sinne vollständig sind, kann das Verfahren fortgeführt werden. Gleiches gilt für die fachliche Plausibilität im Sinne eingesetzter Methoden und hinsichtlich der Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes.

In der Praxis findet nicht immer eine umfassende und systematische Überprüfung durch die Behörde statt. Vielmehr wird darauf vertraut, dass die Gutachter des Antragstellers korrekt gearbeitet haben. Die Folge ist dann häufig ein unbefriedigend verlaufender Erörterungstermin, in dem dann eine unvollständige bzw. fehlerhafte Antragsunterlage bemängelt wird, die den Einwendern zufolge keine vernünftige Diskussionsgrundlage darstellt.

Findet kein Scoping statt und wird demzufolge auch kein Unterrichtungsschreiben über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen verfasst, prüft die Behörde die Antragsunterlagen nach Maßgabe des Fachrechts sowie der Mindestanforderungen gem. § 6 Abs. 3 und 4 UVPG auf Vollständigkeit und Plausibilität.

---

**Mindestanforderung 5.5-2:** **Sind die Antragsunterlagen im Sinne des Unterrichtungsschreibens nicht vollständig oder fachlich nicht plausibel oder ergeben sich aufgrund anderer Sachverhaltsermittlungen Erkenntnisse über zusätzlich zu untersuchende Fragestellungen, sind entsprechend klar formulierte Nachforderungen an den Vorhabenträger zu stellen.**

Die Behörde teilt die aufgrund der Prüfung identifizierten Lücken und Mängel der Antragsunterlagen dem Vorhabenträger mit und stellt diesem ggf. eine Frist, innerhalb derer die Nachbesserungen zu erfolgen haben, z. B. in Form eines *Protokolls der Lücken und Mängel*. Das Verfahren ruht, bis die Antragsunterlagen nach erneuter Prüfung als inhaltlich vollständig und fachlich plausibel festgestellt sind. Dies gilt nicht für solche Anforderungen des Unterrichtungsschreibens, für die der Vorhabenträger zweifelsfrei nachweisen kann, dass eine nähere Untersuchung nicht angezeigt ist, da nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen in diesem Bereich zu rechnen ist. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens aufgrund eigener Ermittlungen der Behörde oder aufgrund von Stellungnahmen Dritter deutliche Anhaltspunkte, dass bisher nicht beachtete Projektwirkungen nun doch in Verdacht stehen, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so sind auch diesbezüglich Nachforderungen zu stellen.

---

**Empfehlung 5.5-3:** **Die Behörde sollte den Prüfbericht bzw. das Protokoll der Lücken und Mängel der Öffentlichkeit auf Verlangen zur Verfügung stellen.**

Um ein Höchstmaß an Verfahrenstransparenz zu gewährleisten, sollte die Behörde das Protokoll der Lücken und Mängel zusammen mit dem Unterrichtungsschreiben den Antragsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung beifügen. So ist am Besten gewährleistet, dass die kritischen Sachverhalte, über die ggf. Unstimmigkeit zwischen Behörde und Vorhabenträger besteht, besondere Beachtung finden. Entsprechende Informationen sind gemäß Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG i.d.F. vom 26.5.2003 ohnehin zugänglich zu machen.

---

**Empfehlung 5.5-4:** Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und der Prüfung der fachlichen Plausibilität sollte die zuständige Behörde bei Bedarf auch andere Behörden, Träger öffentlicher Belange oder unabhängige Sachverständige einbeziehen.

Gerade bei komplexen Großverfahren mit umfangreichen Antragsunterlagen ist eine intensive Prüfung notwendig, die häufig auch noch unter großem Zeitdruck steht. Die Prüfung ist in der Regel nur arbeitsteilig möglich, so dass die verschiedenen Fachstellen unter Leitung und Koordination der zuständigen Behörde die Prüfung der Unterlagen unter den unterschiedlichen fachlichen Aspekten durchführen können.

## 5.5.2 Inhalte und Methoden

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sind alle inhaltlichen und methodischen Anforderungen an die Antragsunterlagen zusammenzustellen. Die Vollständigkeitsprüfung umfasst nicht nur die Prüfung, ob alle Sachverhalte des Unterrichtungsschreibens über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen - soweit vorhanden - namentlich angesprochen werden. Dieser Verfahrensschritt umfasst darüber hinaus auch die Prüfung, ob die Unterlagen dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechen und die eingesetzten Methoden allgemein anerkannt sind, insgesamt also der *guten fachlichen Praxis* genügen.

---

**Mindestanforderung 5.5-5:** Wird ein gemäß Unterrichtungsschreiben zu untersuchender Sachverhalt in den Antragsunterlagen nicht behandelt, ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar und zweifelsfrei zu begründen, dass erhebliche Umweltauswirkungen in diesem Bereich offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Eine Nichtberücksichtigung entsprechender Sachverhalte ohne ausführliche Erläuterung ist zu unterlassen, da nicht erkennbar ist, ob die entsprechenden Aspekte mit oder ohne Absicht weggelassen wurden. Nur mit ausführlicher, zweifelsfreier Begründung darf vom festgelegten Untersuchungsprogramm abgewichen werden.

---

**Mindestanforderung 5.5-6:** Neben den Anforderungen aus dem Unterrichtungsschreiben sind auch die inhaltlichen und fachlich-methodischen Anforderungen der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften und vorhabenspezifischer fachlicher Regelungen zu beachten.

Die Mindestanforderungen an die Unterlagen ergeben sich aus

- den allgemeinen Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG sowie - nach Maßgabe der Erforderlichkeit aufgrund der Vorhabensart - des § 6 Abs. 4 UVPG,
- den allgemeinen Anforderungen aus den Nummern 0.3 bis 0.6 der UVP-Verwaltungsvorschrift,

- den speziellen Anforderungen der Rechtsvorschriften des Trägerverfahrens,
- weiteren, zum Teil sehr spezieller fachlicher Regelungen wie z. B. den UVS-Musterkarten für Straßenbauvorhaben (BMVBW), dem Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung sowie für Magnetschwebebahnen (Eisenbahnbundesamt), den UVP-Leitlinien in der Wasserwirtschaft (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) sowie sonstiger Fachstellen wie Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bundesamt für Naturschutz (BfN) oder Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI).

Häufig existieren darüber hinaus auch bundesländer-, landesämter- oder behördenspezifische Regelungen mit besonderen, zum Teil regionalisierten Anforderungen. Auch wenn diese Regelungen keinen rechtsverbindlichen Charakter in Form von Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften aufweisen, besitzen sie eine faktische Bindungswirkung, die berücksichtigt werden sollten (vgl. Kapitel 5.3).

---

**Empfehlung 5.5-7:** **Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen und der schutzgutbezogenen Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sollte Bezug auf das Unterrichtungsschreiben genommen werden.**

Eine solche Vorgehensweise erleichtert gewissermaßen als "Lesehilfe" die Vollständigkeitsprüfung durch die Behörde, da schnell erkennbar ist, ob alle gemäß Unterrichtungsschreiben zu prüfenden Sachverhalte auch untersucht worden sind.

---

**Empfehlung 5.5-8:** **Für die Prüfung der fachlichen Plausibilität der Antragsunterlagen sind allgemeine Kriterien wie Objektivität, Nachvollziehbarkeit, Validität/Reliabilität und Angemessenheit heranzuziehen.**

Maßstäbe zur Prüfung der fachlichen Plausibilität ergeben sich überfachlich aus den allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu zählen z. B. folgende Kriterien:

- **Nachvollziehbarkeit:** Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz aller methodischen Arbeitsschritte wie Bestandserfassung, Wirkungsabschätzung, Bewertung und Aggregation von Teilbewertungen zu einer Gesamtbeurteilung ist die Basis für eine externe Nachprüfbarkeit und somit von hervorragender Bedeutung. Der Nachvollzug des gesamten Erkenntnisprozesses und die Argumentationstransparenz müssen gewährleistet sein.
- **Objektivität:** Objektiv nennt man ein Verfahren, mit dem das zu ermittelnde Merkmal eindeutig festgelegt wird, bei dem also die Ergebnisse von der Person des Auswerters unabhängig sind. Die Objektivität eines Verfahrens ist vollkommen, sofern die Person des Diagnostikers das Resultat nicht beeinflusst (vgl. CLAUSS, EBNER 1967).
- **Validität / Reliabilität:** Ein Messverfahren heißt reliabel oder zuverlässig, wenn es das zu ermittelnde Merkmal exakt erfasst, d. h. wenn es bei wiederholter Anwendung in geringem zeitlichen Abstand zum identischen Resultat führt. Während die Zuverlässigkeit die Eignung eines

Verfahrens - unabhängig davon, was gemessen wird - als Messwerkzeug bestimmt, gibt die Validität an, in welchem Grade ein Verfahren wirklich das misst, was es messen soll (vgl. CLAUSS, EBNER 1967).

- **Angemessenheit:** Mit Angemessenheit ist gemeint, inwieweit Untersuchung und Untersuchungsergebnisse dem Untersuchungsgegenstand entsprechen. Bezogen auf die Aufgabe einer vorhabensbezogenen Folgenabschätzung stellen sich hier folgende Fragen: Entsprechen die Ergebnisse der Datengrundlage/Bestandsaufnahme? Liegt eine vernünftige Maßstabswahl bzw. Differenziertheit in der Betrachtung vor? Ist die Ergebnisinterpretation z. B. im Zuge von Handlungsempfehlungen adäquat zur Datengrundlage?

Spezielle Maßstäbe, inwieweit die Antragsunterlagen der guten fachlichen Praxis entsprechen, lassen sich ggf. soweit verfügbar auch aus vergleichbaren Fallstudien ableiten, bei den ähnliche Vorhaben bei vergleichbaren Standortbedingungen auf Umweltfolgen untersucht wurden.

---

**Empfehlung 5.5-9: Erfolgt in den Antragsunterlagen eine Alternativenprüfung, sollte eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt werden.**

Gerade beim Alternativenvergleich ist in der Praxis häufig zu beobachten, dass die sogenannte Vorzugsvariante in Zweifelsfällen "bevorzugt" behandelt wird, d. h. dort, wo Ermessensspielräume existieren, wie bei den verschiedenen Aggregationsvorgängen im Rahmen des Alternativenvergleichs, werden diese ausgenutzt, um die Vorzugsvariante als *ökologisch günstiger* darzustellen. Daher ist in solchen Fällen ganz bewusst der Betrachtungsschwerpunkt auf die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Aggregationsvorgänge zu legen. In der Regel wird hier zunächst schutzgutbezogen aggregiert, d.h. alle Umweltauswirkungen, die ein Schutzgut betreffen, werden zusammengezogen und zu einer Aussage verdichtet, welche Alternative hinsichtlich eines bestimmten Schutzgutes zu bevorzugen ist, welche Alternative den zweiten Platz erhält usw. In einem zweiten Aggregationsschritt wird dann schutzgutübergreifend ermittelt, welche Vorhabenalternative im Hinblick auf alle Schutzgutauswirkungen insgesamt die ökologisch günstigste ist.

Um zu prüfen, inwieweit die Alternativenreihung von der Wahl der Aggregationsvorschriften wie z. B. Gewichtungen etc. abhängig ist, bietet sich die Durchführung von Sensitivitätsanalysen an. Sie variieren ggf. umstrittene Teilbewertungen, Aggregationsvorschriften und Schutzgutgewichtungen, um zu ermitteln, ob ein Alternativenvergleich plötzlich zu einem anderen Ergebnis führt, wenn bestimmte Voraussetzungen modifiziert werden. Je "knapper" eine Alternativenprüfung sich im Hinblick auf die Variantenreihung darstellt, um so wichtiger wird eine sensitivitätsanalytische Untersuchung.

## 5.6 Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG

### 5.6.1 Verfahren

Gemäß § 7 UVP-Gesetz beteiligt die zuständige Behörde die Behörden, deren umweltbezogene Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Beteiligung erstreckt sich auf unterschiedliche

Verfahrensschritte und stellt damit keine "Einmal-Beteiligung" dar. Mit der Behördenbeteiligung soll einerseits die Informationsbasis als Grundlage der Sachverhaltsermittlung verbessert werden, andererseits sollen die Behörden mit ihren Stellungnahmen einen Beitrag zur Vollständigkeitsprüfung der beizubringenden Unterlagen leisten. Schließlich sollen die berührten Behörden auch nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung einen Beitrag zur Bewertung der Umweltauswirkungen leisten, die die Grundlage für die Zulassungsentscheidung bildet.

Von den *berührten* Behörden zu trennen sind die *zuständigen* Behörden. Sind für die endgültige Zulassung eines Vorhabens mehrere Genehmigungsverfahren parallel durchzuführen, existieren auch mehrere zuständige Behörden, die jeweils für ihr Verfahren verantwortlich sind. Damit es hier nicht zu Doppelarbeit kommt, enthält § 14 UVPG Regeln zur *federführenden* Behörde.

Die Beteiligung der berührten Behörden erfolgt demnach bei den folgenden Verfahrensschritten:

- fakultativ bei der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG (vgl. Kap. 5.2),
- obligatorisch bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 UVPG (vgl. Kap. 5.3),
- obligatorisch bei der Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen nach § 6 UVPG (vgl. Kap. 5.5)),
- obligatorisch bei der Teilnahme am Erörterungstermin (vgl. Kap 5.6),
- fakultativ bei der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG (vgl. Kap. 5.9),
- obligatorisch bei der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG (vgl. Kap. 5.10).

Für die zuständige Behörde stellen die berührten Fachbehörden eine wesentliche - und im Gegensatz zum Vorhabenträger nicht interessengeleitete - Informationsquelle dar, die es bei den genannten Verfahrensschritten optimal und zielgerichtet einzubinden gilt. Als Grundlage hierfür ist eine frühzeitige und umfassende Information über alle wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Verfahrensaspekte notwendig. Diesem ständigen Informationsfluss ist daher große Beachtung zu schenken.

Auf die Darstellung von Mindestanforderungen und Empfehlungen wird an dieser Stelle verzichtet, da sich entsprechende Hinweise dezentral bei den genannten Verfahrensschritten finden.

## 5.6.2 Inhalte und Methoden

Die berührten Fachbehörden können in der Regel maßgeblich dazu beitragen, dass ein inhaltlich methodischer Mindeststandard im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung gewährleistet ist. Die nachfolgenden Hinweise gelten dabei in allgemeiner Form für alle Verfahrensschritte, die relevant für die Behördenbeteiligung sein können.

---

**Mindestanforderung 5.6-1: Den berührten Behörden sind alle relevanten Verfahrensinformationen so früh wie möglich sowohl in analoger als auch digitaler Form zur Verfügung zu stellen.**

Die berührten Behörden müssen als Grundlage ihrer Beteiligung an den verschiedenen Verfahrensschritten über alle Unterlagen möglichst frühzeitig verfügen, um genügend Zeit für eine fachlich fundierte Stellungnahme zu besitzen. Zu Arbeitserleichterung ist es sinnvoll, die relevanten Informationen sowohl in analoger wie auch digitaler Form bereitzustellen.

---

**Empfehlung 5.6-2: Den berührten Behörden sollten die fallspezifischen Fragestellungen vorstrukturiert übermittelt werden, damit die Stellungnahmen im weiteren Verfahrensablauf möglichst einfach integriert werden können.**

Vorstrukturierte Dokumente können zum Beispiel in Form von digital bearbeitbaren Textformularen (PDF-Formulare, MS Word oder OpenOffice etc.) erarbeitet, verschickt und zurückgesandt werden. Mit der Vorgabe einer entsprechenden Struktur für die abzugebende Stellungnahme können mehrere Ziele verfolgt werden:

- Die Stellungnahme kann behördenspezifisch und zielgerichtet auf die Aspekte fokussiert werden, die den räumlichen bzw. fachlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Behörde betreffen.
- Durch die Betonung besonderer Konfliktschwerpunkte können die berührten Behörden mit ihren Fachmeinungen speziell zu den Themenbereichen abgefragt werden, für die zuständige Behörde fachliche Unterstützung benötigt.

Die Stellungnahmen der berührten Behörden zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers dienen insbesondere der Unterstützung der verfahrensführenden Behörde bei der Einschätzung, inwieweit

- die Unterlagen eine ausreichende Basis für die abschließende Zulassungsentscheidung bilden,
- die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf ihre Schwere Hindernisse für die Zulassungsentscheidung bedeuten,
- Auflagen im Sinne von Vermeidungs- und Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen notwendig sind (vgl. BUNGE, § 7, Rdnr. 70).

## 5.7 Grenzüberschreitende Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach §§ 8 und 9a UVPG

### 5.7.1 Verfahren

Bei Vorhaben, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter in anderen Mitgliedstaaten hervorrufen können, sind sowohl die berührten ausländischen Behörden als auch die ausländische Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Prinzipiell sollen die Beteiligungsrechte ausländischer Behörden und der ausländischen Bevölkerung denen der inländischen gleichgestellt sein.

---

**Mindestanforderung 5.7-1:** Bei Vorhaben mit zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen übermittelt die zuständige deutsche Behörde der entsprechenden ausländischen Behörde zumindest die allgemein verständliche Zusammenfassung der beizubringenden Unterlagen in der Landessprache und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht ist.

Oberste Zielsetzung ist hier, dass die ausländische Behörde sich ein möglichst klares Bild von der Betroffenheit der Schutzgüter auf ihrem Territorium machen kann. Fallbezogen kann es daher unter Umständen erforderlich sein, der ausländischen Behörde weitere Unterlagen zur Verfügung zustellen. Die zuständige Behörde kann gem. § 9a Abs. 2 UVPG die Übersetzung der allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie weiterer Unterlagen, die insbesondere für die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen bedeutsam sind, vom Träger des Vorhabens verlangen.

Bei der Fristsetzung ist zu beachten, dass diese nicht zu eng gesetzt wird. Die ausländische Behörde hatte in Abhängigkeit von den zu erwartenden Umweltauswirkungen ggf. eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Beteiligung anderer Fachbehörden durchzuführen und diese auszuwerten, um zu einer tragfähigen Entscheidung über die Verfahrensbeteiligung zu gelangen.

---

**Empfehlung 5.7-2:** Lässt sich auf Grundlage der allgemein verständlichen Zusammenfassung der beigebrachten Unterlagen des Vorhabenträgers das Ausmaß der Betroffenheit des ausländischen Territoriums nicht zweifelsfrei erkennen oder ersucht die ausländische Behörde um ein vollständiges Exemplar der Antragsunterlagen, sollte die zuständige Behörde dem nachkommen.

Die vollständige Übermittlung der Antragsunterlagen in der jeweiligen Landessprache stellt sicher, dass eine umfassende Beteiligung der ausländischen Behörden und der ausländischen Öffentlichkeit stattfindet, deren Ergebnisse als wichtige Informationen in das Zulassungsverfahren einfließen können.

---

**Mindestanforderung 5.7-3:** Nehmen ausländische Behörden und/oder die ausländische Öffentlichkeit am Verfahren teil, sind ihnen/ihr die vollständigen Unterlagen des Vorhabenträgers in der Landessprache als Grundlage für die Abgabe von Stellungnahmen zum gleichen Zeitpunkt wie den inländischen Behörden bzw. inländischen Öffentlichkeit zu Verfügung zu stellen.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Behandlung der ausländischen Behörden und ausländischen Öffentlichkeit nicht auf einem niedrigeren Niveau erfolgt wie die Beteiligung der inländischen Behörden und der inländischen Bevölkerung.

---

**Mindestanforderung 5.7-4:** Den beteiligten ausländischen Behörden ist die Zulässigkeitsentscheidung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 nach Abschluss des Verfahrens in ihrer Landessprache zu übermitteln.

Treffen die beteiligten ausländischen Behörden die Entscheidung am Verfahren teilzunehmen, ist ihnen selbstverständlich auch das Ergebnis des Verfahrens mitzuteilen.

## 5.8 Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG

### 5.8.1 Verfahren

§ 9 UVPG regelt in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 4 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 6, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, den Zugang der Öffentlichkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren. Für einige Trägerverfahren sind besondere Vorschriften zu beachten (vgl. §§ 15 und 16 UVPG). Wenn das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, ist außerdem zusätzlich § 9a UVPG anzuwenden, der die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung regelt.

Vor dem Hintergrund einer internationalen Bewegung zu mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planung ist in der kommenden Zeit ein grundsätzlicher Mentalitätswechsel (vom Amtsgeheimnis zur Öffentlichkeit der Behördentätigkeit) in der Bundesrepublik Deutschland zu vollziehen: Im Zuge der Umsetzung von Aarhus-Konvention<sup>11</sup>, Umweltinformations-RL<sup>12</sup> und Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL<sup>13</sup> ist das verwaltungsbehördliche Verfahren grundsätzlich für die Öffentlichkeit transparent und für eine Be-

---

<sup>11</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; das UN-Abkommen von 1998 sieht u.a. verstärkte Rechte der Öffentlichkeit auf Umweltinformationen (sog. „1. Säule“) und Beteiligung an Entscheidungsverfahren (sog. „2. Säule“) vor

<sup>12</sup> Die Richtlinie hat die Aufgabe, die erste Säule der Aarhus-Konvention in Europarecht umzusetzen

<sup>13</sup> Die Richtlinie hat die Aufgabe, die zweite Säule der Aarhus-Konvention in Europarecht umzusetzen

teiligung offen zu gestalten. Zudem verleihen die durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ausgeweiteten Klagemöglichkeiten der Umweltvereine der Forderung, die einzelnen Verfahrensschritte korrekt auszuführen und zu dokumentieren, Nachdruck.

---

**Mindestanforderung 5.8-1: Das Recht auf Äußerung für die „betroffene Öffentlichkeit“ ist als eine „Jede-Personen-Beteiligung“ zu interpretieren.**

Gemäß § 73 (4) VwVfG hat nur die Öffentlichkeit, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, das Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Aufgrund der Gefahren für die Rechtssicherheit der Planung, wenn die „Betroffenheit“ falsch eingeschätzt wird und aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes, der sich aus einer Prüfung der „Betroffenheit“ ergibt, ist eine „Jede-Personen-Beteiligung“ in der Praxis anzuraten (vgl. auch EAG Bau-Mustererlass 2004, Kap. 3.4.4.4), wie sie auch bereits im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG erfüllt ist.

Eine Gefahr, die „Betroffenheit“ falsch einzuschätzen ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass der rechtliche Unterschied zwischen „Öffentlichkeit“ und „betroffener Öffentlichkeit“ zunehmend verwischt. Zwar wird diese Unterscheidung im Entwurf des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes (Stand 21.02.2005) weiterhin beibehalten, in der Begründung zum SUPG-Entwurf (Stand 17.05.2004) wird die „Betroffenheit“ bei UVP- und SUP-Verfahren jedoch so weit ausgelegt, dass quasi jede Person, die sich äußern möchte (was schließlich das Vorhandensein eines Interesses in irgendeiner Form an der Planung voraussetzt) als „betroffen“ angesehen werden muss: Gemäß der Begründung (besonderer Teil, zu Nummer 4, § 2 UVPG, Absatz 6, Satz 2) ist insbesondere jeder, dessen Belange durch eine Entscheidung oder durch einen Plan oder ein Programm berührt werden, Teil der betroffenen Öffentlichkeit. Der Begriff der „Belange“, so wird hier weiter ausgeführt, ist weiter zu verstehen als der des „subjektiven öffentlichen Rechtes“, sondern umfasst vielmehr „alle öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und deshalb anerkennenswerte eigenen Interessen des jeweiligen Beteiligten“. Die Tätigung einer Äußerung kann somit in der Regel als Bekundung eines ausreichenden Interesses und damit einer Betroffenheit angesehen werden und müsste später auch zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigen.

---

**Mindestanforderung 5.8-2: Wird auf eine öffentliche Auslegung verzichtet, so muss jedoch jeder die Unterlagen nach § 6 UVPG auf Wunsch einsehen und sich äußern dürfen.**

Gemäß § 73 (3) VwVfG kann auf eine Auslegung verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, die Unterlagen einzusehen.

Auf Grundlage der Regelungen des Bundes (UIG) und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen hat jedoch jeder das Recht, die Unterlagen einzusehen. Und auch das Recht auf Äußerung kann schwerlich auf einen kleinen Personenkreis eingegrenzt werden, wie bereits in der vorangegangenen Mindestanforderung dargelegt wurde.

Zudem bedingt das o.g. Hauptziel der Öffentlichkeitsbeteiligung (die Verbesserung der Informationsgrundlage für die Entscheidung über das Vorhaben) eine „Jede-Personen-Beteiligung“. Schließlich können auch nicht betroffene Vertreter der Öffentlichkeit wichtige Informationen besitzen (z.B. über vorhandene Tier- und Pflanzenarten oder Altlasten), die ansonsten für das Verfahren nicht zugänglich würden.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Beteiligung ist in einer öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

---

**Mindestanforderung 5.8-3: Der zeitliche Rahmen für die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung muss angemessen sein.**

Gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL ist sicherzustellen, dass die gemäß Art. 5 der UVP-RL eingeholten Informationen der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines „angemessenen zeitlichen Rahmens“ (Art. 3 Nr. 4 (3)) zugänglich gemacht werden. Der betroffenen Öffentlichkeit ist „ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung“ zu geben (Art. 3 Nr. 4 (6)).

Bei sehr umfangreichen Unterlagen ist die in § 73 (3) VwVfG festgelegte Frist von einem Monat für die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG als zu gering anzusehen, da es insbesondere berufstätigen Personen nicht möglich ist, innerhalb dieser Zeit zahlreiche Aktenordner durchzuarbeiten. Die Frist muss deshalb angemessen verlängert werden. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass allen Bevölkerungsgruppen (auch Berufstätigen) ein Zugang ermöglicht wird. Zudem darf sich die Frist nicht mit typischen Abwesenheitszeiten (Haupturlaubszeit, Weihnachten) überschneiden bzw. muss in solchen Fällen angemessen verlängert werden.

Auch die Zeit für die Erörterung muss dem Erörterungsbedarf angemessen bemessen sein. Flexibilität sollte im Verfahren möglich sein, um bei unerwartet hohem Erörterungsbedarf zusätzliche Termine anbieten zu können.

Des Weiteren sind auch alle weiteren Bedingungen angemessen auszugestalten. Hierzu gehört u.a., dass Räumlichkeiten für die Einsicht der Unterlagen bezüglich Größe, Lichtverhältnisse, Ruhe etc. geeignet sind und zuständiges Personal kompetent ist und sich gegenüber Vertretern der Öffentlichkeit aufgeschlossen verhält.

---

**Empfehlung 5.8-4: Die Äußerungen der Öffentlichkeit sollten schutzgut- bzw. themenbezogen geordnet werden.**

Um insbesondere bei Masseneinwendungen eine ausreichende Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten die Äußerungen schutzgut- bzw. themenbezogen geordnet werden. Dies sollte geschehen, bevor die Äußerungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (siehe folgende Empfehlung) bzw. in jedem Fall bevor die Äußerungen erörtert und geprüft werden und zu ihnen Stellung genommen wird.

---

**Empfehlung 5.8-5:** **Die vor dem Erörterungstermin eingegangenen Äußerungen der Öffentlichkeit und Behörden sollten zusammen mit einer Stellungnahme des Vorhabenträgers vor dem Erörterungstermin auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

Diese Empfehlung soll dazu dienen, dass sich die Öffentlichkeit vor dem Erörterungstermin umfassend informieren und sich auf diesen vorbereiten kann. Sie dient hiermit auch einem effizienterem Verfahren.

Die Äußerungen mit Stellungnahme könnten z.B. mind. zwei Wochen vor dem Erörterungstermin in den Gemeinden öffentlich zugänglich gemacht werden. Hierauf wäre dann in einer ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Öffentlichkeit sollte darauf hingewiesen werden, dass jeder, der sich äußert, vermerken kann, dass seine Äußerung ganz oder in Teilen nicht oder nur anonymisiert veröffentlicht werden darf. Einer uneingeschränkten Veröffentlichung können beispielsweise datenschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Gründe (z.B. Geheimhaltung von Horststandorten gefährdeter Vogelarten) entgegenstehen.

---

**Empfehlung 5.8-6:** **Die Teilnahme am Erörterungstermin sollte allen Interessierten, einschließlich der Presse, offen stehen, soweit die Räumlichkeiten dies zulassen**

§ 73 (6) VwVfG sieht für die Erörterung nach § 9 (1) UVPG nur die Teilnahme der Träger des Vorhabens, der Behörden, der Betroffenen sowie der Personen, die Einwendungen erhoben haben, vor. Doch auch nicht betroffene Personen sowie im Aktenstudium wenig geübte Personen, die sich aus diesem Grund vor dem Erörterungstermin noch nicht beteiligt haben, können bei der Erörterung etwas zum Hauptziel der Beteiligung der Öffentlichkeit (Verbesserung der Informationsgrundlage für die Entscheidung über das Vorhaben) beitragen.

Eine Jede-Personen-Beteiligung erscheint deshalb wünschenswert und auch der Rechtssicherheit der Planung dienlich, da dann nicht die Gefahr besteht, dass die „Betroffenheit“ falsch eingeschätzt wird und Vertreter der Öffentlichkeit deshalb unrechtmäßig ausgeschlossen werden.

Unter den gegenwärtigen rechtlichen Bedingungen bleibt die Auswahl derjenigen, die am Erörterungstermin teilnehmen dürfen, jedoch eine Gratwanderung: Gemäß § 68 VwVfG, der laut § 73 (6) VwVfG i.V.m. § 9 (1) UVPG auch auf die Erörterung im UVP-Verfahren anzuwenden ist, ist die Erörterung nicht öffentlich. Anderen Personen als den oben genannten kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit nur gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Allerdings muss in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen werden, dass die „betroffene Öffentlichkeit“ nach der neuen Rechtslage nicht mehr auf einen kleinen Personenkreis eingegrenzt werden kann, sondern vielmehr auf (nahezu)

alle an der Planung Interessierten auszudehnen ist (vgl. erste Mindestanforderung in diesem Kapitel).<sup>14</sup>

An den Verhandlungsleiter beim Erörterungstermin sind, insbesondere bei hohen Teilnehmerzahlen, besondere Anforderungen zu stellen. Er muss situationsbezogen abwägen, ob auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, ein Rederecht zugestanden werden kann bzw. in welchen Fällen ein solches in Einzelfällen zu beschneiden ist, um einen geordneten und sachdienlichen Ablauf der Veranstaltung nicht zu gefährden.

Die Anwesenheit der Presse erscheint zweckmäßig, da sie als Multiplikator die nicht anwesende Öffentlichkeit informieren kann und die Transparenz des Verfahrens gesteigert wird.

---

**Empfehlung 5.8-7: Auch nicht fristgemäße Äußerungen sollten erörtert werden, wenn sie für das Verfahren relevant sind.**

Laut § 73 (6) VwVfG hat die Anhörungsbehörde *die rechtzeitig erhobenen* Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Um alle relevanten Belange in der Abwägung angemessen berücksichtigen zu können und eine optimale Informationsgrundlage für die Entscheidung zu schaffen, sollten jedoch alle Äußerungen, die einen für das Verfahren relevanten Inhalt haben, erörtert werden.

---

**Empfehlung 5.8-8: Die Erörterung sollte bei größeren Projekten themenbezogen gegliedert werden.**

Bei umfangreichen und komplexen Umweltauswirkungen ist es hilfreich, wenn statt einer Erörterungsveranstaltung mehrere, für alle Interessierten offene, themenbezogene Veranstaltungen durchgeführt werden (z.B. zu „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensstätten“, „Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ etc.).

Ist ein großräumiges Gebiet vom Vorhaben betroffen, sollte geprüft werden, ob Erörterungsmöglichkeiten an verschiedenen Orten angeboten werden können, damit der Anfahrtsweg zumutbar bleibt. Er kann sonst eine Hürde darstellen, die viele Personen von einer Teilnahme abhält.

---

**Empfehlung 5.8-9: Die Durchführung eines Erörterungstermins auch im vorgelagerten Verfahren sollte einzelfallsbezogen geprüft werden.**

Auch in vorgelagerten Verfahren besteht i.d.R. ein Erörterungsbedarf, dem nach Möglichkeit nachgekommen werden sollte.

---

<sup>14</sup> Beispielsweise ist der Erörterungstermin im Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzrecht stets öffentlich.

---

**Mindestanforderung 5.8-10:** Wird eine erneute Beteiligung nach § 9 (1) UVPG durchgeführt, sind alle Unterlagen, die für das Nachvollziehen der Änderungen notwendig sind, noch einmal auszulegen und die Änderungen kenntlich zu machen.

Wenn der Träger des Vorhabens die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens ändert und zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, ist die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen (§ 9 (1) UVPG).

Eine Begrenzung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Änderungen ist theoretisch zulässig, jedoch aufgrund möglicher Sekundär- und Wechselwirkungen nicht empfehlenswert. Aus diesem Grunde müssen alle Unterlagen, die für das Nachvollziehen der Änderungen notwendig sind, noch einmal ausgelegt, die Änderungen jedoch kenntlich gemacht werden.

---

**Empfehlung 5.8-11:** Die öffentliche Bekanntmachung der Zulässigkeitsentscheidung oder der Ablehnung des Vorhabens gemäß § 9 (2) UVPG sollte auch eine kurze, nachvollziehbare Begründung enthalten.

Es sollte kurz aber nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Zulassung erteilt oder versagt wurde. Bei einer Zulassung sollte zusätzlich dargelegt werden, welche Auswirkungen auf welche Bevölkerungsgruppen und Schutzgüter zu erwarten sind und welche Maßnahmen zur Minderung oder Kompensation sowie ggf. zur Überwachung vorgesehen sind. Auf weitergehende Informationsmöglichkeiten sollte hingewiesen werden.

## 5.8.2 Inhalte und Methoden

Ziel der Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Verbesserung der Informationsgrundlage für die Entscheidung über das Vorhaben sowie die Ermittlung aller betroffenen Belange der Öffentlichkeit.

**Inhaltlich** geht es in der Beteiligung der Öffentlichkeit also um die in der Öffentlichkeit vorhandenen Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben relevant sind, sowie um die relevanten Belange der Öffentlichkeit. Diese müssen von der Öffentlichkeit zur zuständigen Behörde gelangen. Hierzu ist eine entsprechende rechtzeitige Information der Öffentlichkeit notwendig. Inhalt der Beteiligung sind folglich auch alle relevanten Informationen über Vorhaben, Verfahren und Beteiligungsmöglichkeiten. Diese sind von der zuständigen Behörde zu den Vertretern der Öffentlichkeit zu transportieren und zwar möglichst allgemeinverständlich.

Für die zuständige Behörde ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, geeignete **Methoden** anzuwenden, um möglichst viele Vertreter der Öffentlichkeit zu erreichen und zur Abgabe von verwertbaren Äußerungen zu bewegen, sowie der Öffentlichkeit alle für die Abgabe qualifizierter Äußerungen notwendigen Informationen mitzuteilen.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit sich effektiv (also mit einem angemessenen Aufwand) informieren und beteiligen kann. Eine immer größer werdende Rolle kommt hierbei dem Internet als Medium für Informations- und Beteiligungsangebote zu (vgl. Art. 7 der Europ. Umweltinformationsrichtlinie und § 10 des Umweltinformationsgesetzes).

---

**Empfehlung 5.8-12: Die Öffentlichkeit sollte über verschiedene Wege angesprochen werden.**

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit mit Bekanntmachungen und der Einladung zur Beteiligung zu erreichen, sollten verschiedene Wege gewählt werden, z.B. die Veröffentlichung in Tageszeitungen verschiedener Leserkreise und auf den Webseiten der zuständigen Behörden, Aushänge im Plangebiet und in dessen Umgebung sowie die gezielte Ansprache von Multiplikatoren (z.B. Vereine und Kirchen) mit Bitte um Bekanntmachung.

Um den Aufwand der Beteiligung für die Öffentlichkeit zu senken, ist es wünschenswert, möglichst viele Informationen im Internet zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

---

**Empfehlung 5.8-13: Bekanntmachungen zur öffentlichen Auslegung sollten so gestaltet sein, dass sie Interesse an einer Beteiligung wecken.**

Die Bekanntmachungen / Einladung zur Beteiligung sollten so gestaltet sein, dass auch prinzipiell nicht an Planung interessierte Vertreter der Öffentlichkeit sich angeregt fühlen, diese erst einmal zu lesen und sich dann zu beteiligen.

Dies kann erreicht werden, indem der Text auch für Laien verständlich und interessant geschrieben und durch Abbildungen (insbesondere allgemein verständlicher Lageplan des Planungsgebietes) ergänzt wird. Es sollte kurz dargestellt werden, was geplant wird und welche Bevölkerungsgruppen und Schutzgüter der Umwelt vom Vorhaben voraussichtlich betroffen sein werden. Außerdem sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass das Wissen und die Meinung der Öffentlichkeit auch gefragt und für das Verfahren wichtig sind und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

---

**Empfehlung 5.8-14: Während des gesamten Verfahrens sollte Pressearbeit erfolgen.**

Über die Presse als Multiplikator kann eine breite Öffentlichkeit über das Verfahren informiert und zur Beteiligung aufgefordert werden.

Zur Pressearbeit gehört beispielsweise, der Presse über die öffentlichen Bekanntmachungen hinaus ausführlichere, erläuternde allgemeinverständliche Texte zur Publikation anzubieten und Vertreter der Presse zu Informations- und Beteiligungsangeboten gezielt einzuladen.

## 5.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

### 5.9.1 Verfahren

Gemäß § 11 UVPG ist als Abschluss der Sachverhaltsermittlungsphase eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Basis der vom Träger des Vorhabens beigebrachten Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigener Ermittlungen der verfahrensführenden Behörde zu erarbeiten.

---

**Mindestanforderung 5.9-1: Die zusammenfassende Darstellung umfasst alle Auswirkungen, die zu erheblichen Schutzgutveränderungen führen können, in einem einheitlichen Schriftstück. Sie enthält keine wertenden Aussagen.**

Aufgrund des umfassenden Untersuchungsauftrags in § 1 UVPG sind hier alle Auswirkungen zu berücksichtigen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Qualität, Struktur oder Beschaffenheit von Schutzgütern führen können. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist die Grundlage für die sich anschließende Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG und darf daher noch keine wertenden Aussagen im Sinne von Rechtsfolgen enthalten.

Sie hat auftragsgemäß einen zusammenfassenden Charakter, soll also die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung auf die entscheidungserheblichen Belange konzentrieren, auf Details kann daher verwiesen werden. Die genutzten Quellen sind bei der Darstellung der Umweltauswirkungen stets anzugeben. Kann ein entscheidungserheblicher Sachverhalt nicht aufgeklärt werden, so ist er gem. Nr. 0.5.2.2 Abs. 3 UVPVwV darzustellen.

Gemäß Nr. 0.5.2.1 UVPVwV ist die zusammenfassende Darstellung ein einheitliches Schriftstück. Ein "Hintereinanderheften" von einzelnen Stellungnahmen oder Schriftstücken reicht nicht aus. Vielmehr muss die Behörde alle wesentlichen ermittelten Sachverhalte inhaltlich durchdringen und daraus eine in sich verständliche und konsistente Darstellung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen erarbeiten.

---

**Mindestanforderung 5.9-2: Bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung sind die berührten Behörden angemessen zu beteiligen.**

Sind mehrere Behörden zuständig, hat die federführende Behörde die zusammenfassende Darstellung im Zusammenwirken mit den anderen berührten Behörden zu erstellen. Gemäß Nr. 0.5.2.4 UVPVwV erarbeitet die federführende Behörde einen Entwurf der zusammenfassenden Darstellung und bittet die beteiligten Behörden um Stellungnahmen oder lädt zu einer mündlichen Besprechung ein. Nach Zweckdienlichkeit können auch weitere Behörden beteiligt werden.

---

**Mindestanforderung 5.9-3: Die zusammenfassende Darstellung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**

Zwar spricht die UVPVwV in Nr. 0.5.2.1 von einem "einheitlichen, behördeninternen Schriftstück". Aufgrund der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der Öffentlichkeit jedoch jederzeit zugänglich zu machen.

## 5.9.2 Inhalte und Methoden

---

**Mindestanforderung 5.9-4: Die zusammenfassende Darstellung enthält Angaben über Art, Umfang, Häufigkeit und (soweit nach Fachrecht geboten) Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Auswirkungen. Soweit Prüfungsmethoden nicht verbindlich festgelegt sind, sind diese hinsichtlich der Aussagekraft zu erläutern.**

Insbesondere wenn Prüfungsmethoden nicht vorgeschrieben sind, müssen die eingesetzten Methoden erläutert werden. Bei anerkannten Methoden (z. B. in Form von Richtlinien oder Merkblättern des Straßenbaus) reicht dagegen ein Verweis. Die Methodenerläuterung kann gemäß Nr. 0.5.2.2 UVPVwV etwa Angaben zur Konservativität der Abschätzungen, zum Realitätsbezug von Berechnungsparametern, zur allgemeinen Anerkennung von Berechnungsverfahren bedeuten. Die zusammenfassende Darstellung enthält darüber hinaus nach § 11 UVPG soweit erforderlich auch die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Damit die Erläuterung der Methoden gewährleistet ist, sollte dies bereits bei der Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen im Scoping (vgl. Kap. 5.3) von der Behörde berücksichtigt werden.

---

**Empfehlung 5.9-5: In der Zusammenfassenden Darstellung sollten über die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 und § 9a UVPG hinaus auch die Stellungnahmen zu den Äußerungen und eine Darstellung, wie die Äußerungen im Verfahren berücksichtigt wurden, integriert werden.**

Vorgeschrieben ist lediglich die Integration der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 und § 9a UVPG (§ 11 UVPG). Die zusätzliche Integration der Stellungnahmen und des Umganges mit den Äußerungen dient der Transparenz der Einbeziehung der Öffentlichkeit und gerechten Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen. Die zuständige Behörde hat darzustellen, warum bestimmte Äußerungen nicht berücksichtigt werden konnten.

## 5.10 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

### 5.10.1 Verfahren

Nach § 12 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens erstens nach Maßgabe der geltenden Gesetze und zweitens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Die UVPVwV konkretisiert die Anforderungen in Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV als *Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze* (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Im Rahmen der UVP-Bewertung sind also die ermittelten Umweltauswirkungen anhand gesetzlicher bzw. aus den gesetzlichen Vorgaben abgeleiteter Wertmaßstäbe zu bewerten. Dabei ist jeweils zu entscheiden, ob einzelne Umweltauswirkungen bestimmten gesetzlichen Verbotsvorschriften oder Zielsetzungen widersprechen und damit im Rahmen der Berücksichtigung der Umweltauswirkungen in der Entscheidung über das Vorhaben entscheidungserheblich sind.

---

**Mindestanforderung 5.10-1: Das Ergebnis der Bewertung nach § 12 UVPG ist explizit und spätestens in der Begründung zur Planungs- bzw. Zulassungsentscheidung zu dokumentieren.**

Das BVerwG (vom 25.01.1996, NuR 1996, S. 466ff.) hat explizit die eigenständige Funktion des UVP-Bewertungsschrittes als eine „auf die Umweltauswirkungen bezogene Vorabprüfung“ hervorgehoben, die dazu diene, die „Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten“ und damit eine „solide Informationsbasis“ zu schaffen. Aus der damit formulierten eigenständigen Funktion lässt sich bereits auf die Notwendigkeit eines schriftlichen Bewertungsdokumentes schließen.

Obwohl es sich bei der § 12-Bewertung formal lediglich um ein „Verwaltungsinternum“ handelt (BUNGE 1998, § 12, Rn. 77), empfiehlt sich eine eigenständige Dokumentation aus Gründen der sachgerechten Berücksichtigung in der Entscheidung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG sollte daher ebenso wie die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG spätestens im Rahmen der Begründung der Zulassungsentscheidung gesondert, d.h. exklusiv und explizit dargestellt werden.

Handelt es sich bei der Zulässigkeitsentscheidung um einen Verwaltungsakt wie etwa bei Planfeststellungsverfahren, so bildet die UVP-Bewertung zweckmäßigerweise die umweltbezogene Grundlage für die Anforderung nach § 39 VwVfG bzw. den entsprechenden Ländergesetzen, die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe schriftlich darzulegen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG muss nicht zwingend in einem eigenen Kapitel in der Begründung der Zulassungsentscheidung zusammengefasst sein. Zur Integration der UVP-Bewertung in den Entscheidungsprozess bietet sich möglicherweise eine den Entscheidungs- und Abwägungsbelangen (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz) oder den Entscheidungsphasen (z. B. Planrechtfertigung, Prüfung zwingender materieller Rechtssätze, planerische Abwägung) folgende Aufsplitzung der UVP-Bewertungsergebnisse an. Dabei darf eine umweltbezogene Gesamtbewertung jedoch nicht vernachlässigt werden.

## 5.10.2 Inhalte und Methoden

---

### **Mindestanforderung 5.10-2: Die Bewertung nach § 12 UVPG ist nach Maßgabe der geltenden Gesetze durchzuführen.**

Die Anforderung des § 12 UVPG, die UVP-Bewertung nach Maßgabe der geltenden Gesetze durchzuführen, erfordert die Anwendung klar definierter, aus dem Recht abgeleiteter und fachlich konsistent begründeter Bewertungsmaßstäbe.

Priorität haben rechtlich verbindliche Bewertungsmaßstäbe, da die Bewertung gemäß § 12 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bzw. – nach dem Wortlaut der UVPVwV – anhand der gesetzlichen Umwelanforderungen durchzuführen ist. Die Anwendung von gesetzlichen und untergesetzlichen Bewertungsmaßstäben ist jedoch im Falle unbestimmter Rechtsbegriffe nur durch Konkretisierung anhand fachlicher oder auch politischer Bewertungen – z.B. in Form von Regierungsprogrammen mit festgelegten Umweltqualitätszielen – möglich. Stehen zur Bewertung einer Umweltauswirkung mehrere Bewertungsmaßstäbe zur Verfügung, sind diejenigen Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen, die eine größere (Rechts-)Verbindlichkeit besitzen. Dabei sind folgende Quellen, die soweit möglich entsprechend ihrer Gültigkeits- bzw. Verbindlichkeitshierarchie geordnet sind, zu beachten:

- Zulassungsvoraussetzungen der Bundesgesetze / Landesgesetze (einschl. direkt anwendbarer EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien),
- weitere hoheitliche Bewertungsmaßstäbe:
  - a) in gesetzlichen Zielnormen / Verbotsnormen (ggf. in Verbindung mit gesetzlichen Definitionsnormen),
  - b) in Rechtsverordnungen oder kommunalen Satzungen,
  - c) in Verwaltungsvorschriften,
  - d) in den Orientierungshilfen des Anhang I der UVPVwV,
- verwaltungsinterne Richtlinien, Empfehlungen, Kartierschlüssel oder Fachpläne (z.B. Landschaftsplanung),
- Regelwerke nationaler oder internationaler Gremien (z. B. DIN, DVWK, VDI),
- Fachliteratur (veröffentlichte Forschungsarbeiten, graue Literatur).

Eine weitere Quelle für Bewertungsmaßstäbe kann auch die Rechtsprechung sein, soweit sie Aussagen zu analogen Fällen enthält. Soweit anhand der genannten Quellen keine abschließende allgemein gültige Konkretisierung möglich ist, ist der verbleibende Bewertungsspielraum anhand des originären Falls begründet auszufüllen. Zu berücksichtigen ist auch, dass abstrakte gesetzliche Bewertungsmaßstäbe durch konkretere Bewertungsmaßstäbe operationalisiert bzw. ersetzt werden. Räumlich konkretisierte Planaussagen (z. B. Schutzgebietsverordnungen, Ziele der Regionalplanung u. a., sonst. planerische Ausweisungen) ersetzen bzw. konkretisieren bspw. entsprechende gesetzliche Vorschriften (z. B. allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, Grundsätze der Regionalplanung).

---

**Mindestanforderung 5.10-3: Die Bewertung nach § 12 UVPG ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durchzuführen.**

Maßgeblich für das anwendbare Maß der Umweltvorsorge ist der Wortlaut der Fachgesetze, wobei eine möglichst vorsorgeorientierte Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen anzustreben ist. Welcher Bewertungsmaßstab als vorsorgeorientiert eingestuft werden kann, richtet sich nach dem Einzelfall und der inhaltlichen Begründung des jeweiligen Maßstabs. Die Grenze des Vorsorgeprinzips ist gleichzusetzen mit der Erheblichkeitsschwelle gemäß UVPG. Umweltstandards sind regelmäßig dann vorsorgeorientiert, wenn sie

- auf eine möglichst weitgehende Vermeidung von negativen Wirkungen,
- auf den langfristigen Schutz insbesondere von elementaren Schutzgütern,
- auf die Betroffenheit besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen / sonstiger Akzeptoren
- Sicherheitsfaktoren zur Berücksichtigung von Kenntnislücken hinsichtlich konkreter Dosis-Wirkungsbeziehungen und
- auf die Berücksichtigung von wenig bekannten oder für sich genommen ungefährlichen Wirkungen

ausgerichtet sind.

---

**Mindestanforderung 5.10-4: Die Bewertung nach § 12 UVPG ist rein umweltbezogen durchzuführen.**

Da die UVP generell auf Umweltbelange bezogen ist, ist auch die UVP-Bewertung auf die Umweltbelange zu beschränken. Dies heißt zum einen, dass Gegenstand der Bewertung ausschließlich Umweltauswirkungen sind, und zum anderen, dass nur solche Bewertungsmaßstäbe im Rahmen der UVP-Bewertung angewendet werden können, die sich ausschließlich auf die Umweltauswirkungen beziehen. Gesetzliche Generalklauseln wie etwas das „Wohl der Allgemeinheit“ können dem gegenüber nicht ohne Weiteres einer UVP-Bewertung zugrunde gelegt werden.

Derartige gesetzliche Generalklauseln müssen zunächst auf ihren umweltbezogenen Gehalt reduziert werden (sog. teleologische Reduktion), bevor sie im Rahmen der UVP-Bewertung angewendet werden können (siehe PETERS 2002, § 12, Rn. 14ff.; BUNGE 1998, § 12, Rn. 42). Eine Relativierung der Umweltbelange durch eine Gesamtbetrachtung aller Belange, die durch die gesetzlichen Generalklauseln, z.B. das Wohl der Allgemeinheit erfasst werden, ist erst im Rahmen der Berücksichtigung der UVP-Bewertung im Rahmen der Entscheidung zulässig.

---

**Empfehlung 5.10-5: Die Bewertung nach § 12 UVPG sollte auch eine schutzgutübergreifende Gesamtbewertung vornehmen.**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt zunächst für einzelne Umweltauswirkungen bzw. Problembereiche (z.B. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffimmissionen) separat. Die Differenzierung in einzelne Bewertungsaussagen ist nach der inhaltlichen Differenzierung der zur Verfügung stehenden Bewertungsmaßstäbe und nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten vorzunehmen.

Wird die UVP-Bewertung auf eine Aneinanderreihung von zahlreichen Einzelbewertungen beschränkt, besteht die Gefahr, dass das Gesamtausmaß der Umweltauswirkungen vernachlässigt wird. Dem entsprechend weist die UVPVwV in Nr. 0.6.2.1 darauf hin, dass ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen nicht ausreicht. Auch das BVerwG (Urteil vom 25.01.1996, NuR 1996, S. 468) betont die Aufgabe der UVP, zu verhindern, dass „die Umweltbelange in einer aufgespaltenen Betrachtungsweise nicht mit dem ihnen zustehenden Gewicht zur Geltung kommen“. Daher ist es in der Regel sinnvoll, neben den verschiedenen schutzgutbezogenen Einzelbewertungen auch eine schutzgutübergreifende Gesamtbewertung vorzunehmen. Die UVPVwV stellt dazu in Nr. 0.6.2.1 klar, dass eine quantitative Gesamtbewertung mangels Verrechnungseinheiten grundsätzlich unmöglich ist und eine schutzgutübergreifende Gesamtbewertung dem entsprechend auf qualitativen Gesichtspunkten beruht, die zueinander in Beziehung zu setzen sind.

Methodische Konzepte zur schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bzw. kumulativen Wirkungen liegen nur in Ansätzen vor. Auch aus der Sicht der Ökosystemforschung lassen sich keine holistischen Ansätze zur Bewertung von ökosystemaren Wechselwirkungen ableiten (siehe Rasmus et al. 2001, S. 77/78). In der Praxis ist man daher im Falle von komplexen inhaltlich begründeten schutzgutübergreifenden Gesamtbewertungen auf einzelfallbezogene argumentative Ansätze angewiesen.

Bei der schutzgutübergreifenden Zusammenschau können in Anlehnung an den 11. Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie folgende schutzgutübergreifenden Zielsetzungen eine besondere Rolle spielen:

- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- Verbesserung der Umweltbedingungen als Beitrag zur Lebensqualität des Menschen und
- Erhaltung des Lebensraumpotentials für Pflanzen und Tiere.

Ein prinzipiell brauchbarer formal-methodischer Ansatzpunkt zur schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auch die sog. „medienübergreifenden Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen“ der UVPVwV (Nrn. 2.3.3, 3.3.4, 4.3.4, 5.3.4, 6.3.4, 16.3.3). Dieser bereits in der Stellungnahme des SRU zur UVP (1988, S. 27) empfohlene Ansatz zeigt beispielhafte Fälle auf, bei denen aufgrund der nur knappen Einhaltung mehrerer gesetzlicher Umweltauflagen einzelfallbezogen und nach Maßgabe einer bestimmten, medienübergreifend anwendbaren Rechtsnorm zu entscheiden ist, ob insgesamt eine unzulässige Gesamtumweltbelastung vorliegt. Bisher ist der Grenzbelastungsansatz allerdings in der Planungspraxis oder in der Rechtsprechung noch nicht bedeutsam geworden.

---

**Mindestanforderung 5.10-6: Eine relative Bewertung von Vorhabenalternativen untereinander genügt nicht. Das Vorhaben und jede Alternative sind auch für**

**sich genommen hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Umweltanforderungen zu bewerten.**

Wird ein Alternativenvergleich in der UVP durchgeführt, ist neben der absoluten Bewertung jeder einzelnen Alternative zusätzlich eine die einzelnen Alternativen vergleichende Bewertungsaussage notwendig (siehe UVPVwV, Nr. 0.6.1.3). Somit besteht die UVP-Bewertung also gemäß UVPG insgesamt aus drei Typen von Aussagen:

- Aussagen über die Erfüllung sektoraler Tatbestandsvoraussetzungen (= schutzgutbezogene Bewertung),
- ggf. Aussagen über die Erfüllung von auf schutzgutübergreifende Aspekte der Umwelt bezogenen Tatbestandsvoraussetzungen (= schutzgutübergreifende Gesamtbewertung zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen / kumulativen Effekten) sowie
- ggf. Gesamtaussage zur relativen Umweltverträglichkeit der verschiedenen geprüften Vorhabenalternativen.

Die UVPVwV weist in Nr. 0.6.1.3 analog zur Rechtsprechung zum Alternativenvergleich im Rahmen von Planfeststellungsverfahren darauf hin, dass die UVP-Bewertung von Vorhabens- oder Trassenvarianten nicht voraussetzt, dass auf die Umweltauswirkungen für jede zu prüfende Variante in gleicher Detailschärfe eingegangen werden muss. Damit wird ausdrücklich die Möglichkeit einer gestuften Alternativenauswahl sowie die Beschränkung von Alternativenüberlegungen auf eine vorgelagerte Planungsebene eingeräumt. Der Alternativenvergleich muss aber so differenziert erfolgen, dass eine eindeutige Präferenzentscheidung für eine Alternative möglich ist.

---

**Empfehlung 5.10-7:** **Sind mehrere Vorhabenalternativen vergleichend zu bewerten, sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit durch Dritte formalisierte Entscheidungsverfahren verwendet werden.**

Gemäß Nr. 0.6.1.3 UVPVwV können, soweit nach Fachrecht Vorhaben- oder Trassenvarianten zu untersuchen sind, formalisierte Bewertungsverfahren herangezogen werden. Aber auch bei allen anderen Fällen, in denen z. B. der Vorhabenträger von sich aus mehrere Varianten in die Untersuchung der Umweltauswirkungen einstellt oder sich andere Varianten nach Lage der Dinge vernünftigerweise aufdrängen, ist eine entsprechende formale Vorgehensweise zu bevorzugen. Liegen mehrere Varianten vor, die im Hinblick auf jeweils pro Schutzgut mehrere Auswirkungen hin zu überprüfen sind, resultieren daraus sehr schnell mehrere Dutzend (unter Umständen mehrere Hundert) Teilbewertungen. Diese können ohne eine formalisierte Vorgehensweise, also z. B. rein verbal-argumentativ, nicht mehr transparent zusammengeführt werden. Von zentraler Bedeutung ist hier die Nachvollziehbarkeit der gewählten Aggregationsregeln.

## 6. Mindestanforderungen und Empfehlungen bei Parallelverfahren und informellen Vorverfahren

### 6.1 Das Verhältnis von Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) und Unterlagen nach § 6 UVPG

Innerhalb der EU sind die deutsche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der darin verankerte LBP einzigartig. Daher konnten sie nicht in die UVP-Richtlinien der EU integriert werden. Die Eingriffsregelung ist gemäß UVPG ein fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für die UVP. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich haben sich auch als Bestandteile der UVP etabliert.

---

**Mindestanforderung 6.1-1:** Es besteht bei Eingriffen durch Vorhaben in Natur und Landschaft nach §§ 18 ff. BNatSchG die Notwendigkeit, die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen darzustellen.

Der LBP ist in § 20 Abs. 4 BNatSchG geregelt: „Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise nach § 19 erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.“ Der LBP ist also nicht zwingend; die Darstellung ist auch im Fachplan möglich. In jedem Fall ist das Verfahren der Eingriffsregelung unselbstständiger Bestandteil des fachlichen Zulassungsverfahrens. Aus dem Wortlaut des BNatSchG ergibt sich, dass der LBP Bestandteil des Fachplans ist. Dies betrifft streng genommen aber nur die Maßnahmen und ihre Ausgestaltung bis zur Ausführungsreife, denn über Bestandsaufnahmen kann nicht entschieden werden; sie werden nicht planfestgestellt. Ihre Aufnahme in den LBP hat sich der Praxis so ergeben, weil die Maßnahmen ohne sie nicht nachvollziehbar wären. Daher können sie ohne rechtliche Probleme ggf. vollständig verlagert werden, sodass der LBP sich auf sie beziehen kann.

---

**Mindestanforderung 6.1-2:** Die UVP hat alle Umweltbelange, einschließlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, umfassend zu bearbeiten.

Dies ergibt sich aus § 1 UVPG, denn sie soll nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Sie umfasst alle Schutzgüter der Eingriffsregelung, geht aber über diese hinaus. Die nach § 6 UVPG für die Bewertung der Umweltauswirkungen, die nicht Gegenstand der Eingriffsregelung sind, notwendigen Unterlagen müssen aber ebenfalls beigebracht werden und zwar so, dass Wechselwirkungen herausgearbeitet werden. Der integrative Anspruch muss seinen Niederschlag sowohl im Verfahren als auch in den Unterlagen finden. Das fordert eine Integration aller Umweltbelange in die UVP.

Die UVP als unselbstständiger Bestandteil des Verwaltungsverfahrens liefert jedoch fast nur Verfahrensregelungen. Die materiellen Regelungen bezieht sie aus fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie z. B. der Eingriffsregelung. Auch dieses spricht für eine Integration.

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit erfolgt gemäß § 12 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, d. h. die materiellen Bewertungsmaßstäbe sind in den Umweltfachgesetzen zu suchen und dort gemäß UVPVwV in umweltbezogenen gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Das BNatSchG ist ein Umweltfachgesetz, die Eingriffsregelung eine darin enthaltene umweltbezogene gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung (genauer hierzu PETERS 1994, SCHOLLES 1997a).

---

**Mindestanforderung 6.1-3: Vermeidbarkeit, Ausgleichbarkeit, Ersetzbarkeit sind durch den Vorhabenträger nachzuweisen - und zwar nicht überschlägig, sondern tatsächlich und konkret. Diese Aussagen hat der Vorhabenträger zu liefern, sie gehören zu den Unterlagen nach § 6 UVPG.**

Nur dann kann die zuständige Behörde die Zulässigkeitsvoraussetzung Eingriffsregelung in der Bewertung nach § 12 UVPG sachgerecht und rechtssicher anwenden. Dazu gehören Aussagen zur Flächenverfügbarkeit, Wertigkeit von Flächen sowie eine Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsfläche sowie der Wiederherstellung von Funktionen.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Übrigen kein Spezifikum des Naturschutzrechts, sondern auch in anderen Fachgesetzen vorgesehen (z. B. §§ 4, 8 WHG). § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG stellt fest, dass die „Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft“, zum Mindestprogramm der Unterlagen nach § 6 UVPG gehört. Es ist nicht die Rede von einer überschlägigen Beschreibung. Vielmehr muss die Beschreibung die Bewertung zulassen, ob das Vorhaben aus Umweltsicht gemäß Eingriffsregelung zugelassen werden kann.

Die Herleitung und Begründung der Maßnahmen, Aussagen zur Erheblichkeit der Einzelbeeinträchtigungen, die Bilanzierung und die Prüfung der Flächenverfügbarkeit werden in der UVP (für die Bewertung nach § 12 UVPG) gebraucht und müssen in Beziehung zu Maßnahmen anderer umweltbezogener gesetzlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen gesetzt werden. Daher werden sie in den § 6 Unterlagen benötigt.

Die Mehrzahl der Schutzgüter der UVP wird auch von der Eingriffsregelung abgedeckt, allerdings nicht immer umfassend. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen in anderen Umweltfachgesetzen, insbesondere im WHG und BImSchG dürfen aber keineswegs vernachlässigt werden, zumal sie als spezielle Regelungen meist vorgehen. Es ist unbefriedigend für Öffentlichkeit, die Aussagen zu einem Schutzgut aus verschiedenen Gutachten zusammensuchen zu müssen.

---

**Mindestanforderung 6.1-4: Der LBP ist im Wesentlichen Bestandteil der nach § 6 UVPG vom Vorhabenträger zu liefernden Unterlagen. Ein Hintereinander von Unterlagen nach § 6 UVPG und LBP ist ausgeschlossen.**

Da nicht alle Schutzgüter des UVPG in der Eingriffsregelung enthalten sind und bei einigen nicht alle Gesichtspunkte, kann der LBP nicht einzige Unterlage nach § 6 UVPG sein. Der Gesetzestext des BNatSchG sagt eindeutig, dass im LBP die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen sind. Die Maßnahmen des Immissionsschutzes oder des Wasserschutzes sind daher im LBP am falschen Platz. Diese können jedoch wiederum Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben (z. B. Bau eines Lärmschutzwalls mit entsprechendem Flächenbedarf), sodass der LBP nicht unabhängig von ihnen erstellt werden kann. Also wird es regelmäßig noch weitere Untersuchungen geben. Es ist allerdings sehr fraglich, wie die Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt werden sollen, wenn diese Unterlagen neben dem LBP stehen.

In die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG gehört diese Darstellung nicht, weil es wohl kaum Zweck einer Zusammenfassung sein kann, neue Gesichtspunkte einzubringen, und die Darstellung der Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht besonders allgemeinverständlich ausfallen wird.

Der Zweck der allgemeinverständlichen Zusammenfassung ist es vielmehr, die Aussagen der Untersuchungen so zusammenzufassen, dass sie von Nicht-Fachleuten verstanden werden können und damit der Öffentlichkeit die Beteiligung ermöglicht wird. Außerdem wäre eine weitgehend vereinheitlichte Vorgehensweise bei den einzelnen Schutzgütern im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit sinnvoll.

---

**Empfehlung 6.1-5: Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens gibt es keinen LBP; die die Eingriffsregelung vorbereitenden Aussagen sind integrativer Bestandteil der UVS, die ein geschlossenes Gutachten darstellen sollte.**

Es ist aufgrund diverser untergesetzlicher Regelungen der Fachressorts oder Länder (z. B. dem MUVS – FGSV 2001, der VV zum NROG – NMI 1996) vorgesehen, dass eine UVS als § 6-Unterlage angefertigt wird, und der Vorhabenträger so die nötigen Unterlagen beibringt.

Auf der Basis der Unterlagen (der UVS) aus dem Raumordnungsverfahren kann der Vorhabenträger für die UVP im Zulassungsverfahren die konkreteren, entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG erstellen.

Im Zulassungsverfahren ergeben sich zwei Möglichkeiten der Aufteilung der Inhalte:

---

**Empfehlung, Var. 1. 6.1-6: Horizontale Aufteilung nach Fachrecht Naturschutz und anderem Fachrecht.**

Wenn es kein Raumordnungsverfahren (oder keine UVP im Raumordnungsverfahren) gegeben hat, ist es sehr sinnvoll, zwecks Alternativenprüfung im Zulassungsverfahren als ersten Schritt eine UVS anzufertigen; ihre Aussagen sind jedoch nur überschlägig. Gleiches gilt, wenn sich nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens neue Alternativen aufdrängen.

Auf der Basis der auf die eine oder andere Weise erstellten UVS erfolgt eine Aufteilung: Bestandsaufnahme, Einschätzung und Maßnahmenplanung für alle Auswirkungen, die nach der Eingriffsregelung zu bearbeiten sind, übernimmt der LBP. Dieser fließt als Unterlage nach § 6 UVPG in die UVP ein. Daneben gibt es andere Teilgutachten, die die nach anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen (WHG, BImSchG usw., aber auch BNatSchG: FFH-VP oder allgemeiner und spezieller Arten- und Biotop-schutz) beizubringenden Unterlagen liefern. Danach erfolgt eine Gesamteinschätzung und die allgemeinverständliche Zusammenfassung über alle Zulässigkeitsvoraussetzungen hinweg. Somit gibt es im Zulassungsverfahren verschiedene Unterlagen nach § 6 UVPG. Die Unterlagen sind aber in enger Abstimmung zu erstellen, damit es nicht zu Widersprüchen kommt und Auswirkungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für ein Schutzgut auf andere Schutzgüter (Wirkungsverlagerungen) bearbeitet werden können (vgl. Abbildung 3, vgl. auch VON HAAREN 1996).

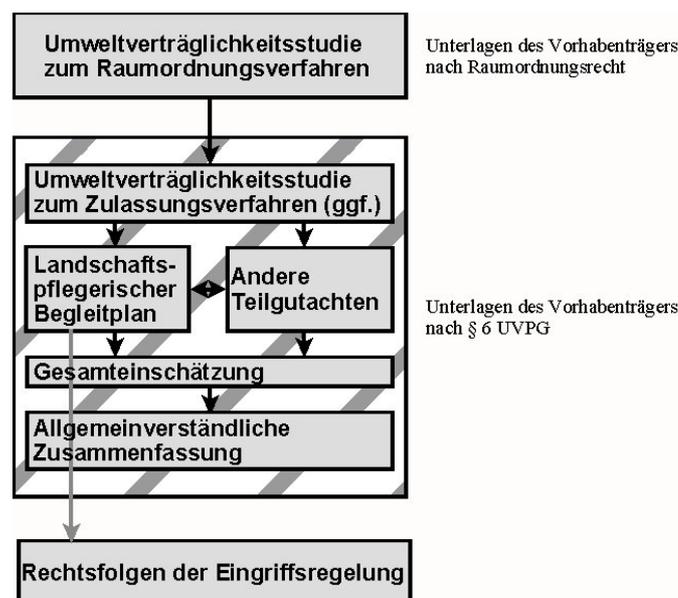


Abbildung 3 Vorschlag der horizontalen Aufteilung von LBP und anderen Teilbeiträgen innerhalb der Unterlagen nach § 6 UVPG (Quelle: SCHOLLES 1997b)

Es ist in der UVP zwar darzustellen, wie die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung bewältigt werden sollen, diese treten aber erst anschließend ein.

**Empfehlung, Var. 2. 6.1-7: Integration des LBP in die Unterlagen zum Zulassungsverfahren.**

Wenn es eine UVS zum Raumordnungsverfahren gegeben hat, wird auf ihrer Basis als Unterlage nach § 6 UVPG eine UVS zum Zulassungsverfahren erstellt, die ein in sich geschlossenes Gutachten darstellt.

Die Arbeitsschritte Vorhabenbeschreibung, Bestandsaufnahme, Zielkonkretisierung, Beschreibung der Wirkfaktoren, Status quo-Prognose können integriert für jeweils alle Zulässigkeitsvoraussetzungen dargestellt werden. Die Beschreibung der Umwelt sollte dabei nach Schutzgütern aufgeteilt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Die Beschreibung des Schutzguts Pflanzen z. B. wird nicht nur für die Eingriffsregelung benötigt, sondern auch ggf. für die Genehmigung einer Waldumwandlung und für ein Immissionsgutachten. Für die Einschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmenplanung ist das jeweilige Fachrecht maßgebend, sodass sich hier eine Aufteilung nach Zulässigkeitsvoraussetzungen anbietet, die den einzelnen zuständigen Behörden den Einstieg in ihre Fachverfahren und die Bewertung erlaubt. Der Teil der UVS, der sich auf die Eingriffsregelung bezieht, stellt den LBP dar und muss auch so genannt werden. Es gibt in der UVS mithin ein Kapitel LBP. Die Kapitel Gesamteinschätzung und allgemeinverständliche Zusammenfassung sind wiederum integriert für alle Zulässigkeitsvoraussetzungen anzufertigen (vgl. Abbildung 4).

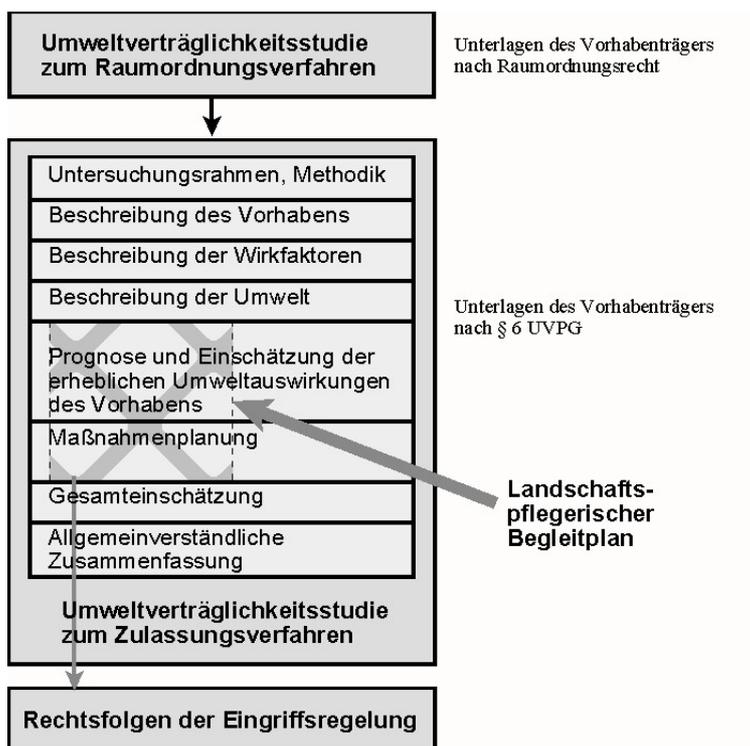


Abbildung 4 Vorschlag zur Integration des LBP in die UVS (Quelle: SCHOLLES 1997b)

## 6.2 Das Verhältnis von UVP und FFH-VP

### 6.2.1 Verfahren

Die UVP ist sowohl durch ihre weite Definition des Umweltbegriffs, ihren formal geprägten verfahrensbezogenen Charakter als auch durch den im Gesetz formulierten Auftrag der Berücksichtigung *aller* umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen geeignet, den Rahmen für die Integration der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufzuspannen. Obwohl die UVP nur als unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren definiert ist, kann sie dabei gleichwohl die „Verfahrenshülle“ nicht nur für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern auch für die Zwecke der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder weitergehender Untersuchungen für die Prüfung der Verträglichkeit mit den Verpflichtungen des Artenschutzes im Sinne des § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG bilden. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführende Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben. FFH-Verträglichkeitsprüfung formuliert damit materielle Anforderungen die über die UVP hinausgeht.

In der Bündelung der angesprochenen Instrumente im Rahmen der UVP liegt die Chance einer umweltpolitischen Effektivitätssteigerung auf verschiedenen Ebenen:

- Vermeidung von Doppelarbeiten bei der Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- Möglichkeit einer koordinierten umweltbezogenen Optimierung der Vorhabensplanung und der zu ergreifenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten durch öffentliche Auslegung und Erörterung der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs,
- Aufweitung der engen Sichtweise der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die sich lediglich auf die Erhaltungsziele der betreffenden Gebiete bezieht,
- Aufwertung und Erhöhung des Gewichts der - nun konzentrierten - Umweltbelange im Rahmen abwägungsorientierter Zulassungsentscheidungen.

---

**Empfehlung 6.2-8:** Die vorgeschriebenen Verfahrensschritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung sollten bei gleichzeitiger UVP-Pflicht eines Vorhabens in die Verfahrensschritte der UVP integriert werden.

Die FFH-VP ist innerhalb relativ kurzer Zeit zu einem herausragend bedeutsamen Rechtsinstrument für die Planungspraxis geworden. Es besteht nun die Herausforderung, die Anforderungen zu erfüllen und dabei den zusätzlichen Verfahrensaufwand möglichst gering zu halten. Nicht selten werden die beiden Instrumente der Umweltfolgenabschätzung in der Praxis bereits durch eine gesamthaft koordinierende Ausrichtung der Trägerverfahren bzw. eine konzentrierende Wirkung der Zulassungsentscheidung eng abgestimmt behandelt und es erfolgt oft auch schon eine weitgehende Abstimmung der Verfahrens- bzw. Prüfschritte.

---

**Empfehlung 6.2-9:** **Die Feststellung der UVP-Pflicht und die Feststellung der FFH-VP-Pflicht (FFH-Vorprüfung) sollten im Zusammenhang erfolgen. Die Vorprüfungen sind dabei aber anhand der jeweils für die UVP und die FFH-VP spezifischen Kriterien durchzuführen..**

Nachdem der Vorhabensträger die zuständige Behörde über sein Vorhaben unterrichtet hat, sollte diese – erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde – die Voraussetzungen für die Notwendigkeit zu den jeweiligen Prüfverpflichtungen ermitteln und feststellen. Hierbei sollten die jeweils für die UVP und die FFH-VP spezifischen Kriterien im Zusammenhang abgeprüft werden. Dieses ist nicht zuletzt auch wegen der rechtlichen Querbezüge zu empfehlen.

So wird eine direkte Verbindung von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Screening durch die standortbezogenen Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVP-Gesetz hergestellt. Zu ihnen zählen insbesondere auch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete.

---

**Mindestanforderung 6.2-10:** **Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten möglich, ist in der Einzelfallprüfung i.d.R. auch für die Durchführung einer UVP zu entscheiden.**

Die Feststellung, dass für ein Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist stellt im Rahmen einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zugleich ein wesentliches Indiz für die Notwendigkeit einer UVP dar. Die Prüfung, ob eine Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegt ist damit der erste Prüfschritt im UVP-Screening.

In einem koordinierten Screening ist eine vollständige Behandlung der sich aus den rechtlichen Grundlagen der Instrumente ergebenden Kriterien zu gewährleisten. Die Erforderlichkeit einer FFH-VP ist dabei anhand der mit § 10 Abs. 1 BNatSchG zu den Begriffen „Projekte“ und „Pläne“ vorgegebenen Definitionen zu prüfen.

---

**Empfehlung 6.2-11:** **In einem gebündelten Scoping-Prozess sollten parallel zum Untersuchungsrahmen für die UVP auch die Anforderungen an die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Untersuchungen festgelegt werden.**

Im Unterschied zur UVP ist das Scoping in der FFH-Verträglichkeitsprüfung kein ausdrücklich vorgehener Verfahrensschritt. Dennoch ist es im Sinne einer effizienten und zügigen Verfahrensabwicklung geboten, sich frühzeitig mit den beteiligten Akteuren auch darüber zu verständigen, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad für die durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind. Gerade bei einer gebündelten Erarbeitung und Darstellung der für die beiden Umweltprüfungen erforderlichen Sachverhalte, erhält der Scoping-Prozess eine herausragende Bedeutung.

Orientiert an den im UVPG vorgegebenen Schritten des Scoping-Prozesses sollte der Vorhabensträger eine zusammenhängende Darstellung seiner Vorschläge zu den beabsichtigten Untersuchungen

für die UVP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeiten und bei der zuständigen Behörde einreichen.

Bei der parallelen Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sollte in der Besprechung des Untersuchungsrahmens eine instrumentenübergreifende Abstimmung von Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen angestrebt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass den spezifischen Erfordernisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird, weil nur so eine den speziellen Prüferfordernissen und Rechtsfolgen nachgekommen werden kann. Dazu sollten regelmäßig insbesondere die Naturschutzbehörde(n) und möglichst auch die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.

Abschließend sollte die zuständige Behörde den Vorhabensträger in einem zusammenhängenden Unterrichtungsschreiben sowohl die für die UVP beizubringende Unterlagen als auch die Angaben die speziell für die FFH-Prüfung zu machen sind. Für die FFH-VP betrifft das insbesondere Angaben über die möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete (z.B. Gebietsabgrenzung, -beschreibung, Erhaltungsziele, Kartierungen) sowie die Methoden der Konfliktanalyse u. -beurteilung - mitteilen.

---

**Mindestanforderung 6.2-12: Die Beteiligung anderer Behörden muss bei gleichzeitiger FFH-Verträglichkeitsprüfung neben der Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden, erforderlichenfalls um die Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission ergänzt werden.**

Im Falle einer integrierten FFH-VP sind bei der Behördenbeteiligung über die allgemeine Anhörung hinaus (Abgabe von Stellungnahmen) weitergehende Anforderungen an die Beteiligung der Naturschutzbehörden aufgrund von Benehmens- oder Einvernehmensregelungen zu beachten. Ggf. sind bestimmte Aufgaben auch unmittelbar von der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, so dass die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde nur bedingt tätig wird.

Ein spezifischer Schritt der „Behördenbeteiligung“ im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die ggf. einzuholende Stellungnahme der EU-Kommission sowie die Mitteilung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die EU-Kommission. Nach § 34 Abs. 4 BNatSchG muss die Stellungnahme der EU-Kommission durch die zuständige Behörde über das Bundesumweltministerium eingeholt werden. Dieses kann frühestens nach dem Erörterungstermin geschehen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sollte die Stellungnahme der Kommission vorliegen.

Eine ggf. erforderliche grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 8 UVPG sollte unter Einbeziehung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete erfolgen.

---

**Mindestanforderung 6.2-13: Die Unterlagen für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit müssen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP mit ausgelegt werden.**

Soweit die Regelungen des Trägerverfahrens nicht bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben angezeigt. Da die UVP

jedoch weitestgehend auf die naturschutzrechtlichen Prüfungen zurückgreift, werden die Unterlagen für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit bei gleichzeitig durchzuführender UVP zwangsläufig mit ausgelegt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erstreckt sich somit zugleich auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist hier auch insoweit von Interesse, als das bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete ggf. das Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu prüfen ist.

---

**Mindestanforderung 6.2-14:** In die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG hat die für die FFH-VP relevanten Ausführungen zu integrieren und im Hinblick auf die weitere Prüfung der spezifischen naturschutzrechtlichen Folgen kenntlich machen.

Die zuständige Behörde sollte die für die FFH-VP wichtigen Teile ggf. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde oder mit deren Unterstützung erstellen, ggf. auch durch Hinzuziehung von Sachverständigen. Dieses umfasst die Darstellung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete (einschl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, inkl. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen). Erforderlichenfalls sollten in einem eigenem Teil auch die geprüften Alternativen u. der Maßnahmen zur Kohärenzwahrung dargestellt werden.

---

**Mindestanforderung 6.2-15:** Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG muss deutlich erkennbar die Bewertung anhand der für die FFH-VP spezifischen Maßstäbe umfassen.

Die abschließende Bewertung der Auswirkungen hat die zuständige Behörde zusammenhängend auch für die erforderlichen FFH-VP aber unter Anwendung der instrumentenspezifischen Maßstäbe vorzunehmen. So erfordert die FFH-VP nach § 34 Abs. 1 u. 2 BNatSchG die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verbunden mit einer abschließenden Feststellung der FFH-Verträglichkeit. Hierbei ist zudem zu beachten, dass jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils zur Unverträglichkeit des Projekts bzw. Plans führt (vgl. Weihrich 1999, S. 1701). Die Ergebnisse dieser nach spezifischen Maßstäben erfolgten Bewertungen werden im Rahmen der UVP in die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG übernommen.

---

**Empfehlung 6.2-16:** Die Prüfung und Bewertung der Ausnahmetatbestände sollte in der Zulassungsentscheidung erfolgen und ist nicht Bestandteil der UVP.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu besorgen und wird eine Zulassung des beantragten Vorhabens im Zuge des Ausnahmeverfahrens angestrebt, kann die Prüfung und Bewertung der Ausnahmetatbestände nicht im Rahmen der UVP erfolgen, da hierzu eigene Unterlagen erforderlich sind, die nicht in die Unterlagen nach § 6 UVPG integriert werden können.

nen. Die Ausnahmetatbestände sollten vielmehr getrennt dargelegt werden, damit sie direkt in die Zulassungsentscheidung einfließen können.

## 6.2.2 Inhalte und Methoden

Neben der Koordination und Bündelung der Verfahrensschritte bei Parallelverfahren ist eine möglichst weitgehend abgestimmte Bearbeitung der für die UVP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Fachinhalte sinnvoll und erforderlich. So kann Doppelarbeit vermieden und eine wirkungsvolle Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzbelange in der Planungs- und Zulassungsentscheidung gewährleistet werden. Überdies kann dem politischen Anliegen einer Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Entscheidungsprozessen Rechnung getragen werden. Insbesondere durch eine frühzeitige Abstimmung und Koordination der für die parallelen Prüfungen erforderlichen Untersuchungen kann die Effektivität der Bearbeitung gesteigert werden.

---

**Empfehlung 6.2-17:** Die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Sachverhalte sollten in einer eigenständigen Unterlage dargelegt werden.

Durch eine separate Unterlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung können die Erfordernisse der spezifischen Prüferfordernisse nach den Arbeitsschritten Vorhabensbeschreibung, Umweltbeschreibung, Wirkungsprognose und Bewertung zielgerichtet unterstützt werden. So können die an der FFH-Verträglichkeitsprüfung beteiligten Behörden die ihre Zuständigkeit betreffenden Fachinformationen gezielt prüfen.

In den separaten Unterlagen für FFH-Verträglichkeitsprüfung sollten erforderlichenfalls auch bereits die Angaben für die Prüfung der Ausnahmetatbestände enthalten sein (Alternativen, Ausnahmegründe, Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

---

**Mindestanforderung 6.2-18:** Die Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren hat im Hinblick auf die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Wirkungszusammenhänge zu erfolgen.

Die Beschreibung der „umweltrelevanten“ Aspekte des Vorhabens kann und sollte, aufbauend auf der technischen Vorhabenbeschreibung, im Hinblick auf die unterschiedlichen Prüferfordernisse einheitlich erfolgen. Da regelmäßig eine Reihe von Wirkfaktoren im Hinblick auf mehrere Schutzgüter relevant sind und nur wenige ausschließlich für einzelne spezifische Schutzgüter eines einzelnen Instrumentes bedeutend sind, ist eine gemeinsame Erfassung der Art und Intensität der Wirkfaktoren anzuraten.

---

**Empfehlung 6.2-19:** Aus arbeitstechnischen Gründen ist es geboten, die für die UVP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen über die Umwelt und ihre Schutzgüter im Zusammenhang zu

---

**erfassen und eher nach Schutzgütern oder Organismengruppen zu trennen, als nach instrumentenspezifischen Anforderungen.**

Die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erfassenden Lebensraumtypen und Arten stellen eine Spezifizierung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen dar. Dem entsprechend resultieren aus den Prüferfordernissen der beiden Instrumente jeweils Anforderungen an die zu berücksichtigenden Schutzgüter und deren zu erfassenden Eigenschaften, die zum Teil identisch sind und zum Teil vertiefte Untersuchungen erfordern. Um Doppelarbeit zu vermeiden ist es daher ratsam die Untersuchungen zu verbinden und nach Bedarf zu vertiefen.

---

**Mindestanforderung 6.2-20: Die Prognose der Auswirkungen auf die spezifischen Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss die ihnen angemessene Differenzierung und Detaillierung aufweisen.**

Damit die Prognose der Auswirkungen den geforderten Prüfungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gerecht wird, ist es erforderlich, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile möglichst genau ermittelt werden. Dazu müssen ggf. spezifische Methoden angewandt werden.

---

**Empfehlung 6.2-21: Die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000 sollten mit den Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung koordiniert werden**

Die sich aus den als erheblich und unvermeidbar bewerteten Beeinträchtigungen sowie der damit verbundenen Ausnahmeprüfung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergebenden Erfordernisse der Kohärenzsicherung sollten zunächst separat für jede Beeinträchtigung abgeleitet werden. Dabei sollten bereits die inhaltlichen Überschneidungen mit den sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Kompensationserfordernissen identifiziert und benannt werden. Die sich überschneidenden Kompensationserfordernisse können durch ein und dieselbe Maßnahme bedient werden. Darüber hinaus sollten solche Maßnahmen konzipiert werden, die möglichst viele der unterschiedlichen Kompensationserfordernisse erfüllen.

---

**Empfehlung 6.2-22: Ist neben der UVP auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sollte der Alternativenvergleich integrativ erarbeitet werden.**

Sind von einem UVP-pflichtigen Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Europäischen Schutzgebietes (Vogelschutz- bzw. FFH-Schutzgebiet auf Grundlage der entsprechenden EU-Richtlinien) zu erwarten, ist als integrativer Bestandteil der beizubringenden Unterlagen auch eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erstellen. Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsstudie sind zwingend "zumutbare Alternativen" zu untersuchen, wenn die Projektrealisierung im Rahmen des Ausnahmeverfahrens weiterverfolgt wird. Streng genommen ist dabei einerseits zwischen der *obligatorischen* Alternativenprüfung als Bestandteil der Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, die lediglich auf die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele abstellt, und andererseits der *fakultativen* Alternativenprüfung (inso-

weit das Fachrecht nicht eine verbindliche Alternativenprüfung vorschreibt) als Bestandteil der UVP im Rahmen der Prüfung der vom Träger des Vorhabens eingeführten anderweitigen Lösungsmöglichkeiten gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG zu differenzieren (vgl. PETERS, HARTLIK 2005).

Zur Vermeidung einer Entscheidungssituation, in der unterschiedliche Vorzugsvarianten aus UVP-Sicht einerseits und aus der Perspektive der FFH-Verträglichkeitsprüfung andererseits identifiziert werden, sollten die in die Prüfung einzubeziehenden Alternativen identisch sein. Sie sind jedoch aufgrund der sich aus den Instrumenten ergebenden unterschiedlichen Anforderungen in differenzierter Weise anhand unterschiedlicher Kriterien zu beurteilen. Die Bewertung der Rangfolge der Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen kann demzufolge durchaus differieren. In solchen Fällen ist zu beachten, dass den Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete grundsätzlich ein sehr hohes Gewicht zukommt. Dennoch gilt hier auch im Vergleich mit anderen Umweltauswirkungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass die aus Sicht der FFH-Verträglichkeitsprüfung günstigste Variante bei unverhältnismäßig starken Auswirkungen auf andere Schutzgüter u.U. als unzumutbar zu bewerten ist und damit eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens möglich ist.

Vor diesem Hintergrund sollte der Alternativenvergleich in der Verfahrenspraxis integrativ im Rahmen eines gemeinsamen Abgleichs der vernünftigerweise in Frage kommenden Varianten erfolgen, eine separate Prüfung scheint nicht zweckmäßig. In der Praxis ist allerdings durchaus denkbar, dass der Alternativenvergleich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie „abgespeckt“ und allein auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete reduziert wird, während ein umfassender Alternativenvergleich unter Integration aller Kriterien Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie ist.

## 7. Die Rolle des Gutachters

### 7.1 Anforderungen aus der Sicht unterschiedlicher Akteure

Die Rolle des Gutachters als ein zentraler Akteur im UVP-Verfahren bringt zahlreiche Aufgaben und Anforderungen an seine Tätigkeiten mit sich. Hierzu zählen je nach Betrachtungsperspektive ganz unterschiedliche Dinge.

Aus Sicht des **Vorhabenträgers** und als dessen Auftragnehmer ist der Gutachter für die Erstellung der Antragsunterlagen bzw. der Umweltverträglichkeitsstudie verantwortlich. Vom Gutachter wird dabei in aller Regel erwartet, dass er

- vom Grundsatz her genehmigungsfähige Antragsunterlagen erarbeitet, die behördliche Zulässigkeitsprüfung also gedanklich vorwegnimmt,
- die Antragsunterlagen möglichst rasch und rechtssicher erstellt und den Umfang der beizubringenden Unterlagen gemäß Unterrichtungsschreiben der Zulassungsbehörde nicht unnötig ausdehnt,
- die Interessen des Auftraggebers, beispielsweise was die Auswahl zu betrachtender Vorhabenalternativen betrifft, berücksichtigt.

Aus Sicht der **Zulassungsbehörde** bestehen die Anforderungen an den Gutachter bzw. an die von ihm arbeiteten Unterlagen vor allem darin, dass

- rechtssichere Unterlagen im Hinblick auf einen ggf. durchzuführende Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt werden,
- geeignete Unterlagen im Hinblick auf die Besprechung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen vorgelegt werden,
- die Inhalte der Antragsunterlagen und die verwendeten Methoden dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechen und die Prüfungsmethoden erläutert werden,
- die Festlegungen aus dem Unterrichtungsschreiben über die beizubringenden Unterlagen vollständig abarbeitet,
- die Antragsunterlagen insgesamt fachlich plausibel und in sich konsistent sind.

Aus der Sicht von berührten **Dritten** wie Trägern öffentlicher Belange, Kommunen und privaten Betroffenen wird erwartet, dass der Gutachter

- die Umweltauswirkungen neutral ermittelt und verständlich darstellt,
- einen ergebnisoffenen Alternativenvergleich durchführt,
- die Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen des Erörterungstermins umfassend berücksichtigt und in die Antragsunterlagen entsprechend integriert werden.

In diesem Geflecht unterschiedlicher Anforderungen bereitet es in der Praxis zu Teil Schwierigkeiten, allen gerecht zu werden. Der Vorhabenträger als Investor und Auftraggeber des Gutachters kann Druck ausüben und versuchen, die Untersuchung der Umweltauswirkungen zu beeinflussen. Auf der anderen Seite kann die federführende Behörde, die sich u.U. eines nicht unerheblichen politischen Drucks hinsichtlich der Zügigkeit der Zulässigkeitsentscheidung ausgesetzt sieht, diesen Druck an den Gutachter weitergeben.

## 7.2 Rechtliche Anforderungen und Zertifizierungen

Der Einsatz anerkannter Methoden und die fachliche Plausibilität der Antragsunterlagen bzw. der Umweltverträglichkeitsstudie sind Grundvoraussetzungen für die Arbeit als UVP-Gutachter. Anders als im Immissionsschutz- oder Atomrecht existieren für UVP-Gutachter keine verbindlichen Vorgaben, Prüfungen oder Zertifizierungen zum Nachweis der besonderen Sachkunde. Zwar existieren in einigen Bundesländern auch sogenannte "UVP-Sachverständige", die von behördlichen Stellen oder von Industrie- und Handelskammern ernannt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die titelverleihende Stelle hier selbst nicht immer umfassend über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, deren Vorhandensein sie bestätigen soll.

Inwieweit ein Gutachter kompetent und fachlich geeignet ist, im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mit integrierter UVP tätig zu werden, wird daher häufig fallbezogen ermittelt. Vorhabenträger erkunden zu diesem Zweck - zumindest bei größeren Projekten - vor der Auftragsvergabe im Rahmen von Präqualifikationen die Eignung der Gutachter. Hierfür sind zum Teil sehr aufwändige Unterlagen beizubringen, die z.B. den Anforderungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) entsprechen müssen. Dort werden die Nachweise für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§ 12 VOF) als auch für die fachliche Eignung (§ 13 VOF) gefordert.

Allgemeine Anforderungen an die gutachterliche Objektivität enthalten die Befangenheitsvorschriften der §§ 20, 21 VwVfG. Hier werden z. B. Ausschlusskriterien für Personen formuliert, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nicht für eine Behörde tätig werden dürfen:

"1. wer Beteiligter ist;

2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;

3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;

4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;

5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden."

Ein weiteres Auswahlkriterium stellt die Zertifizierung von Gutachterbüros nach DIN EN ISO 9001 dar. Zertifizierungen werden von akkreditierten Organisationen (in Deutschland zur Zeit etwa 70) durchgeführt. Gegenstand der Zertifizierung ist das Qualitätsmanagementsystem des Büros, das durch ein Auditteam vor Ort überprüft wird. Dabei wird stichprobenartig kontrolliert, inwieweit die Mitarbeiter die Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems und deren Qualitätsziele anwenden und verinnerlicht haben. In der Folge stehen jährlich sogenannte Überwachungs-Audits an. Die DIN EN ISO 9001 enthält insgesamt 20 Elemente eines Qualitätsmanagementsystems. Sie reichen von "Verantwortung der Leitung", "Lenkung der Dokumente und Daten", "Prüfmittelüberwachung" über "Lenkung von Qualitätsaufzeichnungen", "Interne Qualitätsaudits", "Schulung" bis hin zu "Statistische Methoden".

Auf Dienstleistungen wie solche, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Diskussion stehen, ist die DIN EN ISO 9001 nur bedingt anwendbar und interpretationsbedürftig. Die Definition des Qualitätsbegriffs leistet die Norm DIN EN ISO 8402. Danach ist Qualität die *Gesamtheit von Merkmalen und Merkmalswerten einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetz-*

te Erfordernisse zu erfüllen. Wird also das, was unter Qualität einer Dienstleistung im UVP-Bereich verstanden wird, im entsprechenden Qualitätsmanagementsystem nicht mit Kriterien näher beschrieben, ist die Zertifizierung lediglich bürokratischer Aufwand ohne jede Gewährleistung dafür, dass das entsprechende Büro eine qualitativ zufriedenstellende Dienstleistung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen erbringen kann.

### 7.3 Gutachterleistungen und Honorierung

Vorhabenträger (öffentliche Institutionen, Investoren und Unternehmen) und Zulassungsbehörden ziehen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen häufig externe Gutachter hinzu. Ihr Leistungsspektrum ist vielschichtig und u.U. weitreichend. Es beinhaltet

- inhaltliche Leistungen, z.B. das Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen gem. § 6 UVPG,
- verfahrensbezogene Beratung, z.B. hinsichtlich Erfordernis und Abwicklung einzelner Verfahrensschritte, sowie ggf.
- vermittelnde Funktionen, z.B. zwischen Vorhabenträger, Genehmigungsbehörde und den Beteiligten (Moderation, Mediation).

Diese Leistungen können sich entweder auf das Gesamtprojekt in allen seinen Aspekten beziehen und sich über das gesamte Verfahren mit allen Verfahrensschritten erstrecken oder nur spezielle Themen bzw. Fragestellungen (Fachgutachten zu besonders konfliktträchtigen Schutzgutausswirkungen) betreffen.

Die Funktion des Gutachters kann dabei als

- Unterstützung bzw. Beratung (z.B. des Vorhabenträgers oder der verfahrensführenden Behörde) oder auch als
- Kontrolle (Plausibilitätskontrolle bzw. Qualitätssicherung / Vollständigkeitsprüfung der von Dritten zusammengetragenen Daten vor Einbringung in das Verfahren, z.B. für den Vorhabenträger als zusätzliche Absicherung)

beschrieben werden.

---

**Empfehlung 7.3-1:** **Die Festlegung des Umfangs des Gutachterstabs und dessen Auswahl erfolgt in Rücksprache mit den betroffenen Fachbehörden bzw. der verfahrensführenden Behörde.**

In der Regel wählt der Vorhabenträger den bzw. die bearbeitenden Gutachter aus und erteilt die Bearbeitungsaufträge für die erforderlichen Leistungen. Eine Klärung des Qualifikationsprofils kann für den Vorhabenträger hilfreich und zielführend bei der Auswahl des geeigneten Gutachters sein.

Aufträge der öffentlichen Hand mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 200.000 € Gesamtvergütung (ohne Umsatzsteuer) sind gemäß Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) öffentlich und EU-weit zu vergeben.

Ein weitgehend standardisiertes Bewerbungs- und Selektionsverfahren soll einerseits allen interessierten Institutionen die Möglichkeit zur Bewerbung um die Bearbeitung geben; andererseits soll durch den Nachweis von Qualifikation und Erfahrung gewährleistet werden, dass die Bearbeitungsqualität gesichert ist.

Inwieweit in diesem - in erster Linie aus Erfahrungen im Baubereich entwickelten - Verfahren mit den zur Anwendung kommenden Kriterien tatsächlich das Ziel der vorrangig qualifikationsorientierten Selektion erreicht wird, bedarf der Prüfung. Festzustellen ist, dass es zwischenzeitlich auch verstärkt unterhalb der o.a Kostenschwelle Anwendung findet.

---

**Mindestanforderung 7.3-2: Die Erarbeitung der im Rahmen eines Verfahrens erforderlichen Leistungen werden auf Basis und in Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen honoriert.**

Die mit den Leistungen verbundenen Kosten werden durch den Vorhabensträger getragen. Ein Teil der im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Leistungen ist inhaltlich und hinsichtlich der hierdurch entstehenden Bearbeitungskosten auf Bundesebene geregelt worden: 1971 wurde die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ ermächtigt, eine entsprechende Honorarordnung per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Die „Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)“ erging erstmals 1976; mit der 5. Änderungs-VO wurde sie letztmalig am 01.01.1996 geändert und 2001 auf Euro umgestellt.<sup>15</sup>

Sie ist für die in ihr beschriebenen Leistungen zwingend anzuwenden.<sup>16</sup> Dabei ist nahezu einhellige Rechtsprechung, dass dies unabhängig davon gilt, ob der Leistungserbringer zu den Architekten/Ingenieuren zählt oder einer anderen Berufsgruppe zuzuordnen ist.<sup>17</sup>

Die Tatsache, dass es sich bei der HOAI um eine Verordnung des Bundes handelt, die Vielzahl der mit ihr zu regelnden Bearbeitungsfälle sowie die seit Verabschiedung der letzten Änderung vergangene Zeit bewirken, dass die Regelungen, Formulierungen und Beschreibungen sehr allgemein gefasst sind und zum Teil den aktuellen Gegebenheiten bzw. gesetzlichen Formulierungen nicht entsprechen.

---

<sup>15</sup> In der jüngeren Vergangenheit wurde (mit Verweis auf die Liberalisierung des EU-Binnenmarktes) sowohl über eine Abschaffung der Honorarordnung diskutiert wie auch über eine grundlegende Reform ihrer Struktur; zur Zeit finden wieder Diskussionen über eine Fortschreibung der letztmalig 1996 angepassten Honorare statt.

<sup>16</sup> Sie entspricht auch hierin der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG oder der Kostenordnung für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/-innen.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Locher/Koebler/Frik: Kommentar zur HOAI, Werner-Verlag 1996, Rdn. 12.

Folgende in der HOAI enthaltenen Leistungsregelungen sind für eine Umweltverträglichkeitsprüfung von besonderem Interesse:

- die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien; §§ 48/48a/48b beinhalten die Eckleistungen für die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen, die Bewertung des betroffenen Raumes und die schutzgutbezogene Darstellung der Projektwirkungen (inklusive einer nichttechnischen Zusammenfassung entsprechend § 6 UVPG);
- die Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen; §§ 49/49a/49b regeln das zentrale Instrument der gesetzlichen Eingriffsregelung und damit insbesondere die Klärung der aus naturschutzfachlicher Sicht relevanten Gegebenheiten, der daraus resultierenden zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschafts- bzw. Ortsbild sowie die daraus abzuleitenden Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- sonstige landschaftspflegerische Leistungen (§ 50) wie Gutachten zu Einzelfragen der Planung, ökologische Gutachten etc.; zu diesen Leistungen können die Honorare auf Basis detaillierter Leistungskataloge frei vereinbart werden.

Die §§ 48 und 49 entsprechen der grundlegenden Systematik der Honorarordnung, indem sie

- die betroffene Leistung in Teilleistungsschritten untergliedern und diese gewichten („Leistungsphasen“),
- die in diesen „Leistungsphasen“ regelmäßig zu erbringenden Teil-Leistungen benennen und diesen „Grundleistungen“ Honorarermittlungen zuordnen.

Da die Bearbeitung der Leistungen sowohl aufgrund spezieller Projekt-Eigenschaften als auch wegen besonderer Gegebenheiten des Projektstandortes unterschiedlich aufwendig sind, beinhaltet die HOAI jeweils unterschiedliche Honorarzonen sowie Regeln, wie diese anhand verschiedener Kriterien zu ermitteln sind.

Aufgrund der teilweisen Überlagerung der Leistungsinhalte von UVS und LBP sind im Falle der gleichzeitigen Erarbeitung einer UVS und von Teilen des LBP (für die Darlegung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen) Reduzierungen im Leistungsumfang der LBP-Bearbeitung zu berücksichtigen.

---

**Empfehlung 7.3-3:**

**Zwischen Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) erfolgt die grundsätzliche Abgrenzung der Grundleistungen von ggf. erforderlichen Besonderen Leistungen i.S.d. HOAI frühzeitig, d.h. vor Durchführung des Scopings.**

Von den durch die Honorare der HOAI abgedeckten **Grundleistungen** sind die zusätzlich zu vergütenden „**Besonderen Leistungen**“ abzugrenzen; die in der Honorarordnung enthaltenen Aufzählungen „Besonderer Leistungen“ stellen lediglich Beispiele dar und sind nicht abschließend.

Es entsteht regelmäßig die Situation, dass im Rahmen eines Verfahrens über die in der HOAI enthaltenen und mit ihr geregelten Grundleistungen weitere „Besondere Leistungen“ erforderlich werden. Hierzu zählen häufig z.B.

- spezielle Bestandsdatenerhebungen (soweit diese einerseits projektrelevant sind, andererseits noch nicht vorliegen oder nicht mehr aktuell sind) im betroffenen Raum (z.B. zu speziellen Fragestellungen hinsichtlich einzelner Schutzgüter wie Bodenanalysen, Tier- und Pflanzenartenerhebungen, quantitative oder qualitative Wasser-Analysen, Besucher- oder Verkehrszählungen),
- Berechnung / Analyse einzelner Projektwirkungen (z.B. Emissions- und Ausbreitungsberechnungen),
- die Teilnahme an intensiven Abstimmungs-Prozessen (über das in den Grundleistungen enthaltene Maß hinaus),
- die Erstellung von besonderen Informationsmaterialien,
- in komplexen Verfahren mit dementsprechend vielen beteiligten Fachdisziplinen: Leistungen zur Koordination der Fachgutachter.

Zwar werden die erforderlichen Leistungen erst im Rahmen des Scopings konkret fixiert und damit der Umfang auch der erforderlichen „Besonderen Leistungen“ fassbar; die vorab grundsätzlich erfolgte Leistungs-Abgrenzung verdeutlicht dem AG frühzeitig die ggf. auch wirtschaftliche Relevanz der Ergebnisse des Scopings.

---

**Empfehlung 7.3-4:                      Der Vorhabensträger entscheidet frühzeitig, inwieweit er selbst steuernde bzw. koordinierende und verbindende Funktionen übernimmt oder auch hiermit einen Gutachter befasst.**

Häufig ist die Zusammenstellung von Teams aus mehreren Fachgutachtern erforderlich, um die vielfältigen fachlichen Themen angemessen und qualifiziert zu erarbeiten. Die parallele Bearbeitung zwar eigenständiger, aber ineinandergreifender Fragestellungen bedarf zumindest der Koordinierung und Ergebniszusammenführung. Diese Leistungen sind den „Besonderen Leistungen“ zuzuordnen.

Neben den leistungsspezifischen Regelungen beinhaltet die HOAI im allgemeinen Teil u.a.

- Mindeststundensätze und Abwicklungsregelungen für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden (§ 6)
- Regelungen zu nicht mit dem Honorar abgegoltenen Nebenkosten und deren Erstattung durch den Auftraggeber (§ 7) sowie zur hinzuzurechnenden Mehrwertsteuer (§ 9; u.a. Anpassungspflicht im Falle einer Veränderung des Hebesatzes).

Vor dem Hintergrund der relativ allgemeinen Formulierungen der HOAI zum einen, den aus fachgesetzlichen oder projekttypischen Gegebenheiten resultierenden Anforderungen zum anderen haben sich einige Institutionen Regel- und Vertragswerke gegeben, die zum einen die Leistungsbeschrei-

bungen der Honorarordnung spezifizieren und an den aktuellen Stand der Fachdiskussion angepasst, zum anderen die daraus resultierenden Honorarermittlungen standardisieren.

Zu nennen sind hier z.B.

- das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Ausgabe 2004) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Stand 2003.

Das mit der HOAI verbundene Ziel der Gewährleistung einer qualitätvollen Erbringung der in ihr geregelten Leistungen und der Vermeidung einer Gefährdung dieses Standards durch Honorarunterschreitungen und ruinösen Wettbewerb (in Verbindung mit Qualitätsminderung) wird zunehmend durch ungesetzliche Ausschreibungen der Leistungen, die in Preis- und nicht in Leistungsvergleichen enden, unterlaufen. Damit werden gleichzeitig die Bemühungen u.a. der Europäischen Union zur Anhebung der Umweltqualität tendenziell konterkariert.

---

**Empfehlung 7.3-5: Leistungen, die nicht der HOAI zuzuordnen sind, werden unter Zugrundelegung vorliegender sonstiger Standards honoriert.**

Für Leistungen, die nicht über Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfasst sind, gilt die HOAI nicht. Aus diesem Grund haben einzelne Berufsverbände Empfehlungen formuliert, die zum einen den zu erwartenden Umfang erläutern und Richtwerte für ein angemessenes Honorar beinhalten. Hierzu zählen die Empfehlungen zu (landschafts-)ökologischen Leistungen, z.B. der Erhebungen zu Artenvorkommen u.ä.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Siehe z.B. VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e.V.: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen; Nürnberg 1999 oder Vereinigung hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ): Leitfaden ökologische Leistungen für umweltrelevante Gutachten und Planungen; Pohlheim 1996.

## Literatur

- Aarhus-Konvention: Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“). Mit Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung. Aarhus 1998.
- BALLA, S.: Bewertung und Berücksichtigung von Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Planfeststellungsverfahren. = Beiträge zur Umweltgestaltung (BzU), Bd. A 153. Berlin 2003.
- BALLA, S., HARTLIK, J., PETERS, H.J.: Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 202 13 129 im Auftrag des Umweltbundesamtes. Berlin 2005.
- BECHMANN, A., HARTLIK, J. (HRSG.): Entwicklung eines Bewertungskonzeptes zur Verwendung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Forschungsprojekt aus Mitteln der Volkswagen-Stiftung. Barsinghausen 1998.
- BECKMANN, M., KÖPPEL, J., LAMBRECHT, H., PETERS, W., WEINGARTEN, E., WENDE, W.: Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich, Entwurf des Endberichtes zum F+E-Vorhaben 803 82 060 – K1, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 20.5.2005.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT: Beteiligungsrechte im Umweltschutz – Was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention? Berlin 2004.
- BRÜNING, H.: Merkblatt Öffentlichkeitsbeteiligung bei der UVP. unter Mitarbeit von Volker Kleinschmidt, Heidi Megerle, Uwe Rammert und Edmund Spindler. UVP-Förderverein, Arbeitsgemeinschaft UVP-Gütesicherung, 1995.
- BUNGE, T.: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Kommentar. In: HdUVP, Bd. 1, Kennzahl 0600, 6. und folgende Lfg., Berlin 1991.
- CLAUSS, G., H. EBNER: Grundlagen der Statistik. Frankfurt 1967.
- DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, ABT. STRASSENBAU (Hrsg.): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1987 - HNL-StB 87. Verkehrsblatt 41 (5): 217-225.
- EAG Bau-Mustererlass: Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau). beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004.
- ERBGUTH, W. und A. SCHINK: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Kommentar. 2. Aufl., München 1996.
- Espoo-Vertragsgesetz vom 7. Juni 2002. BGBl. II, S. 1406 ff.

- FORUM ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTLER FÜR UMWELTSCHUTZ: Umweltgutachterkonvention. Wien 1996.
- GASSNER, E. und A. WINKELBRANDT: Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. 3. Aufl., München 1997.
- HAAREN, C.V.: Landschaftspflegerische Begleitplanung. In: Buchwald, K., Engelhardt, W. (Hrsg.): Bewertung und Planung im Umweltschutz, 419-446, Bonn (Umweltschutz - Grundlagen und Praxis, 2) 1996.
- HARTLIK, J.: Inhalte und Methoden der Umweltprüfungen. In: Umweltverträglichkeitsprüfung. Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle. Kommunal und Schulverlag, 2006, noch nicht erschienen.
- HOPPE, W. (Hrsg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Kommentar. Bearbeitet von W. APPOLD, M. BECKMANN, K. DIENES, W. HANEKLAUS, H. PASSLICK, G. SCHMIDT und J. WAGNER, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 2002.
- KOPP, F., RAMSAUER, U.: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. 8. Auflage. München 2003.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA): Methodik der Eingriffsregelung – Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Hannover 1996.
- LEY, A. & L. WEITZ (Hrsg.): Praxis Bürgerbeteiligung – Ein Methodenhandbuch. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 30. Stiftung Mitarbeit und agenda transfer – Agentur für Nachhaltigkeit GmbH. Bonn 2003.
- LOCHER, H., KOEBLE, W., FRIK, W.: Kommentar zur HOAI. 7. Aufl., Werner-Verlag 1996.
- MEIER, H.: Möglichkeiten der Koordination von Eingriffsregelung und UVP. UVP-report 3/1997: 134-138.
- MEIER, H.: Inhalt und Umfang einer Umweltverträglichkeitsstudie. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz - (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung II, 216-220, Hannover (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 5/1993).
- ÖGUT: ÖGUT-Strategiegruppe Partizipation (2003/2004): Arbeitsblätter zur Partizipation. [www.partizipation.at/deutsch/arbeitsblaetter.html](http://www.partizipation.at/deutsch/arbeitsblaetter.html).
- ÖGUT (o.J.): Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (o.J.): Instrumente der Partizipation - Werkzeugkasten im Überblick. [www.partizipation.at/deutsch/wz.html](http://www.partizipation.at/deutsch/wz.html).
- PETERS, H. J.: Die UVP-Richtlinie der EG und die Umsetzung in das deutsche Recht: Gesamthafter Ansatz und Bewertung der Umweltauswirkungen. = Schriften des Instituts für regionale Zusammenarbeit und Europäische Verwaltung - Euro-Institut - Kehl / Strasbourg, Bd. 2, Baden-Baden 1994.

PETERS, H.-J.: UVPG-Kommentar. 2. Aufl., Baden-Baden 2002.

PETERS, H.-J. Die UVP-Richtlinie der EG und die Umsetzung in das deutsche Recht. Gesamthafter Ansatz und Bewertung der Umweltauswirkungen, Baden-Baden (Schriften des Instituts für regionale Zusammenarbeit und Europäische Verwaltung - EURO-INSTITUT - Kehl/ Strasbourg, 2) 1994.

PETERS, W., HARTLIK, J.: Die Prüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: HdUVP Bd. 1, hrsg. von P.-C. STORM, T. BUNGE. Loseblattsammlung, Kennz. 3705. ESV-Verl. Berlin, Lieferung III/2005.

RASSMUS, J., H. BRÜNING, V. KLEINSCHMIDT, H. RECK und K. DIERSSEN: Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. UBA-Texte 18/01, Berlin 2001.

SCHOLLES, F.: Das Verhältnis von Landschaftspflegerischem Begleitplan und Umweltverträglichkeitsstudie. UVP-report 3/1997: 139-141.

SCHOLLES, F., (1997a): Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP. Weiterentwicklung der Ökologischen Risikoanalyse vor dem Hintergrund der neueren Rechtslage und des Einsatzes rechnergestützter Werkzeuge, Dortmund 1997 (zitiert als SCHOLLES 1997a, UVP-Spezial, 13.

SCHOLLES, F.: Das Verhältnis von Landschaftspflegerischem Begleitplan und Umweltverträglichkeitsstudie. UVP-report 3/1997 (zitiert als SCHOLLES 1997b.

SELLE, K.: Was? Wer? Wie? Warum? – Voraussetzungen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Kommunikation. Dortmund 2000.

RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU): Umweltgutachten 1987. Stuttgart, Mainz 1987.

STRUSS, R.: Rainer Struß, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Lehrbeauftragter an der TFH Berlin. Persönliches Gespräch am 29.11.2004. Berlin.

STÜER, B.: Prof. Dr. Bernhard Stüer, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Honorarprofessor an der Universität Osnabrück. Vortrag „Die Umweltprüfung in der Fachplanung – zum neuen UVPG“ im Rahmen des Praktiker-Seminars „Bau- und Planungsrecht“ an der Humboldt-Universität zu Berlin am 17.11.2004. Berlin.

VEREINIGUNG HESSISCHER ÖKOLOGEN UND ÖKOLOGINNEN E.V. (VHÖ): Leitfaden ökologische Leistungen für umweltrelevante Gutachten und Planungen; Pohlheim 1996.

VEREINIGUNG UMWELTWISSENSCHAFTLICHER BERUFSVERBÄNDE DEUTSCHLANDS E.V (VUBD): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen; Nürnberg 1999.

## Glossar

### **Alternativen**

Andere Lösungsansätze eines Vorhabens, die ggf. nach Fachrecht verpflichtend bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP zu prüfen sind. Insbesondere auf vorgelagerter Stufe (z. B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmungsverfahren) werden Trassen- oder Standortalternativen hinsichtlich ihrer Umweltfolgen vergleichend betrachtet.

### **Scoping**

Gemäß § 5 UVPG unterrichtet die Behörde den Vorhabenträger nach dessen Ersuchen oder falls sie es für erforderlich hält zu Beginn des Verfahrens unter Hinzuziehung der zu beteiligenden Behörden sowie ggf. Sachverständigen und Dritten über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen. Dies geschieht in der Regel in Form eines → *Unterrichtungsschreibens*.

### **Scoping-Unterlage**

Die Scoping-Unterlage ist vom Vorhabenträger zu erstellen und enthält gemäß § 5 Satz 1 UVPG und Nr. 0.4.4 UVPVwV geeigneten Angaben zum Vorhaben, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, in die Besprechung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen einzutreten.

### **Umweltprüfung**

Im neuen, novellierten UVP-Gesetz wird die strategische Umweltprüfung (SUP) verankert. Der Begriff "Umweltprüfung" wird aller Voraussicht nach der Oberbegriff für die projektbezogene UVP sowie die plan- und programmbezogene SUP sein.

### **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**

Die UVS ist das fachliche Kernstück des UVP-Verfahrens. Sie beinhaltet die Beschreibung des Vorhabens einschließlich der betrachteten Alternativen, den aktuellen Zustand der Schutzgüter inkl. Möglicher Vorbelastungen sowie die Prognose und fachliche Bewertung der Umweltfolgen aus der Sicht des Vorhabenträgers in einem einheitlichen Gutachten. Die UVS umfasst in der Regel eine vollständige Abarbeitung der Anforderungen des § 6 UVPG. Häufig wird die UVS ergänzt durch verschiedene Fachgutachten. Die zentralen Ergebnisse der Fachgutachten fließen unter dem Aspekt der Bündelungsfunktion aller Umweltbelange in der Regel in die UVS ein, so dass die UVS erst abgeschlossen werden kann, wenn alle Fachgutachten vorliegen. Die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 UVPG stellt eine Zusammenfassung der wichtigsten UVS-Ergebnisse dar.

### **Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)**

→ *Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)*

### **Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen**

→ *Scoping*

### **Unterrichtungsschreiben**

Das Unterrichtungsschreiben wird zum Abschluss des → *Scopings* von der zuständigen Behörde erstellt und enthält zur Information für den Vorhabenträger Angaben über Art und Umfang der Sicht der Behörde voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 6

UVPG. Da das Scoping für den Träger des Vorhabens nicht verpflichtend ist und lediglich ein Angebot darstellt, kann es in der Praxis vorkommen, dass ein Vorhabenträger die fertigen Antragsunterlagen ohne Scoping bzw. Unterrichtungsschreiben erstellt und der Behörde übergibt.

**Varianten**

→ Alternativen

**Vorhaben**

Ein Vorhaben ist gem. § 2 Abs. 2 UVPG die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, der Bau einer sonstigen Anlage oder die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen sowie deren Änderung einschließlich der Erweiterung. Welche Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegen, ist in Anlage 1 zum UVPG definiert.

**Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Vorprüfung des Einzelfalls (auch „Screening“ oder „Einzelfallprüfung“) wird durchgeführt, sofern in der Anlage 1 UVPG für einzelne Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles oder eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. In der Vorprüfung des Einzelfalls, die gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, wird geprüft, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Trifft dies zu, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen im Sinne des UVPG sind alle Wirkungsbeziehungen im ökosystemaren Wirkungsgefüge der Umwelt (energetisch, stofflich, informativ), soweit sie aufgrund zu erwartender Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Sie können entscheidungserhebliche Bedeutung erlangen, soweit besondere entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen infolge von ökosystemaren Wechselwirkungen oder Wirkungsverlagerungen durch projektbezogene Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu erwarten sind.

## Mitglieder der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgemeinschaft „Qualitätsmanagement“ der UVP-Gesellschaft hat folgende Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Stefan Balla

Walter Feldt

Dr. Joachim Hartlik

Prof. Dr. Theo Hoffjann

Hans-Jürgen Karsch

Michael Kasper

Corinne Meunier

Dr. Petra Michel-Fabian

Dr. Wolfgang Peters

Susanne Sander-Seyfert

Dr. Frank Scholles